

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	02	14. Kommunikation	10
2. Dienstleistungen von IG Bank und Geschäfte zwischen den Parteien	02	15. Margin	11
3. Interessenkonflikte	03	16. Zahlung, Währungsumrechnung und Aufrechnung	12
4. Notierung und Abschluss einer Transaktion	03	– Basiswährung und Währungsumrechnung	12
5. Eröffnung einer Transaktion	04	– Zinsen	12
6. Force Open und Netting	04	– Geld überweisen	13
– Force Open	04	– Aufrechnung	13
– Netting	04	– Verzichtsklausel	13
7. Schliessung einer Transaktion	05	17. Verzug und Rechte bei Nichterfüllung	13
– Undatierte Transaktionen	05	18. Schadenersatz und Haftung	14
– Ablauftransaktion	05	19. Zusicherungen und Gewährleistungen	14
– Rollover von Ablauftransaktionen	05	20. Marktmissbrauch	15
– Allgemeine Bestimmungen	05	21. Kredit	15
8. Kosten und Gebühren	05	22. Ereignisse höherer Gewalt	15
9. Elektronische Handelsdienste	06	23. Unternehmensvorfälle, Übernahmen, Stimmrechte, Zinsen und Dividenden	16
– Zugang	06	– Unternehmensereignisse	16
– Nutzung des elektronischen Handelsdienstes	06	– Übernahmen	16
– Software	06	– Stimmrechte	16
– Marktdaten	06	– Zinsen	16
– Elektronische Handelsdienste von Drittanbietern	07	– Dividenden	16
10. Handelsabwicklung und Berichte	07	24. Handelsaussetzung und Insolvenz	16
– Vertreter	07	25. Rückfragen, Beschwerden und Streitigkeiten	17
– Verstoss gegen geltende Vorschriften	07	26. Verschiedenes	17
– Von diesem Vertrag nicht abgedeckte Situationen	07	27. Änderungen/Ergänzungen und Kündigung	18
– Leihgebühren und Transaktionen, die nicht mit geliehenen Wertpapieren unterlegt werden können	07	28. Anwendbares Recht	18
– Gebühren für American Depositary Receipts und Global Depository Receipt (ADRs und GDRs)	07	29. Datenschutz und Outsourcing	18
– Regulatorische Berichte	07	30. Vertraulichkeit	19
11. Offenkundiger Fehler	08	31. Definitionen und Auslegung	19
12. Order	08	Anhang A: GEGENSEITIGER SALDIERUNGSVERTRAG	20
13. Aufträge mit garantierter Risikobegrenzung	09		

1. EINLEITUNG

(1) Dieser Vertrag wird zwischen Ihnen, dem Kunden und uns, der IG Bank S.A. geschlossen. In diesem Vertrag beziehen wir uns, je nach Kontext, als „wir“, „uns“, „unser“, „unsere“ und „uns selbst“. Dementsprechend wird auf Sie, den Kunden, je nach Kontext als „Kunde“, „er“, „sein“, „ihn“, „ihm“, „Sie“, „Ihnen“ oder „Ihre“ Bezug genommen.

(2) Wir sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) als Bank und Effektenhändler zugelassen und unterliegen deren Aufsicht. Die registrierte Adresse der FINMA lautet: Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Schweiz. IG Bank hat ihren Sitz an der 42, Rue du Rhône, 1204 Genf, Schweiz. Unsere Kontaktdaten sind: 022 888 10 10 (+41 22 888 10 10) und kundendienst.ch@ig.com.

(3) Sie sollten alle Bestimmungen dieses Vertrags lesen. Bitte achten Sie insbesondere auf die hervorgehobenen Bedingungen, da sie wichtige Informationen über die Beziehung zwischen IG Bank zu dem Kunden gemäss diesem Vertrag beinhalten. Insbesondere:

- (a) beschreibt Ziffer 1 (4) die Risiken, die bestehen, wenn der Kunde eine Transaktion mit IG Bank abschliesst;
- (b) bezieht sich Ziffer 1 (5) auf andere wichtige Dokumente, die nach diesem Vertrag mit dem Konto des Kunden in Verbindung stehen;
- (c) bezieht sich Ziffer 1 (6) auf die Ziffern, die die Gebühren, die mit dem Konto des Kunden in Verbindung stehen, festlegen;
- (d) beschreibt Ziffer 2 (7), wo der Kunde die Produktinformationen finden kann;
- (e) bestimmt Ziffer 4 (9), dass alle Transaktionen, die der Kunde eröffnet, bindende Wirkung für ihn entfalten;
- (f) beziehen sich Ziffern 14 (5) und 14 (9) auf die Kommunikation zwischen IG Bank und dem Kunden;
- (g) beschäftigt sich Ziffer 15 mit Margin;
- (h) beziehen sich Ziffern 16 (4), 16 (6), 16 (7), 16 (8) und 16 (9) auf die Rechte von IG Bank, wenn Sie uns etwas schulden; und
- (i) bestimmen Ziffern 4 (8), 9 (4), 10, 11, 15 (4), 17, 19 (4), 19 (5), 20, 22, 23, 24 und 25 (2) die Rechte von IG Bank, eine oder mehrere Transaktionen des Kunden nach den dort beschriebenen Voraussetzungen zu annullieren und/oder zu schliessen.

(4) Unsere Transaktionen sind risikoreich und können - je nach Kontotyp - zu Verlusten führen, die die Einzahlung überschreiten können. Transaktionen von IG Bank sind nicht für alle Kunden geeignet. Eine umfassende Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit unseren Transaktionen findet sich in den Risikohinweisen. Der Kunde sollte sich sicher sein, die Risiken vollständig verstanden zu haben, bevor er diesen Vertrag oder jegliche Transaktion mit IG Bank abschliesst.

(5) Bevor Sie mit uns handeln, sollten Sie diesen Vertrag, einschliesslich der Produktinformationen, der Zusammenfassung der Grundsätze zur Orderausführung, der Grundsätze für die Handhabung von Interessenkonflikten, der Risikohinweise, der Datenschutzerklärung und jeglicher anderer Dokumente, die IG Bank zur Verfügung gestellt hat oder stellen wird, sorgfältig lesen.

(6) **Bevor Sie beginnen, mit uns zu handeln, wird IG Bank die angemessenen Schritte vornehmen, um dem Kunden klar zu erklären**, für welche Provisionen, Spreads, Gebühren und Steuern der Kunde verantwortlich ist, da sie den Nettohandelsertrag des Kunden (falls vorhanden) beeinflussen oder die Verluste des Kunden vergrössern. Diese Informationen können in den Produktinformationen der Website von IG Bank gefunden werden. Sie stimmen zu, diese Informationen zu lesen, bevor Sie mit IG Bank handeln. Weitere Informationen sind in den Regelungen der Ziffern 2 (7), 8, 9 (17), 10 (5), 10 (7), 13 (6), 16 (2) und 16 (3) enthalten.

(7) Sollte dieser Vertrag Ihnen in einer anderen Sprachfassung als Englisch vorgelegt werden, dann beachten Sie bitte, dass dies nur zu Informationszwecken dient. Im Falle eines Konflikts zwischen den Begriffen in der englischen Fassung des vorliegenden Vertrages und den Begriffen dieses Vertr. in einer anderen Sprachfassung als Englisch sind die Begriffe der englischen Sprachfassung dieses Vertrages massgebend.

(8) Dieser Vertrag wird wirksam an dem Tag, an dem IG Bank das Konto des Kunden eröffnet, und jede neue Version hiernach an dem Datum, an dem IG Bank den Kunden darüber benachrichtigt.

(9) In diesem Vertrag haben bestimmte Wörter und Ausdrücke eine festgelegte Bedeutung, siehe Ziffer 31.

2. DIENSTLEISTUNGEN VON IG BANK UND GESCHÄFTE ZWISCHEN DEN PARTEIEN

(1) Dieser Vertrag bildet die Grundlage, auf der IG Bank Transaktionen mit dem Kunden abschliessen wird, und regelt jede Transaktion, die zwischen den Parteien zu oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags abgeschlossen und/oder durchgeführt wird.

(2) IG Bank wird auf eigene Rechnung (und als Market Maker) und nicht als Vermittler des Kunden handeln.

(3) Der Kunde eröffnet jede Transaktion mit IG Bank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Stellvertreter oder Treuhänder eines Dritten. Dies bedeutet, dass IG Bank ausschliesslich den Kunden als in jeder Hinsicht aus

diesem Vertrag verpflichtet betrachtet und dass der Kunde für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus allen unter diesem Vertrag mit IG Bank abgeschlossenen Transaktionen haftet. Dies gilt auch dann, wenn ein Stellvertreter des Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden Transaktionen mit IG Bank abgeschlossen hat. Handelt der Kunde unter fremden Namen, so wird IG Bank diese Person nicht als Vertragspartei anerkennen und keine Verpflichtungen gegenüber dieser anderen Person eingehen. Dies gilt in Ermangelung einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien auch dann, wenn der Kunde die Identität der anderen Person gegenüber IG Bank bekannt gegeben hat.

(4) Geschäfte mit dem Kunden werden von IG Bank auf einer nicht-beratenden Basis (d. h. „Execution-Only“) ausgeführt, und der Kunde stimmt zu, dass IG Bank, ausser in diesem Vertrag anders festgelegt, nicht verpflichtet ist:

- (a) die Eignung und Angemessenheit einer bestimmten Transaktion für den Kunden zu überprüfen;
- (b) die Entwicklung einer Transaktion zu überwachen und den Kunden entsprechend über deren Status zu informieren;
- (c) den Kunden zu Margins/Nachschüssen aufzufordern; oder
- (d) eine Transaktion, die der Kunde eröffnet hat, zu schliessen, es sei denn, es liegt eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung vor oder die Schliessung der Transaktion ist gemäss den geltenden Vorschriften vorgeschrieben.

Die vorgenannten Verpflichtungen von IG Bank bestehen auch dann nicht, wenn IG Bank dem Kunden zu irgendeiner Zeit und bezüglich irgendeiner Transaktion zur Schliessung geraten oder sonstige Massnahmen in dieser Richtung eingeleitet hat.

(5) IG Bank bietet dem Kunden keine Beratung zu Investitionen, Rechtslage, Regulierung oder anderen Themen. Es kann für den Kunden ratsam sein, unabhängige Beratung zu einer Transaktion, die er nach diesem Vertrag abschliessen will, einzuholen. Der Kunde muss sich beim Abschluss oder dem Unterlassen des Abschlusses einer Transaktion auf sein eigenes Urteil (mit oder ohne Hilfe eines Beraters) verlassen. IG Bank wird dem Kunden keine Anlageberatung zu Transaktionen geben bzw. ihn nicht ermutigen, eine bestimmte Transaktion abzuschliessen.

(6) IG Bank kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die folgenden Informationsmaterialien zukommen lassen:

- (a) Informationsmaterial hinsichtlich Transaktionen, zu denen der Kunde Informationen angefordert hat, insbesondere Angaben zu Verfahrensweisen und Risiken, die mit den betreffenden Transaktionen verbunden sind sowie Informationen über Möglichkeiten zur Risikominimierung; und
- (b) objektive Marktinformationen.

IG Bank ist auch bei entsprechenden Anfragen des Kunden nicht verpflichtet, solche Informationen an den Kunden weiterzugeben und auch im Falle der Informationserteilung liegt keine Anlageberatung vor. Sollte ungeachtet der Tatsache, dass die zwischen den Parteien getätigten Geschäfte auf Grundlage einer beratungsfreien Geschäftsbeziehung („Execution-Only“) stattfinden, ein Mitarbeiter von IG Bank eine Einschätzung zu einzelnen Finanzinstrumenten oder Transaktionen äussern – sei es in der Beantwortung einer Anfrage des Kunden oder anderweitig, gilt auch eine solche Meinungsäusserung nicht als Anlageberatung. Der Kunde erkennt an, dass es für ihn keine Grundlage gibt und er nicht berechtigt ist, auf eine derartige Meinungsäusserung zu vertrauen und dass eine derartige Meinungsäusserung keine Anlageberatung darstellt.

(7) **Der Kunde erkennt an, dass die Produktinformationen gelten, die zu der Zeit, zu der er eine Transaktion eröffnet oder schliesst, auf der Internetseite von IG Bank angezeigt werden und dass diese regelmässig aktualisiert werden.**

(8) IG Bank wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur Orderausführung alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Transaktionen im Auftrag des Kunden bestmöglich auszuführen. Diese von IG Bank eingeführten Vereinbarungen, um dem Kunden die beste Ausführung zu bieten, sind in der Zusammenfassung der Grundsätze zur Orderausführung, die auf der Internetseite von IG Bank abrufbar ist, zusammengefasst. Sofern der Kunde IG Bank über nichts Gegenteiliges informiert, hat der Kunde die Grundsätze zur Orderausführung akzeptiert, sobald dieser Vertrag in Kraft tritt. Wenn der Kunde nicht in die Grundsätze zur Orderausführung einwilligt, behält sich IG Bank das Recht vor, den Handelsdienst an den Kunden nicht zu erbringen. IG Bank darf die Zusammenfassung der Grundsätze zur Orderausführung und die Grundsätze zur Orderausführung regelmässig ändern und dem Kunden wesentliche Änderungen in einer schriftlichen Benachrichtigung mitteilen oder sie auf der Website von IG Bank oder einem der elektronischen Handelsdienste von IG Bank veröffentlichen.

(9) IG Bank bietet unterschiedlich ausgestaltete Kontotypen mit unterschiedlichen Eigenarten (wie z. B. unterschiedliche Margin-Abläufe, Marginsätze, Handelslimits und Risikobegrenzungseinstellungen) an. Abhängig vom Wissensstand und Erfahrungsgrad des Kunden und des Transaktionstyps können einzelne Kontotypen einigen Kunden nicht zugänglich sein. IG Bank behält sich das Recht vor, das Konto des Kunden in einen anderen Kontotyp umzuwandeln, falls IG Bank Grund zu der Annahme hat, dass ein anderer Kontotyp für den Kunden oder die Marktsituation angemessener ist oder sich die Risikoneigung von IG Bank im Verhältnis zum Angebot des Kontotyps geändert hat. IG Bank behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Kontoeigenarten und Berechtigungskriterien bezüglich der Konten jederzeit zu ändern. IG Bank wird den Kunden hierüber jeweils vorab über firmeneigene Website, per E-Mail bzw. den elektronischen Handelsdienst informieren.

2. DIENSTLEISTUNGEN VON IG BANK UND GESCHÄFTE ZWISCHEN DEN PARTEIEN (FORTSETZUNG)

(10) IG Bank stellt dem Kunden regelmässig neue Konto-Funktionen, Produkte und Dienste oder bestimmte Transaktionsarten zur Verfügung. Der Kunde wird schriftlich informiert, falls diese Konto-Funktionen, Produkte oder Dienste neuen Bestimmungen unterliegen. Jegliche weitere Bestimmungen, die auf eine bestimmte Konto-Funktion, ein Produkt oder einen Dienst Anwendung finden, treten in Kraft und sind für den Kunden bindend, wenn er erstmals eine Transaktion abschliesst oder einen Dienst nutzt, die bzw. der diesen Bestimmungen unterliegt.

(11) Falls der Kunde andere Dienste von IG Bank nach einem anderen Vertrag erhält, kann der Kunde nicht davon ausgehen, dass IG Bank Informationen, die in Verbindung mit einem anderen Dienst gesammelt wurden, für den Zweck der dem Kunden unter diesem Vertrag gebotenen Dienste verwendet. Ebenso kann der Kunde nicht davon ausgehen, dass IG Bank Informationen verwendet, die IG Bank von dem Kunden in Verbindung mit Diensten nach diesem Vertrag erhält, auch für Dienste nach einem anderen Vertrag verwendet. Ungeachtet dessen darf IG Bank solche Informationen nach eigenem Ermessen verwenden.

(12) Die Konten bei IG Bank dienen nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr, und Zahlungen und Auszahlungen können nur für die Zwecke des Handels getätigt werden.

3. INTERESSENKONFLIKTE

(1) Der Kunde erkennt an, dass IG Bank und ihre verbundenen Unternehmen eine Auswahl an Finanzdienstleistungen an eine Vielzahl von Kunden zur Verfügung stellt und dass sich Umstände ergeben können, in denen IG Bank oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine entsprechende Person ein materielles Interesse an einer Transaktion mit oder für Gegenparteien hat oder ein Interessenkonflikt zwischen Kunden oder Gegenparteien oder mit IG Bank selbst, mit uns verbundenen Unternehmen oder einer entsprechenden Person entstehen kann.

(2) IG Bank wird geeignete Massnahmen ergreifen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen IG Bank, ihren verbundenen Unternehmen und relevanten Personen und den Kunden von IG Bank oder zwischen Kunden, die jeweils während der Erbringung der Finanzdienstleistungen von IG Bank entstehen, zu identifizieren. Im Folgenden sind Beispiele für solche materiellen Interessen und Interessenkonflikte aufgeführt:

(a) IG Bank führt für den Kunden eine Transaktion aus, an der IG Bank, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine entsprechende Person ein anderes direktes oder indirektes materielles Interesse hat;

(b) Zum Zwecke der Risikoabsicherung in Bezug auf Transaktionen, die ein Kunde durchführt oder erwägt durchzuführen, führt IG Bank möglicherweise Hedging-Transaktionen durch, die Kundenanfragen zu einer Transaktionsdurchführung oder darauf bezogener Informationen vorausgehen oder nachfolgen können. Derartige Gestaltungen können möglicherweise den durch den Kunden für eine Transaktion zu zahlenden bzw. hieraus erhaltenen Preis beeinflussen. IG Bank oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind berechtigt, aus derartigen Hedging-Transaktionen generierte Gewinne ohne weitere Information des Kunden zu behalten;

(c) IG Bank kann die Transaktionen des Kunden mit denen von anderen Kunden abgleichen, indem IG Bank im Auftrag beider Kunden handelt;

(d) IG Bank kann an Dritte Vergünstigungen, Provisionen oder Vergütungen zahlen bzw. von Dritten annehmen (und IG Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren);

(e) IG Bank und mit uns verbundene Unternehmen können einen Handel für Transaktionen abschliessen, die der Kunde gemäss diesem Vertrag abschliesst;

(f) IG Bank und mit uns verbundene Unternehmen können im einer Transaktion des Kunden zugrunde liegenden Markt auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines anderen Kunden handeln;

(g) IG Bank und mit uns verbundene Unternehmen erbringen für andere Kunden möglicherweise Anlageberatung oder andere Dienstleistungen in Bezug auf den der Transaktion des Kunden zugrunde liegenden Markt.

(3) Die Mitarbeiter von IG Bank sind gemäss einer internen Politik der Unabhängigkeit von IG Bank dazu verpflichtet, im besten Interesse des Kunden zu agieren und Dienstleistungen gegenüber dem Kunden unbeeinflusst von etwaigen Interessenkonflikten zu erbringen. Mittels organisatorischer und administrativer Kontrollmassnahmen erfasst IG Bank mögliche Interessenkonflikte der vorgenannter Art, um auszuschliessen, dass der Kunde auf Grund eines tatsächlichen Interessenkonflikts Schaden erleidet. Die organisatorischen und verwaltenden Massnahmen sind in der Richtlinie zu Interessenkonflikten („Conflicts Policy“) dargelegt, von denen eine Zusammenfassung (Zusammenfassung der Grundsätze für die Handhabung von Interessenkonflikten) auf der Website verfügbar ist oder auf Anfrage per Post zugesendet werden kann.

(4) Über die in Ziffer 3 (2) genannten Umstände hinaus sind IG Bank und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre Mitarbeiter nicht verpflichtet, dem Kunden wesentliche Interessen bezüglich einer bestimmten Transaktion oder das Vorliegen eines bestimmten Interessenkonflikts im Einzelfall mitzuteilen, vorausgesetzt, dass derartige Interessenkonflikte im Einklang mit unserer Richtlinie zu Interessenkonflikten behandelt werden. Sofern IG Bank feststellen sollte, dass einzelne Interessenkonflikte auf der Grundlage der Richtlinie zu Interessenkonflikten nicht gehandhabt werden können, wird IG Bank als letztes Mittel den Kunden hierüber und die eingeleiteten Schritte zur Minderung von Risiken, resultierend aus solchen Konflikten, informieren, um dem Kunden eine

Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen. IG Bank ist nicht zur Rechenschaft gegenüber dem Kunden über einen Gewinn, eine Gebühr oder Vergütung verpflichtet, den/die IG Bank aus oder im Zusammenhang mit einer Transaktion oder Umständen erzielt, die ein materielles Interesse von IG Bank, einem verbundenen Unternehmen oder einer entsprechenden Person oder gegebenenfalls einen Interessenkonflikt beinhalten.

(5) Der Kunde bestätigt hiermit seine Kenntnis der vorstehenden möglichen Interessenkonflikte und erklärt sein Einverständnis, dass IG Bank trotz der Möglichkeit von Interessenkonflikten tätig wird.

4. NOTIERUNG UND ABSCHLUSS EINER TRANSAKTION

(1) Es steht dem Kunden frei, zur Eröffnung einer Transaktion bzw. zu deren teilweiser oder vollständiger Schliessung zu einem beliebigen Zeitpunkt während der üblichen Geschäftszeiten von IG Bank eine Notierung für das Finanzinstrument anzufordern, für das der Kunde eine Transaktion eröffnen oder schliessen möchte. Ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten von IG Bank bestehen keinerlei Verpflichtungen seitens IG Bank, aber IG Bank kann nach eigenem Ermessen eine Notierung anbieten und das Angebot des Kunden annehmen und eine Transaktion als Folge des Angebots öffnen oder schliessen. Der Kunde wird durch IG Bank nach deren eigenem Ermessen darüber informiert, für welche Finanzinstrumente IG Bank keine Notierung vornehmen wird, ob und welche Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Notierung bestehen sowie welche sonstigen einschränkenden Bedingungen hinsichtlich der Notierung gelten. Bestimmte Verpflichtungen von IG Bank aus einer entsprechenden Mitteilung ergeben sich nicht.

(2) Auf Anforderung des Kunden wird IG Bank gemäss Ziffern 4 (1) und 4 (4) dieses Vertrages für jede Transaktion einen höheren und einen niedrigeren Preis notieren („**Geld- und Briefkurs**“). Diese Zahlen basieren entweder auf den Geld- und Briefkursen im zugrunde liegenden Markt („**Gebührenpflichtige Transaktion**“) oder unseren eigenen Geld- und Briefkursen („**Spread-Transaktionen**“). Details können in den Produktinformationen gefunden werden und sind auf Anfrage von Mitarbeitern von IG Bank erhältlich.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich sowohl Spreads (die Gebühr von IG Bank) als auch Marktspreeds (wenn ein zugrunde liegender Markt vorhanden ist) unter bestimmten Bedingungen erheblich ausweiten können, und dass sie nicht in jedem Fall dieselbe Grössenordnung haben wie in den Produktinformationen. Es besteht kein festes Limit für die Entwicklung entsprechender Spreads. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt der Schliessung einer Transaktion durch den Kunden ein Spread vorliegen kann, der niedriger oder höher ist als derjenige bei Eröffnung der Transaktion. Preisangaben für Transaktionen, die ausserhalb der Handelszeiten des zugrunde liegenden Marktes bzw. bei Nichtvorhandensein eines entsprechenden Marktes abgewickelt werden, erfolgen durch IG Bank in eigenem Ermessen und nach eigenen Annahmen über den Preisverlauf für das entsprechende Finanzinstrument. Der Kunde erkennt an, dass solche Angaben im eigenem Ermessen von IG Bank erfolgen.

(4) Sofern IG Bank einen Kurs stellt, erfolgt dies gegenüber dem Kunden entweder telefonisch oder auf elektronischem Wege über einen der elektronischen Handelsdienste von IG Bank oder über sonstige Kommunikationswege, die dem Kunden von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden. Eine Bereitstellung einer Notierung von IG Bank stellt kein Angebot zum Eröffnen oder Schliessen einer Transaktion zu diesen Konditionen dar. Eine Transaktion kommt zustande, wenn:

(a) der Kunde von sich aus ein Angebot zum Eröffnen oder Schliessen einer solchen, auf ein bestimmtes Finanzinstrument bezogene Transaktion zu den von IG Bank notierten Preisen macht;

(b) der Kunde eine Order platziert, um eine auf ein bestimmtes Finanzinstrument bezogene Transaktion zu einem vom Kunden in dieser Order festgelegten Preis zu eröffnen oder zu schliessen und diese Order im Einklang mit den Bestimmungen zu dieser Orderart ausgelöst wird.

(5) IG Bank kann nach vernünftigem Ermessen ein Angebot für eine auf ein bestimmtes Finanzinstrument bezogene Transaktion zu einem von IG Bank notierten Preis zu jedem Zeitpunkt akzeptieren oder ablehnen, bis die Transaktion ausgeführt wurde oder IG Bank Kenntnis darüber erlangt hat, dass das Angebot zurückgezogen wurde.

(6) Eine Transaktion wird nur dann eröffnet oder geschlossen, wenn IG Bank das Angebot des Kunden erhalten und akzeptiert hat. Die Angebotsannahme und damit auch die Ausführung der Transaktion erfolgt durch die von IG Bank an den Kunden übermittelte Bestätigung der für die jeweilige Transaktion geltenden Bedingungen.

(7) Sofern eine der in Ziffer 4 (8) genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, bevor der Kunde IG Bank ein Angebot zur Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion macht, behält sich IG Bank das Recht vor, das Angebot des Kunden zum gestellten Preis abzulehnen. Sollte IG Bank dennoch eine Transaktion für den Kunden eröffnet oder geschlossen haben, bevor IG Bank die Kenntnis über eine Verletzung der in Ziffer 4 (8) genannten Bedingungen erlangt, so ist IG Bank nach eigenem Ermessen berechtigt, die betreffende Transaktion als von Anfang an unwirksam zu behandeln, diese zu den dann seitens IG Bank gestellten aktuellen Kursen zu schliessen oder sie offen zu lassen. Für den Fall, dass IG Bank gestattet, die Transaktionen offen zu lassen, ist dem Kunden bewusst, dass dies bei ihm zu Verlusten führen kann. Jedoch kann IG Bank dem Kunden ungeachtet der Erfüllung einer in Ziffer 4 (8) genannten Bedingung gewähren, eine Transaktion zu eröffnen oder, gegebenenfalls zu schliessen. In diesem Fall ist der Kunde an die Eröffnung oder Schliessung einer solchen Transaktion gebunden.

4. NOTIERUNG UND ABSCHLUSS EINER TRANSAKTION (FORTSETZUNG)

(8) Die Bedingungen, auf die in den Ziffern 4 (7) Bezug genommen wird, umfassen – nicht abschliessend – Folgendes:

- (a) der Kunde muss die Notierung von IG Bank gemäss Ziffer 4 (4) erhalten;
- (b) die Notierung darf nicht als „rein indikativ“ deklariert oder auf ähnlicher Grundlage abgegeben worden sein;
- (c) die notierten Preise dürfen nicht offenkundig fehlerhaft sein;
- (d) der Kunde kann sein Angebot zur Eröffnung bzw. Schliessung der jeweiligen Transaktion abgeben, solange die gestellten Preise noch gültig sind. Gleiches gilt für die Angebotsannahme seitens IG Bank;
- (e) die Kommunikation über Telefon oder auf elektronischem Wege, mittels derer der Kunde sein Angebot zur Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion abgibt, darf nicht unterbrochen worden sein, bevor IG Bank das Angebot des Kunden erhalten und angenommen hat;
- (f) das Angebot des Kunden, eine Transaktion zu eröffnen oder zu schliessen, bezieht sich nicht auf eine festgelegte Anzahl an Aktien, Kontrakten oder anderen Einheiten, die das zugrunde liegende Finanzinstrument bestimmt;
- (g) zum Zeitpunkt des Angebots des Kunden zur Eröffnung einer Transaktion ist die Anzahl der Aktien, Kontrakte oder sonstigen Einheiten, für die das jeweilige Geschäft abgeschlossen werden soll, nicht kleiner als die vorgegebene Mindeststückzahl und überschreitet nicht die normale Marktgrösse;
- (h) bei Abgabe eines Angebots durch den Kunden zu einer lediglich teilweisen Schliessung einer offenen Transaktion, unterschreiten der Anteil, den der Kunde schliessen möchte, sowie der nach teilweiser Schliessung der jeweiligen Transaktion offen bleibende Teil des Geschäfts die vorgegebene Mindestgrösse nicht;
- (i) bei Abgabe eines Angebots durch den Kunden zur Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion führt das Eingehen der Position nicht dazu, dass der Kunde gegebenenfalls bestehende Kreditlimits oder sonstige dem Kunden für seine Geschäfte auferlegte Grenzen überschreitet;
- (j) bei Abgabe eines Angebots durch den Kunden zur Eröffnung einer Transaktion darf auf Seiten des Kunden kein Tatbestand vorliegen, der einen Verzugsfall dieses Differenzhandelsvertrages darstellt;
- (k) es darf kein Ereignis, das die Definition „Ereignis höherer Gewalt“ erfüllt, aufgetreten sein.

(9) **Jede durch den Kunden eröffnete oder geschlossene Transaktion ist für ihn rechtlich bindend, ungeachtet dessen, dass der Kunde bei Eröffnung oder Schliessung der jeweiligen Transaktion bestehende Kreditlimits oder sonstige für den Kunden bestehende bzw. dem Kunden für seine Geschäfte mit IG Bank auferlegte Grenzen möglicherweise überschreitet. Eine Transaktion wird gültig und bindend für den Kunden, unabhängig davon, ob sie aus einer Ungenauigkeit oder einem Fehler des Kunden resultiert.**

(10) IG Bank behält sich vor, ein Angebot auf Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion, die die normale Marktgrösse überschreitet, abzulehnen. IG Bank garantiert nicht – unabhängig davon, ob Transaktionen der normalen Marktgrösse entsprechen oder diese überschreiten –, dass sich IG Bank Notierung innerhalb eines bestimmten Prozentsatzes irgendeiner Notierung am zugrunde liegenden Markt bzw. an einem damit verbundenen Markt bewegt. IG Bank kann die Annahme des Angebots des Kunden von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig machen, über die IG Bank den Kunden zum Zeitpunkt der Angebotsannahme informieren wird. Auf Anfrage des Kunden wird IG Bank diesen darüber informieren, welche normale Marktgrösse für bestimmte Finanzinstrumente gilt.

(11) Sollte die Notierung von IG Bank zum Vorteil des Kunden sein (zum Beispiel, wenn der Kunde während fallender Kurse kauft bzw. während ansteigender Kurse verkauft), bevor das Angebot des Kunden zur Eröffnung bzw. Schliessung einer Transaktion von IG Bank angenommen ist, kann IG Bank solche Kursverbesserungen an den Kunden weitergeben, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Folglich kann das Angebot des Kunden zur Eröffnung bzw. Schliessung einer Transaktion zum gestellten Preis nach Annahme von IG Bank zu einem für den Kunden günstigeren Kurs geändert werden. Der Kunde erkennt an, dass eine Änderung des von dem Kunden gewünschten Kursniveaus durch IG Bank in vorstehendem Sinne seinem besten Interesse entspricht. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass alle Angebote, die gemäss dieser Ziffer geändert werden und sobald sie von IG Bank angenommen sind, zu einer verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und IG Bank führen. Es liegt im Ermessen von IG Bank, wann sie die Kursverbesserungen an den Kunden weitergibt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass IG Bank allgemein nur Kursverbesserungen weitergibt, wenn der von dem Kunden gehandelte Markt volatil ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass IG Bank nur eine Kursverbesserung innerhalb von zulässigen Limits an den Kunden weiterleitet und sich IG Bank das Recht vorbehält, entsprechend Ziffer 4 (5) jegliche Angebote zur Eröffnung, bzw. Schliessung einer Transaktion abzulehnen. Diese Ziffer erlaubt es IG Bank nicht, den Briefkurs des Kunden zu verändern, wenn dadurch die Eröffnung bzw. Schliessung einer Transaktion des Kunden zu einem für ihn weniger vorteilhaften Kurs als sein Angebot führen würde.

(12) Für den Fall, dass ein Finanzinstrument auf mehreren zugrunde liegenden Märkten gehandelt wird, von denen einer der wesentliche zugrunde liegende Markt ist, erteilt der Kunde sein Einverständnis damit, dass IG Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, ihre Notierung auf dem gewichteten Durchschnitt der Geld- und Briefkurse der zugrunde liegenden Märkte zu basieren.

(13) Der Kunde stimmt zu, dass die Geld- und Briefkurse, die IG Bank ihm zur Verfügung stellt, allein dem Zwecke dienen, dass der Kunde Transaktionen mit IG Bank eingehen kann und dass der Kunde diese Geld- und Briefkurse nicht für andere Zwecke verwendet oder sich darauf verlässt.

5. ERÖFFNUNG EINER TRANSAKTION

(1) Der Kunde eröffnet eine Transaktion durch „Kauf“ oder „Verkauf“. In diesem Vertrag wird eine durch „Kauf“ eröffnete Transaktion als „Kauf“ bezeichnet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsabwicklung zwischen IG Bank und dem Kunden auch als „Long“ oder „Long Position“ (Kaufposition) bezeichnet werden. Eine durch „Verkauf“ eröffnete Transaktion wird als „Verkauf“ bezeichnet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsabwicklung mit dem Kunden auch als „Short“ oder „Short Position“ (Verkaufsposition) bezeichnet werden.

(2) Vorbehaltlich Ziffer 4 (11) entspricht das Eröffnungslevel bei Eröffnung einer Kaufposition durch den Kunden dem von IG Bank für die jeweilige Transaktion notierten höheren Preis, wohingegen bei Eröffnung einer Verkaufsposition durch den Kunden der Eröffnungswert dem von IG Bank für die Transaktion notierten niedrigeren Preis entspricht. Dies ist nicht der Fall, wenn:

- (a) das Eröffnungslevel des Kunden im Einklang mit Ziffer 4 (11) verbessert wird, wobei das Eröffnungslevel des Kunden der bevorzugte Preis sein wird; und
- (b) eine Transaktion durch eine Order eingeleitet wird, wobei das Eröffnungslevel des Kunden mit den Parametern, die in der Order bestimmt wurden, und den Bedingungen der Order übereinstimmen.

(3) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, sind alle durch den Kunden gemäss Ziffer 8 (2) zu entrichtenden Beträge sofort bei Eingehen der Transaktion fällig, und sind im Einklang mit Ziffer 16 zu zahlen, sobald IG Bank das Eröffnungslevel der jeweiligen Transaktion des Kunden festgelegt hat.

6. FORCE OPEN UND NETTING

FORCE OPEN

(1) Der Kunde kann IG Bank anweisen, ein Force Open einer Transaktion gegen eine andere auszuführen. Wenn IG Bank Ihr Angebot annimmt, eine zweite Transaktion zu öffnen, ohne sie gegen die bestehende aufzurechnen, entstehen zwei Transaktionen und die bestehende offene Transaktion wird durch die zweite Transaktion nicht verändert.

(2) Hat der Kunde für ein bestimmtes Finanzinstrument bereits eine Kaufposition eröffnet und eröffnet er anschliessend den Abschluss einer Verkaufsposition für dasselbe Finanzinstrument – einschliesslich mittels einer Order –, wobei die Kaufposition weiterhin offen bleibt, dann wird wie folgt verfahren, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Vorgehensweise anordnet (z. B. die Eröffnung eines Force Open, sofern von IG Bank akzeptiert):

- (a) Ist die Grössenordnung der Verkaufsoffer geringer als diejenige der Kaufposition, wird die Verkaufsoffer als Angebot zur teilweisen Schliessung der Kaufposition bis zur Höhe der Verkaufsoffer betrachtet;
- (b) Entspricht die Grössenordnung der Verkaufsoffer der Grössenordnung der Kaufposition, so wird IG Bank die Verkaufsoffer als Angebot zur vollständigen Schliessung der Kaufposition betrachten;
- (c) Überschreitet die Grössenordnung der Verkaufsoffer die Grössenordnung der Kaufposition, so wird IG Bank die Verkaufsoffer als Angebot zur vollständigen Schliessung der Kaufposition und zur Eröffnung einer Verkaufsposition in Höhe des überschreitenden Betrages der zu schliessenden Kaufposition werten.

(3) Hat der Kunde für ein bestimmtes Finanzinstrument bereits eine Verkaufsposition eröffnet und eröffnet er nachfolgend den Abschluss einer Kaufposition für dasselbe Finanzinstrument – einschliesslich mittels einer Order –, wobei die Verkaufsposition weiterhin offen bleibt, dann wird wie folgt verfahren, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Vorgehensweise anordnet (z. B. die Eröffnung eines Force Open, sofern von IG Bank akzeptiert):

- (a) Ist die Grössenordnung der Kauf-Order geringer als die Grössenordnung der Verkaufsposition, so wird IG Bank die Kauf-Order des Kunden als Angebot zur teilweisen Schliessung der Verkaufsposition bis zur Höhe der Kauf-Order werten;
- (b) Entspricht die Grössenordnung der Kauf-Order der Grössenordnung der Verkaufsposition, so wird IG Bank die Kauf-Order des Kunden als Angebot zur vollständigen Schliessung der Verkaufsposition werten;
- (c) Überschreitet die Grössenordnung der Kauf-Order die Grössenordnung der Verkaufsposition, so wird IG Bank die Kauf-Order des Kunden als Angebot zur vollständigen Schliessung der Verkaufsposition und zur Eröffnung einer Kaufposition in Höhe des überschreitenden Betrages der zu schliessenden Verkaufsposition werten.

(4) Angebote, Transaktionen mittels Force Open zu eröffnen oder schliessen, sind für Transaktionen mit garantierter Risikobegrenzung nicht gültig.

NETTING (SALDIERUNG)

(5) Der Saldierungsvertrag gilt für beide Parteien im Hinblick auf alle Transaktionen, die sie gemäss diesem Vertrag und etwaiger anwendbarer Produktmodule abschliessen.

7. SCHLIESSUNG EINER TRANSAKTION

UNDATIERTE TRANSAKTIONEN

- (1) Gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages sowie sonstigen, hinsichtlich verbundener Transaktionen vereinbarten Bedingungen kann der Kunde eine offene undatierte Transaktion oder einen Teil einer solchen offenen undatierten Transaktion zu jedem beliebigen Zeitpunkt schliessen.
- (2) Vorbehaltlich Ziffer 4 (11) entspricht der Abschlusskurs bei Schliessung einer undatierten Transaktion im Falle der Schliessung einer undatierten Kauftransaktion dem von IG Bank quotierten niedrigeren Kurs und im Falle der Schliessung einer undatierten Verkaufstransaktion dem von IG Bank jeweils dann gestellten höheren Kurs. Dies ist nicht der Fall, wenn:
 - (a) der Abschlusskurs des Kunden im Einklang mit Ziffer 4 (11) verbessert wird, wobei der Abschlusskurs des Kunden der bessere Preis sein wird; und
 - (b) eine Transaktion durch eine Order eingeleitet wird, wobei der Abschlusskurs des Kunden mit den Parametern, die in der Order bestimmt wurden, und den Bedingungen der Order übereinstimmen.

ABLAUFTRANSAKTIONEN

- (3) Der Kunde kann eine offene Ablauftransaktion gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sowie sonstigen, hinsichtlich verbundener Transaktionen seitens IG Bank aufgestellter Bedingungen jederzeit vor dem letztmöglichen Handelszeitpunkt des betreffenden Finanzinstruments ganz oder teilweise schliessen.
- (4) Die Einzelheiten des letztmöglichen Handelszeitpunkts sind in der Regel für jedes Finanzinstrument den allgemeinen Produktinformationen zu entnehmen oder können auf Wunsch von den Mitarbeitern von IG Bank erfragt werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich über den letztmöglichen Handelszeitpunkt oder gegebenenfalls den Ablauftag eines bestimmten Produkts zu informieren.
- (5) Schliesst der Kunde vorbehaltlich Ziffer 4 (11) eine Ablauftransaktion vor dem letztmöglichen Handelszeitpunkt des jeweiligen Finanzinstruments, so entspricht der Abschlusskurs der Ablauftransaktion im Falle eines Kaufs dem niedrigeren und im Falle eines Verkaufs dem höheren durch IG Bank jeweils dann gestellten Kurs. Dies ist nicht der Fall, wenn:
 - (a) der Abschlusskurs des Kunden im Einklang mit Ziffer 4 (11) verbessert wird, wobei der Abschlusskurs des Kunden der bessere Preis sein wird; und
 - (b) eine Transaktion durch eine Order eingeleitet wird, wobei der Abschlusskurs des Kunden mit den Parametern, die in der Order bestimmt wurden, und den Bedingungen der Order übereinstimmen.

ROLLOVER VON ABLAUFTRANSAKTIONEN

- (6) Alle Ablauftransaktionen werden automatisch in die nächste Vertragsperiode übertragen („Rollover“), ausser der Kunde entscheidet sich bezüglich einer bestimmten Ablauftransaktion oder aller Ablauftransaktionen auf diesem Konto jetzt oder in der Zukunft dagegen.
- (7) Sofern IG Bank ein Rollover vornimmt, wird die ursprüngliche Ablauftransaktion mit oder kurz vor dem letztmöglichen Handelszeitpunkt geschlossen sowie abgewickelt und neue Ablauftransaktionen werden eröffnet. Derartige Schliessungen und Eröffnungsgeschäfte erfolgen zu den üblichen Konditionen von IG Bank, denen der Kunde zugestimmt hat.
- (8) Der Kunde erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt, sich über die nächste anwendbare Vertragsperiode einer Transaktion zu informieren und dass ein Rollover einer Transaktion Verluste auf dem Kundenkonto zur Folge haben kann. IG Bank behält sich das Recht vor, den Rollover einer Ablauftransaktion oder mehrerer Ablauftransaktionen trotz etwaiger Anweisungen des Kunden abzulehnen, wenn IG Bank nach pflichtgemässen Ermessen entscheidet, dass ein Rollover zur Überschreitung eines für den Handel festgelegten Kreditlimits oder sonstigen Limits des Kunden führen würde.
- (9) Ungeachtet dessen, ob der Kunde sich gegen den automatischen Rollover von Ablauftransaktionen in die nächste Vertragsperiode entschieden hat, behält sich IG Bank, wenn eine Ablauftransaktion für ein Finanzinstrument die Rollover-Grösse übersteigt oder wenn mehrere solcher Ablauftransaktionen zusammengenommen die Rollover-Grösse übersteigen, und sofern diese Ablauftransaktionen noch nicht vor dem letztmöglichen Handelszeitpunkt geschlossen wurden, das Recht vor, alle derartigen Ablauftransaktionen automatisch in die nächste Vertragsperiode zu übertragen, sofern IG Bank nach pflichtgemässer Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass dies im besten Interesse des und/oder der Kunden insgesamt liegt. Wenn IG Bank sich dazu entscheidet, eine Transaktion auf diese Weise zu übertragen, versucht IG Bank den Kunden vor dem letztmöglichen Handelszeitpunkt zu kontaktieren. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist IG Bank jedoch berechtigt, die Transaktion auch ohne Kontaktierung zu übertragen.
- (10) Sofern der Kunde eine ein Finanzinstrument betreffende Ablauftransaktion vor oder zum letztmöglichen Handelszeitpunkt nicht geschlossen hat und der Kunde sich dazu entschieden hat, Ablauftransaktionen nicht automatisch in die nächste Vertragsperiode zu übertragen, wird IG Bank die Ablauftransaktion unter Berücksichtigung von Ziffer 7 (9) schliessen, sobald IG Bank den Abschlusskurs der Ablauftransaktion ermittelt hat. Der Abschlusskurs der Ablauftransaktion entspricht (a) dem zuletzt gehandelten Preis bei oder vor dem Handelsschluss oder dem entsprechenden offiziellen Abschlusskurs oder dem Abschlusskurs im entsprechenden zugrunde liegenden Markt, wie er von der jeweiligen Börse mitgeteilt wird, vorbehaltlich etwaiger fehlerhafter oder unterlassener Mitteilungen; zu- oder abzüglich jeweils (b) dem Spread oder der Provision, die IG Bank auf die Schliessung einer solchen Ablauftransaktion berechnet. Nähere Angaben zu dem Spread oder der Provision, die bei der Schliessung der jeweiligen Ablauftransaktion Geltung haben, sind den Produktinformationen zu entnehmen und auf Wunsch erhältlich. Der Kunde

erkennt an und erklärt sein Einverständnis dazu, dass es in seine Verantwortung fällt, sich selbst über den einschlägigen letztmöglichen Handelszeitpunkt und über den jeweils anfallenden Spread oder die jeweils anfallende Provision zu informieren, die IG Bank ihm für die Schliessung einer Ablauftransaktion in Rechnung stellt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (11) **Die weiteren Rechte von IG Bank zur Annullierung oder Schliessung einer oder mehrerer Transaktionen des Kunden ist gemäss den Ziffern 4 (8), 9 (4), 10, 11, 15 (4), 17, 19 (4), 19 (5), 20, 22, 23, 24 und 25 (2) geregelt.**
- (12) IG Bank behält sich das Recht vor, Anweisungen von Kunden zur Schliessung von Transaktionen zu bündeln. Diese Bündelung bedeutet, dass IG Bank die Anweisung des Kunden mit den Anweisungen anderer Kunden ggf. zusammenlegt und als eine einzige Order ausführt. IG Bank kann die Schliessungsanweisung des Kunden mit denen anderer Kunden bündeln, wenn IG Bank begründeten Anlass zur Annahme hat, dass dies insgesamt im besten Interesse der Gesamtheit der Kunden ist. Die Anweisungsbündelung kann im Einzelfall jedoch zu einem für den Kunden weniger günstigen Kurs führen, sobald die Anweisung zur Schliessung ausgeführt wurde. Der Kunde erkennt an, dass IG Bank für etwaige Verluste aufgrund weniger günstiger Kurse gegenüber dem Kunden nicht haftet.
- (13) Zum Zeitpunkt der Schliessung einer Transaktion und vorbehaltlich eines Zins- und Dividendenausgleichs gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages:
 - (a) wird der Kunde an IG Bank die Differenz zwischen dem Eröffnungslevel und dem Abschlusskurs der Transaktion, multipliziert mit der Anzahl der Einheiten des Finanzinstruments, das die Transaktion bildet, zahlen, falls es sich bei der Transaktion:
 - (i) um einen Verkauf handelt und der Abschlusskurs der Transaktion höher als das Eröffnungslevel der Transaktion ist; oder
 - (ii) um einen Kauf handelt und der Abschlusskurs der Transaktion unter dem Eröffnungslevel der Transaktion liegt; und
 - (b) zahlt IG Bank an den Kunden die Differenz zwischen dem Eröffnungslevel und dem Abschlusskurs der Transaktion, multipliziert mit der Anzahl der Einheiten des Finanzinstruments, das die Transaktion bildet, falls es sich bei der Transaktion:
 - (i) um einen Verkauf handelt und der Abschlusskurs der Transaktion niedriger als das Eröffnungslevel der Transaktion ist; oder
 - (ii) um einen Kauf handelt und der Abschlusskurs der Transaktion höher als das Eröffnungslevel der Transaktion ist.
- (14) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, sind alle durch den Kunden gemäss Ziffer 7 (13) und 8 (2) zu entrichtenden Beträge sofort bei Eingehen der Transaktion fällig, und sind im Einklang mit Ziffer 16 zu zahlen, sobald IG Bank den Abschlusskurs der jeweiligen Transaktion des Kunden festgelegt hat. Seitens IG Bank gemäss Ziffern 7 (13) (b) zahlbare Beträge werden entsprechend Ziffer 16 (5) entrichtet.
- (15) IG Bank behält sich das Recht vor, seinen Abschlusskurs in Verbindung mit Ziffer 4 (11) anzupassen.
- (16) Der Kunde erkennt im Falle einer ausdrücklichen, in Schriftform getroffenen Vereinbarung zwischen dem Kunden und IG Bank (von zwei der autorisierten Mitarbeiter) an, dass:
 - (a) im Hinblick auf einen Kauf, am Ende einer Vertragslaufzeit (bei Ablauftransaktionen, bei denen sich der Kunde gegen die automatische Übertragung in die nächste Vertragsperiode entschieden hat) oder zu einem Datum, zu dem der Kunde die Schliessung der Transaktion wählt (bei undatierten Transaktionen), der Kunde die Ausführung des Finanzinstruments annimmt und die Zahlung an IG Bank bzgl. des Finanzinstruments vornimmt, für das der Kauf eröffnet wurde;
 - (b) im Hinblick auf einen Verkauf, am Ende einer Vertragslaufzeit (bei Ablauftransaktionen, bei denen sich der Kunde gegen die automatische Übertragung in die nächste Vertragsperiode entschieden hat) oder zu einem Datum, zu dem der Kunde die Schliessung der Transaktion wählt (bei undatierten Transaktionen), der Kunde das Finanzinstrument an IG Bank liefert, für das der Verkauf eröffnet wurde.

8. KOSTEN UND GEBÜHREN

- (1) Zum Zeitpunkt der Eröffnung oder Schliessung einer Spread-Transaktion durch den Kunden wird die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs von IG Bank als Spread bezeichnet und beinhaltet den Marktsread (sofern ein zugrunde liegender Markt vorhanden ist) und die Spread-Gebühr (die Gebühr von IG Bank an den Kunden). Sofern IG Bank dem Kunden nichts Gegenteiliges mitteilt, wird IG Bank dem Kunden für Spread-Transaktionen keine Provision berechnen. Weitere Informationen zu diesen Gebühren können in den Produktinformationen auf unserer Website gefunden oder von einem Mitarbeiter von IG Bank erfragt werden.
- (2) Zum Zeitpunkt der Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion auf Provisionsbasis durch den Kunden zahlt dieser IG Bank einen Geldbetrag (die „Provision“), der sich als Prozentsatz des Wertes der eröffneten oder geschlossenen Transaktion oder aus einem dem Finanzinstrument/den Finanzinstrumenten des zugrunde liegenden Markts entsprechenden Betrag oder auf etwaiger anderer, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarter Grundlage, errechnet. Die Provisionsbedingungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sofern eine Mitteilung unterbleibt, entspricht die Provisionsrate der in den Produktinformationen auf unserer Website veröffentlichten Standardprovision und, sofern dort keine Provisionsbeträge veröffentlicht sind, 0,2 % des Wertes der eröffneten oder geschlossenen Transaktion.

8. KOSTEN UND GEBÜHREN (FORTSETZUNG)

(3) Zusätzlich zu Provision und Spread können abhängig von dem Finanzinstrument und dem zugrunde liegenden Markt weitere Gebühren in Verbindung mit der Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion mit IG Bank bestehen (beispielsweise die Gebühren, die in Ziffern 10 (5), 10 (7) und 13 (6) beschrieben werden). Für bestimmte Arten von Transaktionen werden täglich Finanzierungsgebühren erhoben. Weitere Informationen zu diesen Gebühren können in den Produktinformationen auf unserer Website gefunden oder von den Mitarbeitern von IG Bank erfragt werden. Sämtliche Gebühren unterliegen der Verantwortung des Kunden und werden, wenn erforderlich, vom Konto des Kunden abgebogen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, IG Bank jetzt oder künftig rechtmässige Steuern auf die Transaktionen des Kunden oder jegliche Provision, Spread oder Gebühren zu zahlen, die nach diesem Vertrag vom Kunden zahlbar sind.

(5) IG Bank ist berechtigt, dem Kunden nach Mitteilung die Bereitstellung von Marktdaten oder jeder anderen Kontofunktion oder jede andere Gebühr zu berechnen.

9. ELEKTRONISCHE HANDELSDIENSTE

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Nutzung der elektronischen Handelsdienste im Einklang mit diesem Vertrag und allen für elektronische Handelsdienste geltenden Vorschriften geschieht.

(2) Der Kunde ist sich bewusst, dass die Nutzung der elektronischen Handelsdienstleistungen vom Ausland aus möglicherweise gegen ausländisches Recht verstösst. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich über das anwendbare ausländische Recht zu informieren. IG Bank haftet nicht für etwaige Schäden oder Verluste oder andere Konsequenzen, welche als Folge der Verletzung anwendbaren ausländischen Rechts durch den Kunden entstehen. Der Kunde wird IG Bank für tatsächliche oder angebliche Verletzungen ausländischen Rechts durch den Kunden schadlos halten.

(3) IG Bank ist nicht verpflichtet, eine Transaktion bzw. Anweisung oder Teile davon, die der Kunde über die elektronischen Handelsdienste auszuführen oder zu schliessen sucht, anzunehmen, auszuführen oder zu schliessen. Darüber hinaus ist IG Bank für unzutreffende oder unterbliebene Datenübermittlungen nicht verantwortlich und berechtigt, Transaktionen gemäss den tatsächlich übermittelten Daten auszuführen.

(4) IG Bank ist berechtigt, gemäss den durch den Kunden unter Verwendung der Sicherheitsinformationen tatsächlich oder offensichtlich erteilten Anweisungen, die IG Bank in Bezug auf einen beliebigen elektronischen Handelsdienst erhält, zu handeln („Anweisung“). Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde ab Erhalt durch IG Bank zur Abänderung oder einem Widerruf der betreffenden Anweisung nicht berechtigt. Der Kunde ist für die Echtheit und hinreichende Bestimmtheit des Inhalts und der Form einer jeden durch IG Bank erhaltenen Anweisung verantwortlich.

(5) Der Kunde bestätigt, dass IG Bank jederzeit und ohne Vorankündigung einseitig berechtigt ist, elektronische Handelsdienste oder den Kundenzugang dazu vollständig oder teilweise mit unmittelbarer Wirkung zu suspendieren oder einzustellen sowie die Art, Zusammensetzung und Verfügbarkeit von elektronischen Handelsdiensten und die für die Nutzung der elektronischen Handelsdienste durch den Kunden von IG Bank gesetzten Schranken abzuändern.

(6) Im Einklang mit Ziffer 4 sind alle Preise auf jeglichen elektronischen Handelsdiensten Notierungen, die ständigen Änderungen unterliegen und nicht zur Einleitung von Transaktionen führen, ausser das in Ziffer 4 beschriebene Verfahren wird eingehalten.

ZUGANG

(7) Die Benutzung von Hochgeschwindigkeitszugängen oder eines automatisierten Massendateneingabesystems in Bezug auf die elektronischen Handelsdienste ist ausschliesslich für die vorherigen, im Ermessen von IG Bank erteilten, schriftlichen Zustimmung zulässig.

(8) Im Bezug auf ein System mit direktem Marktzugang zu jeglicher Börse, das der Kunde zum Einreichen von Orders oder zum Erhalt von Informationen oder Daten durch elektronische Handelsdienste verwendet, stimmt der Kunde zu, dass IG Bank Informationen über den Kunden, die Nutzung oder die geplante Nutzung vom Kunden verlangt. Der Kunde stimmt weiterhin zu, dass IG Bank zur Überwachung der Nutzung dieses Systems berechtigt ist, dass IG Bank vom Kunden verlangen kann, sich mit bestimmten Bedingungen in Bezug auf die Nutzung des Kunden einverstanden zu erklären, und dass IG Bank, sofern angemessen, dem Kunden den Zugriff auf das System verweigern kann.

(9) Sofern sich IG Bank mit der Abwicklung elektronischer Kommunikation auf der Basis eines standardisierten Interfaces einverstanden erklärt, dass ein Protokoll wie FIX, REST oder ein anderes Protokoll dieser Art verwendet, unterliegt die betreffende elektronische Kommunikation denjenigen Bestimmungen des Interface-Protokolls, die dem Kunden mitgeteilt werden.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, jedes individuell angepasste Interface zu testen, bevor es in der Live-Umgebung verwendet wird. Der Kunde stimmt weiterhin zu, für Fehler oder Ausfälle in seiner Umsetzung des Interface-Protokolls verantwortlich zu sein. Die Verwendung von individuell angepassten Interfaces steht unter Vorbehalt der schriftlichen Einverständniserklärung von IG Bank nach eigenem Ermessen.

NUTZUNG DES ELEKTRONISCHEN HANDELSDIENSTES

(11) Sofern IG Bank dem Kunden Zugriff auf einen elektronischen Handelsdienst gewährt, gewährt IG Bank dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags eine persönliche, limitierte, nicht exklusive, widerrufliche, nicht übertragbare und nicht

unterlizenzierbare Lizenz zur Verwendung der elektronischen Handelsdienste gemäss und in strenger Übereinstimmung mit diesem Vertrag. Teile unserer elektronischen Handelsdienste bietet IG Bank möglicherweise auf Grund einer von Dritten erteilten Lizenz an. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, zusätzliche Lizenzbeschränkungen zu beachten, sofern ihn IG Bank entsprechend benachrichtigt oder sofern diese Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und einem Drittlizenzgeber sind.

(12) IG Bank stellt dem Kunden die elektronischen Handelsdienste nur zur persönlichen Nutzung und nur für Zwecke und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, elektronische Handelsdienste Dritten vollständig oder teilweise zu verkaufen oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern es dieser Vertrag nicht anders vorsieht. Der Kunde erkennt an, dass alle Eigentumsrechte der elektronischen Handelsdienste von IG Bank bei IG Bank oder einem von IG Bank zur Bereitstellung von elektronischen Handelsdiensten beauftragten Drittanbieter von Lizenzen oder Diensten liegen, und dass diese durch das Urheberrecht, das Markenrecht und durch Gesetze zu geistigem Eigentum geschützt sind. Dem Kunden werden keine Urheberrechte, Immaterialgüterrechte oder andere Rechte in Bezug auf die elektronischen Handelsdienste übertragen, sofern es dieser Vertrag nicht anders vorsieht. Der Kunde bestätigt, dass alle Eigentumsrechte in Bezug auf elektronische Handelsdienste IG Bank oder Drittanbietern von IG Bank zustehen und der Kunde angemessenen Aufforderungen nachkommen wird, die vertraglichen Bedingungen, gesetzlichen Vorschriften und die Gewohnheitsrechte in Bezug auf die elektronischen Handelsdienste zu schützen und zu befolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsrechte in Bezug auf die elektronischen Handelsdienste zu beachten und IG Bank über die ihm bekannt werdenden Verletzungen dieser Rechte unmittelbar schriftlich zu unterrichten.

SOFTWARE

(13) Der Kunde stimmt zu, ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung von keine automatisierten Software-Programme, Algorithmen oder Handelsstrategien zu verwenden ausser denjenigen, die IG Bank mit den elektronischen Handelsdiensten anbietet. Sollte IG Bank dem Kunden erlauben, diese technischen Mittel einzusetzen, erklärt sich der Kunde mit bestimmten Bedingungen in Verbindung mit seiner Verwendung dieser technischen Mittel und damit, dass IG Bank die Erlaubnis jederzeit ohne vorherige Ankündigung zurückziehen kann, einverstanden.

(14) Falls der Kunde mittels dem elektronischen Handelsdienst Daten, Information oder Software erhält, die gemäss diesem Vertrag nicht für ihn bestimmt sind, verpflichtet er sich, IG Bank hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und jegliche Benutzung dieser Daten, Information oder Software zu unterlassen.

(15) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Vorbeugung von Computerviren, Würmern, Software-Bomben oder ähnlichen Produkten auf dem System, über das er den Zugang zu elektronischen Handelsdiensten hat, zu treffen.

(16) IG Bank und ggf. ihre Lizenzpartner behalten die Immaterialgüterrechte bezüglich sämtlicher Bestandteile der Software und der Datenbanken der elektronischen Handelsdienste von IG Bank. Dem Kunden werden insoweit keine Rechte übertragen oder eingeräumt, sofern dieser Vertrag es nicht ein anders vorsieht.

MARKTDATEN

(17) In Bezug auf Marktdaten oder weitere Informationen, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Handelsdienste durch IG Bank oder Drittanbieter von Diensten zur Verfügung gestellt werden, stimmt der Kunde zu, dass: (a) IG Bank und solche Anbieter keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Daten übernehmen; (b) IG Bank und solche Anbieter keine Haftung übernehmen für Massnahmen, die der Kunde auf Grund solcher Daten oder Informationen durchführt oder unterlässt; (c) der Kunde solche Informationen ausschliesslich für die Zwecke dieses Vertrags nutzt; (d) die Daten und Informationen ausschliessliches Eigentum von IG Bank oder solcher Anbieter sind und der Kunde jegliche(n) Weiterleitung, Vertrieb, Publikation, Veröffentlichung oder sonstige Übermittlung solcher Daten oder Informationen unterlässt; (e) der Kunde solche Daten oder Informationen ausschliesslich im Einklang mit den geltenden Vorschriften nutzt; (f) der Kunde die ihm von Zeit zu Zeit seitens IG Bank mitgeteilten Marktdaten-Gebühren oder Steuern (wenn zutreffend, beispielsweise für direkten Marktzugang) in Verbindung mit der Benutzung der elektronischen Handelsdienste von IG Bank zahlt; (g) der Kunde IG Bank sofort darüber informiert, kein nicht professioneller Nutzer für Marktdatenzwecke mehr zu sein (weitere Informationen über die Definition von „nicht professioneller Nutzer“ werden durch unsere Mitarbeiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt); (h) IG Bank vom Kunden verlangen kann, Informationen über den Kunden und seine Nutzung oder geplante Nutzung der Marktdaten beizubringen; (i) IG Bank die Nutzung der Marktdaten von dem Kunden u. U. überwacht; (j) IG Bank vom Kunden verlangen kann, sich an gewisse Bedingungen in Verbindung mit der Nutzung der Marktdaten des Kunden zu halten; (k) IG Bank nach eigenem Ermessen berechtigt ist, den Zugriff des Kunden auf die Marktdaten jederzeit aufzuheben.

(18) Darüber hinaus erkennt der Kunde im Hinblick auf bestimmte Arten von Börsendaten, die der Kunde nach seiner Wahl über einen elektronischen Handelsdienst erhält, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Bezug auf die Weitergabe und den Gebrauch solcher Daten, die IG Bank dem Kunden regelmässig zur Verfügung stellt, an.

(19) Bestimmte Börsen verlangen, dass der Kunde nicht von mehr als einem System gleichzeitig auf ihre Börsendaten zugreift oder sie betrachtet. Der Kunde garantiert und ist dafür verantwortlich, dass er sich an alle Beschränkungen hält, die IG Bank bezüglich dem Zugriff des Kunden auf die elektronischen Handelsdienste und dem Einsehen von Börsendaten von Zeit zu Zeit einführt.

9. ELEKTRONISCHE HANDELSDIENSTE (FORTSETZUNG)

ELEKTRONISCHE HANDELSDIENSTE VON DRITTANBIETERN

(20) IG Bank ist berechtigt, dem Kunden elektronische Handelsdienste von Drittanbietern zur Verfügung zu stellen (z. B.: MT4 und ProRealTime) („Elektronische Handelsdienste von Drittanbietern“). Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Funktionalität eines solchen elektronischen Handelsdienstes von Drittanbietern zu verstehen und zu bewerten, bevor er dem Download zustimmt oder darauf zugreift oder eine Transaktion mit IG Bank mithilfe eines elektronischen Handelsdienstes von Drittanbietern eingeht. Der Kunde kann einen Mitarbeiter von IG Bank kontaktieren, um herauszufinden, ob ein Dienst ein elektronischer Handelsdienst von einem Drittanbieters ist.

(21) IG Bank hat keine Kontrolle über die Exaktheit oder Vollständigkeit der elektronischen Handelsdienste von Drittanbietern oder darüber, ob sie für den Kunden passend sind, behauptet dies nicht und bürgt nicht dafür. Elektronische Handelsdienste von Drittanbietern werden dem Kunden so zur Verfügung gestellt, wie sie sind, ohne jegliche ausdrückliche oder konkludente Zusagen und Garantien, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Marktfähigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck.

(22) Es ist Voraussetzung für die Nutzung von elektronischen Handelsdiensten von Drittanbietern, dass der Kunde jeglichen angemessenen Bedingungen, die IG Bank für die Nutzung solcher Produkte festlegt, zustimmt und dass er jegliche Gebühren und Steuern zahlt, die IG Bank dem Kunden mitteilt.

(23) Bestimmte elektronische Handelsdienste von Drittanbietern werden mit Preisdaten betrieben, die IG Bank einem Software-Administrator eines Drittanbieters zur Verfügung stellt (beispielsweise ProRealTime). IG Bank ist bemüht, einen einwandfreien Service zur Verfügung zu stellen, der Kunde erkennt jedoch an, dass die bei elektronischen Handelsdiensten von Drittanbietern angezeigten Preisdaten unter Umständen verzögert angezeigt werden und dass IG Bank weder die Richtigkeit und Vollständigkeit der aktuellen und historischen Daten noch einen ununterbrochenen Service garantiert. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und erkennt an, dass im Falle einer Diskrepanz zwischen den Daten (Preis oder andere Daten) bei elektronischen Handelsdiensten von Drittanbietern und den anderen elektronischen Handelsdiensten von IG Bank die Daten in den anderen elektronischen Handelsdiensten von IG Bank Vorrang haben.

(24) Der Kunde nutzt elektronische Handelsdienste von Drittanbietern auf eigenes Risiko. Die Haftung von IG Bank für Ansprüche, Schäden oder sonstige Haftung, einschliesslich der Haftung für den Verlust von Geldern, indirekte Verluste (wie entgangene Gewinne), Daten- und Dienstunterbrechungen, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Betrieb, der Leistung und/oder der Fehlfunktion von jeglichem elektronischen Handelsdienst eines Drittanbieters und/oder von jeglichem aus einem elektronischen Handelsdienst eines Drittanbieters bereitgestellten Dienst ist in jedem Fall, ausser aufgrund eines Verschuldens unsererseits ausgeschlossen.

10. HANDELSABWICKLUNG UND BERICHTE

VERTRETER

(1) Unbeschadet des Rechts von IG Bank, gemäss Ziffer 14 (4) dieses Vertrages auf Anweisungen eines Vertreters des Kunden zu vertrauen und zu handeln, ist IG Bank nicht verpflichtet, Transaktionen zu eröffnen oder zu schliessen oder Anweisungen entgegenzunehmen und danach zu handeln, wenn IG Bank Grund zu der Annahme hat, dass der Vertreter seine Vollmachten überschreitet. Falls IG Bank eine Transaktion eröffnet hat, bevor IG Bank zu dieser Überzeugung gelangt ist, so kann IG Bank nach eigenem Ermessen diese Transaktion zu dem in diesem Moment bei IG Bank aktuellen Kurs schliessen, als von Beginn an nichtig behandeln oder gestatten, sie offen zu lassen. Für den Fall, dass IG Bank gestattet, die Transaktionen offen zu lassen, ist dem Kunden bewusst, dass dies bei ihm zu Verlusten führen kann. IG Bank ist nicht auf Ziffer 10 (1) verpflichtet, sich über die Wirksamkeit und den Umfang einer Vollmacht eines Vertreters des Kunden zu erkundigen, der behauptet, den Kunden zu vertreten. Der Kunde benachrichtigt IG Bank, falls sein Vertreter nicht länger über die Vertretungsmacht verfügt, im Namen des Kunden zu handeln, oder weist seinen Vertreter an, uns in seinem Namen zu informieren.

VERSTOSS GEGEN GELTENDE VORSCHRIFTEN

(2) IG Bank ist auf keine Weise verpflichtet, eine Transaktion zu eröffnen oder zu schliessen, oder Geld auf das Konto des Kunden zu überweisen, wenn IG Bank begründet annehmen darf, dass dies geltenden Vorschriften oder den Bedingungen dieses Vertrages widerspricht. Ist eine Transaktion für den Kunden bei IG Bank eröffnet worden, ehe IG Bank zu dieser Annahme gelangt ist, so kann IG Bank diese Transaktion nach freiem Ermessen zu dem dann bei IG Bank geltenden Geldkurs (im Falle eines Kaufs) oder Verkaufspreis (im Falle eines Verkaufs) schliessen oder diese Transaktion als von Beginn an nichtig behandeln.

(3) Der Kunde stimmt zu, dass IG Bank jegliche Handlungen bezüglich Transaktionen oder Geld auf dem Konto des Kunden, die IG Bank nach Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder um geltenden Vorschriften und den Bedingungen dieses Vertrags zu entsprechen, nach vernünftigem Ermessen vornehmen darf.

VON DIESEM VERTRAG NICHT ABGEDECKTE SITUATIONEN

(4) Ergibt sich eine Situation, die nicht durch diesen Vertrag oder durch die Produktinformationen der jeweiligen Transaktion abgedeckt ist, so wird IG Bank die Angelegenheit nach Treu und Glauben fair regeln und, wo erforderlich, Massnahmen im Einklang mit der Marktpraxis treffen und/oder den Massnahmen eines Hedging-Brokers Rechnung tragen, über den IG Bank das Engagement der Kunden bezüglich der besagten Transaktion abgesichert hat.

LEIHGEBÜHREN UND TRANSAKTIONEN, DIE NICHT MIT GELIEHENEN WERTPAPIEREN UNTERLEGT WERDEN KÖNNEN

(5) Sofern der Kunde bezüglich einem bestimmten Finanzinstrument einen Verkauf eröffnet hat, entsteht eine Leihgebühr. Die Leihgebühr wird durch tägliche Anpassung des Kontostands des Kunden abgerechnet. Die Leihgebühr, die je nach Finanzinstrument variiert, wird uns von unseren Brokern oder Vertretern mitgeteilt und beinhaltet eine Verwaltungsgebühr. IG Bank ist berechtigt, die Leihgebühr und die Möglichkeit, eine Short Position zu halten, kurzfristig oder sofort zu ändern. Sofern der Kunde die Leihgebühren nicht bezahlt, die nach der Transaktionseröffnung zur Zahlung fällig werden, oder es IG Bank nicht möglich ist, das betreffende Finanzinstrument weiterhin im zugrunde liegenden Markt zu leihen (und IG Bank den Kunden hierüber in Kenntnis setzt), ist IG Bank berechtigt, die Transaktion bezüglich des betreffenden Finanzinstruments mit sofortiger Wirkung zu schliessen. Der Kunde erkennt an, dass dies zu Verlusten für den Kunden aus der Transaktion führen kann. Darüber hinaus stellt der Kunde IG Bank von jeglicher Geldbusse, Strafe, Haftung oder vergleichbaren Kosten frei, die IG Bank durch eine Börse, durch den zugrunde liegenden Markt oder durch eine andere Aufsichtsbehörde in jeglichem Zusammenhang mit der Eröffnung oder Schliessung der betreffenden Transaktion oder damit zusammenhängender Hedging-Transaktion der IG Bank gleich aus welchem Grund auferlegt werden. Diese Freistellungsverpflichtung des Kunden bezieht sich auch auf etwaige Aktieneinziehungs- oder Rückkaufgebühren, die IG Bank durch einen zugrunde liegenden Markt bezüglich der durch den Kunden platzierten Transaktion auferlegt werden.

(6) Sofern der Kunde eine Transaktion in Bezug auf ein zugrunde liegendes Finanzinstrument in Form einer Aktie eröffnet, die nicht länger mittels Wertpapierleihe geliehen werden kann, so dass es IG Bank unmöglich wird, sich gegen das aus der Transaktionsausführung resultierende Risikopotenzial abzusichern, kann IG Bank nach eigenem Ermessen die folgenden Schritte einleiten:

- die Marginanforderung erhöhen;
- die jeweilige Transaktion zu einem Abschlusskurs schliessen, den IG Bank für angemessen erachtet; oder
- den letztmöglichen Handelszeitpunkt für die jeweilige Transaktion abändern.

Eine Aktie kann entweder von Beginn an nicht als Wertpapierleihe zu beschaffen sein oder unsere Broker oder Auftragnehmer rufen eine Aktie zurück, die IG Bank bereits geliehen hat.

GEBÜHREN FÜR AMERICAN DEPOSITORY RECEIPTS UND GLOBAL DEPOSITORY RECEIPTS (ADRS UND GDRS)

(7) Sofern der Kunde einen Kauf in Verbindung mit einem Finanzinstrument eröffnet hat, das ein American Depository Receipt oder ein Global Depository Receipt ist, behält sich IG Bank das Recht vor, die jährlichen Hinterlegungsgebühren oder Teile davon, die sich daraus ergeben, dass IG Bank sein Engagement dem Kunden gegenüber absichert, auf den Kunden zu übertragen. Diese Gebühren werden nur auf Long Positionen, die zum Eintragungsdatum für den bestimmten zugrunde liegenden American Depository Receipt oder Global Depository Receipt offen waren, angewendet.

REGULATORISCHE BERICHTE

(8) Nach geltenden Vorschriften kann IG Bank verpflichtet sein, bestimmte Informationen über Transaktionen mit dem Kunden öffentlich zu machen. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass IG Bank berechtigt ist, solche Informationen weiterzugeben, und dass solche Informationen, über die IG Bank verfügt, einzig im Eigentum von IG Bank stehen.

(9) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, IG Bank all jene Informationen zukommen zu lassen, die IG Bank berechtigterweise zum Zwecke der Einhaltung geltender Vorschriften verlangen kann. Weiterhin erklärt sich der Kunde einverstanden damit, dass IG Bank solche Informationen über den Kunden in die Beziehung des Kunden zu IG Bank an Dritte gemäss diesem Vertrag (einschliesslich Transaktionen des Kunden oder Geld auf dem Konto des Kunden) weitergibt, wenn IG Bank nach vernünftigem Ermessen annehmen darf, dass dies angemessen oder notwendig ist, um den geltenden Vorschriften oder den Bedingungen dieses Vertrags zu entsprechen.

(10) Falls der Kunde ein Rechtsträger ist, ist es möglich, dass die Transaktionen zwischen IG Bank und dem Kunden nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften gemeldet werden müssen. Der Kunde stimmt zu, dass IG Bank den Unique Transaction Identifier (eindeutige Handelsgeschäfts-Kennung) für jede solche Transaktion erstellt, die gemeldet werden muss. Der Kunde wird gebeten, einen Mitarbeiter von IG Bank für diese Information zu kontaktieren oder die Website von IG Bank zu besuchen.

(11) Falls der Kunde ein Rechtsträger ist, stimmt er zu, dass IG Bank unter bestimmten Umständen in seinem Namen einen Legal Entity Identifier (LEI, Rechtsträger-Kennung) bezieht. Der Kunde stimmt zu, dass IG Bank bei Bedarf dazu berechtigt ist, damit der Kunde Transaktionen mit IG Bank eingehen kann, und dass IG Bank jegliche Gebühren, die durch den Bezug des Legal Entity Identifier (LEI) im Namen des Kunden entstehen, an den Kunden weitergeben darf und dass IG Bank eine Verwaltungsgebühr zur Deckung der Kosten dafür erheben darf. Der Kunde wird gebeten, einen Mitarbeiter von IG Bank für diese Information zu kontaktieren oder die Website von IG Bank zu besuchen.

11. OFFENKUNDIGER FEHLER

- (1) IG Bank behält sich das Recht vor, Transaktionen, die einen nach Ansicht von IG Bank offensichtlichen oder erkennbaren Fehler („**Offenkundiger Fehler**“ und „**offenkundig fehlerhafte Transaktion**“) enthalten oder darauf beruhen, entweder rückwirkend zu annullieren oder nach eigenem Ermessen die Konditionen einer solchen Transaktion zu ändern. Im Fall einer Änderung nach eigenem Ermessen passt IG Bank die Konditionen einer offenkundig fehlerhaften Transaktion in einer Weise an, wie sie nach Ansicht von IG Bank zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Ausserachtlassung des offenkundigen Fehlers angemessen gewesen wären. Bei der Entscheidung, ob es sich um einen offenkundigen Fehler handelt, ist IG Bank berechtigt, nach vernünftigem Ermessen alle einschlägigen Informationen zu berücksichtigen, einschliesslich des Zustands des zugrunde liegenden Marktes zum Zeitpunkt des Fehlers oder einer fehlerhaften oder unklaren Informationsquelle oder Mitteilung, auf der IG Bank ihre Kursstellung stützt. Wirtschaftliche Verpflichtungen, die der Kunde im Vertrauen auf eine Transaktion mit IG Bank eingegangen ist oder einzugehen vermieden hat, finden bei der Entscheidung, ob ein offenkundiger Fehler bestanden hat, keine Berücksichtigung.
- (2) Soweit kein Verschulden seitens IG Bank vorliegt, haftet IG Bank nicht für Verluste, Kosten, Ansprüche, Forderungen oder Auslagen, die sich aus einem offenkundigen Fehler oder einer offenkundig fehlerhaften Transaktion ergeben (dies betrifft auch Fälle, in denen ein Offenkundiger Fehler von einer der von IG Bank genutzten Informationsquelle, einem Analysten oder einer amtlichen Stelle herrühren, denen IG Bank nach vernünftigem Ermessen vertraut).
- (3) Der Kunde erkennt an, dass Gelder, die der Kunde im Zusammenhang mit einem Offenkundigen Fehler erhalten hat, sofort fällig und an IG Bank zurückzuzahlen sind, sofern sich ein offenkundiger Fehler offenbart hat und IG Bank sich für die Ausübung der Rechte gemäss Ziffer 11 (1) entscheidet. Der Kunde verpflichtet sich, einen entsprechenden Betrag unmittelbar an IG Bank zu zahlen.

12. ORDER

(1) IG Bank kann nach eigenem Ermessen eine Order des Kunden annehmen. Eine Order ist ein Angebot auf die Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion, wenn die Anweisungen, die der Kunde in einer Order gegeben hat, erfüllt wurden (beispielsweise wenn der Preis einen bestimmten vom Kunden festgelegten Wert erreicht oder übersteigt). Es existieren beispielhaft folgende Formen einer Order:

- (a) Eine Stop Order ist ein Abschlussangebot, das sich auf für den Kunden nachteilig entwickelnde Notierungen von IG Bank richtet. Eine Stop Order wird regelmässig – sowohl bezüglich einer Transaktionseröffnung als auch -schliessung – eingesetzt, um einen gewissen Risikoschutz zu bewirken, wenn eine Transaktion des Kunden z. B. verlustträchtig wird. Jede Stop Order hat einen spezifischen Stop Level, der vom Kunden festgelegt wird. Die Stop Order wird ausgelöst, sobald der Geldkurs (im Falle einer Verkauforder) oder Briefkurs (im Falle einer Kauforder) den festgelegten Stop Level erreicht oder überschreitet. Abweichend hiervon werden Stop Orders in Bezug auf Orderbuch-Aktien nur dann ausgelöst, wenn eine Transaktion in den betreffenden Orderbuch-Aktien auf dem zugrunde liegenden Markt zu einem Preis ausgeführt wird, der den festgelegten Stop Level erreicht oder überschreitet. Sobald eine Stop Order ausgelöst wurde, wird IG Bank entsprechend Ziffer 12 (3) und vorbehaltlich Ziffer 12 (4) die betreffende Transaktion des Kunden zu einem Kurs öffnen bzw. schliessen, der dem Stop Level entspricht oder einen schlechteren Wert aufweist.
- (b) Ein Trailing Stop ähnelt einer Stop Order, erlaubt aber, dass ein nachziehender Stop Level festgelegt wird, der den dem Kunden günstigen Kursnotierungen automatisch nachfolgt. Ein Trailing Stop wird wie eine Stop Order entsprechend Ziffer 12 (3) ausgelöst und ausgeführt und unterfällt ebenfalls Ziffer 12 (4). Durch Nutzung der Trailing Stop-Funktion erkennt der Kunde an, dass: (i) Trailing Stops eine automatisierte Hilfsfunktion sind, die mit Sorgfalt gehandhabt und vom Kunden überwacht werden muss, und (ii) IG Bank die ununterbrochene Verfügbarkeit des Trailing Stop-Systems nicht garantiert, sodass der Stop Level in bestimmten Momenten oder Zusammenhängen der aktuellen Notierung durch IG Bank für ein Finanzinstrument nicht automatisch nachfolgt. Dies mag beispielsweise eintreten, wenn die Trailing Stop-Funktion (das Computersystem, das die Trailing Stops unterstützt) inaktiv ist, wenn die dann aktuelle Notierung für das betreffende Finanzinstrument offenkundig fehlerhaft ist oder im Falle einer grossen kurzfristigen Schwankung in der Notierung von IG Bank für das betreffende Finanzinstrument, die für die aktuellen Bedingungen des zugrunde liegenden Marktes untypisch ist.
- (c) Eine Limit Order ist eine Handelsanweisung bezüglich sich für den Kunden günstig entwickelnder Notierungen von IG Bank. Eine „Gewinnmitnahme“ Order ist eine angefügte Limit Order. Eine Limit Order kann sowohl bezüglich einer Transaktionseröffnung als auch -schliessung eingesetzt werden. Jede Limit Order beinhaltet ein spezifisches Limit, das vom Kunden festgelegt wird. Die Limit Order wird ausgelöst, sobald der Geldkurs von IG Bank (im Falle einer Verkauforder) oder Briefkurs (im Falle einer Kauforder) das festgelegte Limit erreicht oder überschreitet. Sobald eine Limit Order ausgelöst wurde, wird IG Bank entsprechend Ziffer 12 (3) und vorbehaltlich Ziffer 12 (4) bestrebt sein, die betreffende Transaktion des Kunden zu einem Kurs zu öffnen bzw. zu schliessen, der dem Limit entspricht oder dieses übertrifft. Sofern dies IG Bank nicht möglich sein sollte, da sich der Geld-/Briefkurs von IG Bank im Moment der Orderausführung für den Kunden nachteilig entwickelt hat, wird die Limit Order aufrecht erhalten, bis sich die Kursstellung erneut zu Gunsten des Kunden entwickelt hat und damit die Limit Order erneut auslöst.
- (d) Eine Market Order ist ein Auftrag, der eine Handelsanweisung zur sofortigen Ausführung in einer bestimmten Grösse zum besten verfügbaren Kurs darstellt. Market Orders sind hilfreich, wenn der Kunde handeln möchte,

die gewünschte Ordergrösse jedoch zum aktuellen Geld- und Briefkurs nicht zur Verfügung steht. **Der Kunde hat keine Kontrolle über den Kurs, zu dem die Market Order ausgeführt wird.** Wenn der Kunde eine Market Order bei IG Bank platziert, erkennt er an, dass solche Market Orders von uns zu einem schlechteren Kurs ausgeführt werden können, als der Geld- und Briefkurs, der von uns zum Zeitpunkt der Orderabgabe notiert wurde. Eine Market Order wird ausgelöst, sobald wir die Order akzeptieren.

- (e) Eine Preistoleranz ist eine Order, welche eine Handelsanweisung zur sofortigen Ausführung in einer bestimmten Grösse bis zu einem vom Kunden gewählten Kurs, der nachteiliger sein kann als unser aktueller Geldkurs (im Falle einer Verkauforder) oder Briefkurs (im Falle einer Kauforder) dargestellt. Preisabweichungen sind nützlich, wenn der Kunde handeln möchte, jedoch die Ordergrösse eventuell nicht verfügbar ist und der Kunde nicht bereit ist, einen schlechteren Geld-/Briefkurs zu akzeptieren als den, den er vorher festgelegt hat (im Gegensatz zu einer Market Order, bei der der Kunde keine Kontrolle über den Preis hat, zu dem sie ausgeführt wird). Wenn der Kunde eine Preisabweichung bei IG Bank aufgibt, ermächtigt er IG Bank dazu, seine Transaktion zu einem schlechteren Kurs auszuführen, als der Geld-/Briefkurs, der von IG Bank zum Zeitpunkt der Orderabgabe notiert wurde, jedoch nicht schlechter als die vom Kunden gewählte Preisschwelle. Eine Preisabweichung wird ausgelöst, sobald IG Bank die Order akzeptiert.
- (f) Eine Teil-Order ist eine Handelsanweisung zur sofortigen Ausführung in einer bestimmten Grösse oder, bei zu geringer Liquidität, zum grösstmöglichen Volumen. Eine Teil-Order ist nützlich, wenn der Kunde die Chance, dass zumindest ein Teil seiner Order gefüllt wird, erhöhen möchte. Eine Order kann in diesem Fall zu einer geringeren Grösse ausgeführt werden, als vorher vom Kunden festgelegt wurde. Teil-Orders können in Kombination mit anderen Orders genutzt werden. Wenn der Kunde eine Teil-Order bei IG Bank platziert, erkennt der Kunde an, dass diese Teil-Order von IG Bank in einer geringeren Grösse ausgeführt werden kann als der vom Kunden gewählten Grösse. Eine Teil-Order wird ausgelöst, sobald IG Bank die Order akzeptiert.

(2) Der Kunde kann festlegen, dass eine Order:

- (a) bis zum nächsten Geschäftsschluss des betreffenden zugrunde liegenden Markts („Tages-Order“) Bestand haben soll (etwaige nächtliche Handelszeiten des zugrunde liegenden Markts umfassend). IG Bank wird telefonisch platzierte Limit Orders als „Tages-Order“ behandeln, sofern der Kunde nicht eine andere Dauer anders;
- (b) bis zu einem durch den Kunden spezifizierten Datum und Zeitpunkt Bestand haben soll (derartige Orders können lediglich in Form einer zu eröffnenden Order und nur in Bezug auf eine tägliche oder eine quartalsweise Transaktion platziert werden); oder
- (c) für einen unbestimmten Zeitraum Bestand haben soll („**Good Till Cancelled**“ oder „**GTC Order**“, gültig bis Widerruf), was etwaige nächtliche Handelszeiten auf dem zugrunde liegenden Markt umfasst.

IG Bank kann nach eigenem Ermessen Order des Kunden annehmen, die sich auf eine andere bestimmte Dauer beziehen. IG Bank ist berechtigt, eine derartige Order unabhängig davon auszuführen, wie lange der für die betreffende Order festgelegte Wert erreicht oder überschritten wird.

- (3) Wenn eine Order ausgelöst wird (wie in Ziffer 12 (1) näher dargestellt), ist IG Bank im Sinne der Grundsätze zur Orderausführung bestrebt, die Transaktion, auf die sie die Order bezieht, zum bestmöglichen Level zu eröffnen bzw. zu schliessen. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass IG Bank mit kaufmännischer Sorgfalt den Zeitpunkt und den Ausführungswert sowie die Grösse einer Order bestimmt. In dieser Hinsicht:
- (a) wird IG Bank bestrebt sein, die Order innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach deren Auslösung auszuführen. Angesichts dessen, dass die Orderausführung manuelle Elemente beinhalten kann und dass ein einzelner plötzlicher Umstand eine grosse Anzahl von Orderausführungen erfordern kann, erkennt der Kunde an und erklärt sein Einverständnis damit, dass das Verständnis von einem angemessenen Zeitraum in Abhängigkeit von der Grösse der Order, dem Umfang der Handelsaktivitäten auf dem zugrunde liegenden Markt und der Anzahl der gleichzeitig mit der Kundenorder ausgelösten weiteren Order variieren kann; und
- (b) wird IG Bank anlässlich der Orderausführung für den Kunden den erzielbaren Preis für eine (auch hinsichtlich der Grösse) vergleichbare Order auf dem zugrunde liegenden Markt berücksichtigen.
- (4) Durch die Platzierung von Orders erkennt der Kunde an und erklärt sich einverstanden damit, dass:
- (a) es die Verantwortung des Kunden ist, sich mit der Funktionsweise einer Order vor deren Platzierung bei IG Bank vertraut zu machen. Der Kunde wird eine Order nicht platzieren, bevor er die darauf bezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von IG Bank vollständig verstanden hat. Einzelheiten über die Funktionsweise von Orders sind in den Produktinformationen dargestellt oder bei den Mitarbeitern von IG Bank auf Nachfrage erhältlich;
- (b) über die Annahme oder Ablehnung einer Order IG Bank nach eigenem Ermessen entscheidet. Nicht alle Orders sind für alle Transaktionen oder über sämtliche elektronischen Handelsdienste platzierbar;
- (c) der Kunde im Falle einer Platzierung einer Order und deren Annahme durch IG Bank mit IG Bank auf eigene Rechnung und nicht auf dem zugrunde liegenden Markt handelt;

12. ORDER (FORTSETZUNG)

(d) mit Ausnahme von Stop Orders für Orderbuch-Aktien die Ausführung einer Order auf die Geld- und Briefkurse von IG Bank und nicht auf diejenigen des zugrunde liegenden Markts bezogen ist und dass sich erstere von den aktuellen Geld- und Briefkursen des zugrunde liegenden Markts unterscheiden können. Dies kann zur Ausführung der Order führen, obwohl: (i) der Geld- und Briefkurs von IG Bank den Wert der Order nur für eine kurze Zeit erreicht oder überschritten hat und (ii) auf dem zugrunde liegenden Markt zum Wert der Order zu keiner Zeit gehandelt wurde;

(e) im Falle einer Stop Order, die sich auf ein börsengehandeltes Produkt in Form einer Orderbuch-Aktie bezieht, das jedoch vergleichbar einer Aktie eines Eigenhändlers gehandelt wird („Market Maker-Aktie“ – z. B. ein börsengehandelter Fonds oder ein börsengehandelter Rohstoff), IG Bank sich ungeachtet der Regelung in Ziffer 12 (1) (a) das Recht vorbehält, die Stop Order auf der Grundlage der Geld- und Briefkurse von IG Bank auszuführen, selbst wenn auf dem zugrunde liegenden Markt nicht zu dem festgelegten Stop Level der Stop Order gehandelt wurde. Weitere Informationen über die relevanten Finanzinstrumente, die von dieser Unterziffer betroffen sind, sind von einem Mitarbeiter von IG Bank erhältlich;

(f) um feststellen zu können, ob eine Order auszuführen ist, IG Bank berechtigt (allerdings nicht verpflichtet) ist, im eigenen Ermessen die durch IG Bank während Vor- und Nachhandelszeiten sowie im Rahmen von Intraday-Auktionsphasen des zugrunde liegenden Marktes notierten Preise sowie ferner während etwaiger Handelsaussetzungsperioden des zugrunde liegenden Marktes oder während jeglicher anderer Zeitabschnitte festgesetzten Preise, die nach pflichtgemässer Einschätzung durch IG Bank kurzfristige Preissprünge oder andere Störungen beinhalten, ausser Betracht zu lassen;

(g) IG Bank keine Garantie dafür übernimmt, dass (i) eine ausgelöste Order auch ausgeführt wird, indem eine Transaktion eröffnet oder geschlossen wird und (ii) eine Transaktion zu der spezifischen Grösse, dem spezifischen Wert oder Limit des Kunden eröffnet oder geschlossen wird;

(h) IG Bank sich das Recht vorbehält, Orders abzuschichten oder zusammenzufassen. Das Abschichten einer Order kann beinhalten, dass die Order des Kunden in Tranchen zu verschiedenen Geld-/Briefkursen ausgeführt wird und dies in einem zusammengefassten Eröffnungs- oder Abschlusskurs der Transaktion resultiert, der sowohl von dem in der Order spezifizierten Preis als auch von dem Preis abweichen kann, der im Falle einer einheitlichen Ausführung der Order erzielt worden wäre. Das Zusammenfassen von Orders beinhaltet, dass IG Bank die Order eines Kunden mit Orders anderer Kunden zwecks Ausführung als einheitliche Order zusammenfasst. IG Bank ist nur berechtigt, dies zu tun, wenn IG Bank begründeten Anlass zur Annahme hat, dass dies insgesamt im besten Interesse der Gesamtheit der Kunden ist. Die Anweisungsbündelung kann im Einzelfall jedoch zu einem für den Kunden weniger günstigen Kurs in Verbindung mit einer bestimmten Order führen. Der Kunde erkennt an, dass IG Bank gegenüber dem Kunden aus dem Absichten von Orders oder einer zusammengefassten Orderausführung in keinem Fall haftbar ist.

(5) Eine GTC-Order („Good Till Cancelled-Order“) wird folgendermassen übertragen (Rollover):

(a) Alle angefügten GTC-Orders, die sich auf eine Ablauftransaktion auf Quartals- oder Monatsbasis beziehen, werden zusammen mit der Ablauftransaktion in die nächste Vertragsperiode übertragen, es sei denn, der Kunde hat IG Bank vor dem Rollover der relevanten Transaktion explizit angewiesen, die betreffende Order zu beenden oder anzupassen. Die angefügte Order wird, sofern sie übertragen wird, an mögliche Differenzen (Aufschläge oder Abschläge) zwischen dem dann aktuellen Preisniveau des der bisherigen Order zugrunde liegenden Finanzinstruments und dem entsprechenden Preisniveau des der neuen Order zugrunde liegenden Finanzinstruments angepasst.

(b) Alle zu eröffnenden Orders, die sich auf vorgesehene Ablauftransaktionen beziehen, welche auf Quartals- oder monatlicher Basis ablaufen, werden nicht übertragen und aufgehoben.

(6) Mit der vorausgehenden Zustimmung von IG Bank (die nicht unberechtigter Weise verweigert werden darf) ist der Kunde berechtigt, den in einer Order angegebenen Preis aufzuheben oder anzupassen, solange die Notierung von IG Bank den in der Order gesetzten Preis noch nicht erreicht oder überschritten hat. Sobald die Kursstellung von IG Bank den in der Order gesetzten Preis erreicht, ist der Kunde zu einer Aufhebung oder Anpassung der Order nicht mehr berechtigt, es sei denn IG Bank stimmt dem ausdrücklich zu.

(7) Wenn der Kunde eine angefügte Order platziert:

(a) die, sofern sie ausgeführt würde, zu einer (teilweisen) Schliessung der ihr zuzuordnenden Transaktion führen würde und der Kunde im Nachgang zur Platzierung die Schliessung der Transaktion anbietet, bevor der in der angefügten Order genannte Preis erreicht wird, wird IG Bank dies als Antrag auf Aufhebung der angefügten Order behandeln. Der Kunde erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt, IG Bank im Zusammenhang mit der Schliessung einer Transaktion darüber zu informieren, ob darauf bezogene und noch nicht ausgelöste angefügte Orders weiter Bestand haben sollen; und

(b) er erkennt zudem an, dass, wenn die der angefügten Order zuzuordnende Transaktion lediglich teilweise geschlossen wird, die betreffende angefügte Order an den Umfang der verbleibenden Transaktion angepasst wird und in dieser Grösse weiter Bestand hat.

(8) Wenn nach Annahme einer Order durch IG Bank ein Umstand eintritt, der es für IG Bank nicht länger hinnehmbar erscheinen lässt, die betreffende Order auszuführen, ist IG Bank berechtigt, von dieser Order abzusehen oder sie aufzuheben. Falls IG Bank von der Order des Kunden absieht oder sie aufhebt, kann hieraus keine Haftung von IG Bank entstehen und IG Bank wird diese Order nicht wieder eingeben. Dies findet beispielhaft auf folgende Umstände Anwendung:

(a) Änderungen in den geltenden Vorschriften, die zur Unvereinbarkeit der Orderausführung oder Transaktion mit den geänderten geltenden Vorschriften führt;

(b) das einer Order zugrunde liegende Wertpapier lässt sich im Wege einer Wertpapierleihe nicht mehr beschaffen, sodass es IG Bank unmöglich wird, sich gegen das aus der Orderausführung resultierende Risikopotenzial teilweise oder ganz abzusichern;

(c) ein Umstand tritt bezüglich einer Gesellschaft ein, deren Aktien den überwiegenden oder alleinigen Gegenstand einer Order bilden, sofern dieser Umstand beispielsweise ein Unternehmensereignis oder eine Dividende darstellt oder die betreffende Gesellschaft insolvent wird;

(d) IG Bank beendet ihr Angebot der spezifischen Transaktion, auf die sich die Order bezieht.

13. AUFTRÄGE MIT GARANTIRTER RISIKOBEGRENZUNG

(1) Der Kunde ist berechtigt, IG Bank mit der Eröffnung einer Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung zu beauftragen, auf die ein bestimmtes, garantiertes Stop Level Anwendung finden soll. Jede solche Anfrage des Kunden (einschliesslich des Stop Levels) bedarf der Genehmigung von IG Bank, die nach freiem Ermessen erteilt wird.

(2) IG Bank garantiert für den Fall, dass der Markt Ihr gewünschtes Stop Level gemäss Ziffer 13 (3) auslöst, dass jene Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung vorbehaltlich Ziffer 4 (11) genau zu dem vereinbarten Stop Level geschlossen wird.

(3) Das Stop Level wird ausgelöst, sobald der Geldkurs (im Falle einer Verkauforder) oder Briefkurs (im Falle einer Kauforder) von IG Bank den festgelegten Stop Level erreicht oder überschreitet. Die Ausnahme hierfür ist eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung auf Orderbuch-Aktien, bei denen Ihr festgelegter Stop-Level nur ausgelöst wird, wenn und falls ein Handel am zugrunde liegenden Markt der jeweiligen Orderbuch-Aktie stattfindet und dieser Ihren gewünschten Stop-Level erreicht oder überschreitet. Zwecks Feststellung, ob eine Stop Order für eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung ausgelöst wurde, ist IG Bank berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), Notierungen ausser Acht zu lassen, die IG Bank während etwaiger Vor- und Nachhandelszeiten oder Intraday-Auktionsphasen des zugrunde liegenden Marktes, während etwaiger Intraday-Phasen oder Handelsaussetzungsperioden des zugrunde liegenden Marktes oder während jeglichen anderen Zeitabschnitten, die nach pflichtgemässer Einschätzung durch IG Bank kurzfristige Preissprünge oder andere Störungen beinhalten, festsetzt.

(4) Sobald eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung eröffnet wurde, kann das vereinbarte Stop Level, zu dem die Transaktion automatisch geschlossen werden soll, nur mit unserer Genehmigung (die nach freiem Ermessen erteilt wird) entfernt oder verändert werden oder gegen eine zusätzliche garantierte Stop-Gebühr, deren Zahlung unter Umständen notwendig ist. Der Kunde ist berechtigt, IG Bank mit der Umwandlung einer offenen Transaktion in eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung zu beauftragen, auf die ein bestimmtes, garantiertes Stop Level Anwendung finden soll. Jede solche Anfrage des Kunden (einschliesslich des Stop Levels) bedarf der Genehmigung von IG Bank, die nach freiem Ermessen erteilt wird.

(5) Hat der Kunde für ein bestimmtes Finanzinstrument eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung, bei der es sich um (i) einen Kauf handelt, eröffnet und gibt der Kunde später ein Angebot zum Verkauf (dies ist auch eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung) hinsichtlich desselben Finanzinstruments ab, oder handelt es sich zunächst um (ii) einen Verkauf und gibt der Kunde später ein Angebot gegenüber IG Bank zum Kauf (dies ist auch eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung) hinsichtlich desselben Finanzinstruments ab, so behandelt IG Bank das Angebot zum Verkauf bzw. zum Kauf als Angebot zur teilweisen oder vollständigen Schliessung der Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung.

(6) Hat der Kunde eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung eröffnet, fällt zusätzlich zu der Provision oder zum Spread gemäss Ziffern 8 (1) und 8 (2) eine garantierte Stop-Gebühr an. Sofern IG Bank nach freiem eigenem Ermessen der Umwandlung einer Transaktion ohne garantierte Risikobegrenzung in eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung zustimmt, ist der Kunde zur Zahlung einer garantierten Stop-Gebühr verpflichtet. Die garantierte Stop-Gebühr ist entweder in den Produktinformationen enthalten oder wird dem Kunden anderweitig mitgeteilt. Sofern nicht anders vereinbart, ist eine solche garantierte Stop-Gebühr fällig und muss gezahlt werden, sobald das Stop Level ausgelöst wird und die Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung des Kunden geschlossen wird. Jede fällige garantierte Stop-Gebühr muss gemäss Ziffer 16 gezahlt werden.

(7) Hat der Kunde eine Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung eröffnet und nimmt IG Bank während der Laufzeit der Transaktion gemäss den Bestimmungen von Ziffer 23 (8) dieses Vertrages eine Dividendenanpassung vor, behält sich IG Bank das Recht vor, das garantierte Stop Level der Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung des Kunden gemäss der Höhe der Dividendenanpassung abzuändern.

14. KOMMUNIKATION

(1) Der Angebot, eine Transaktion (oder eine Order) zu eröffnen oder zu schliessen, muss vom Kunden stammen oder in seinem Namen geschehen: mündlich, per Telefon, über einen unserer elektronischen Handelsdienste oder in anderer Weise, die IG Bank von Zeit zu Zeit angibt. Sofern dem Kunden die Kommunikation auf gewöhnlichem Wege nicht möglich sein sollte, sollte der Kunde versuchen, IG Bank auf einem der anderen vorgenannten Wege zu erreichen. Wenn der Kunde z. B. üblicherweise Transaktionen über die elektronischen Handelsdienste eröffnet oder schliesst, und IG Bank's elektronische Handelsdienste aus irgendeinem Grunde nicht funktionieren, sollte der Kunde versuchen, IG Bank telefonisch zu erreichen, um Transaktionen zu eröffnen oder zu schliessen. Schriftliche Angebote zur Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion, einschliesslich Angebote per E-Mail (einschliesslich gesicherter E-Mails über IG Bank's elektronischen Handelsdienst) oder Textnachricht, wird IG Bank nicht annehmen und sie sind für die Zwecke dieses Vertrages unwirksam. Alle sonstigen Mitteilungen, die kein Angebot zur Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion darstellen, sind vom Kunden oder einem Stellvertreter des Kunden mündlich entweder per Telefon, persönlich oder schriftlich per E-Mail, Post oder auf andere von IG Bank jeweils festgelegte Weise an IG Bank zu übermitteln. Werden solche sonstigen Mitteilungen per Post verschickt, so müssen sie an die Hauptniederlassung von IG Bank gesandt werden; werden sie per E-Mail übermittelt, so müssen sie an die E-Mail-Adresse gesandt werden, die IG Bank zu dem jeweiligen Zeitpunkt zu diesem Zweck bekannt gegeben hat. Alle Mitteilungen gelten erst dann als IG Bank zugegangen, wenn sie IG Bank tatsächlich zugegangen sind.

(2) IG Bank wird grundsätzlich nur Angebote zur Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion annehmen, die im Einklang mit Ziffer 14 (1) stehen. Sofern IG Bank andere Angebote annehmen sollte, haftet IG Bank nicht für etwaige vom Kunden erlittene Verluste, Schäden oder entstandene Kosten, die durch Fehler, Verzögerungen oder Versäumnisse bei Ausführungen auf der Grundlage eines solchen Angebots oder aufgrund des Versäumnisses auf ein solches Angebot zu reagieren, entstehen.

(3) Sollte der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein, sich mit IG Bank in Verbindung zu setzen, oder erhält der Kunde Mitteilungen von IG Bank nicht bzw. IG Bank erhält die Mitteilungen des Kunden nicht, so ist IG Bank nach diesem Vertrag:

(a) nicht haftbar für etwaige Verluste, Schäden oder Kosten, die beim Kunden durch Handlungen, Fehler, Verzögerungen oder Unterlassungen in diesem Zusammenhang entstanden sind, soweit solche Verluste, Schäden und Kosten die Folge davon sind, dass es dem Kunden unmöglich ist, eine Transaktion zu eröffnen; und

(b) nicht haftbar für Verluste, Schäden oder Kosten, die beim Kunden durch Handlungen, Fehler, Versäumnisse oder Verzögerungen seitens IG Bank entstanden sind und die es dem Kunden unmöglich machen, eine Transaktion zu schliessen, ausser in den Fällen, in denen es dem Kunden durch Verschulden seitens IG Bank nicht möglich ist, mit IG Bank zu kommunizieren.

(4) Alle vom Kunden oder von einem Stellvertreter des Kunden an IG Bank übermittelten Mitteilungen erfolgen auf das eigene Risiko des Kunden. Jede Mitteilung (ob schriftlich oder nicht), von der IG Bank in gutem Glauben annimmt, dass diese vom Kunden übermittelt wurde bzw. von einem Stellvertreter oder Vermittler des Kunden im Rahmen seiner Stellvertretungsmacht übermittelt wurde, darf von IG Bank berücksichtigt werden und wird für den Kunden verbindlich ausgeführt. Zwecks Identifizierung des Kunden ist IG Bank berechtigt, die Kontonummer und/oder das Passwort und/oder die Sicherheitsinformationen des Kunden heranzuziehen. Der Kunde wird diese persönlichen Daten keiner dritten Person zugänglich machen, die nicht ordnungsgemäss vom Kunden bevollmächtigt ist. Der Kunde hat IG Bank unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er vermutet, dass seine Kontonummer und/oder sein Passwort und/oder seine Sicherheitsinformationen einer dritten Person bekannt sind.

(5) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IG Bank berechtigt ist, jegliche Kommunikation, elektronisch, per Telefon, persönlich oder anderweitig, die IG Bank in Verbindung mit diesem Vertrag mit dem Kunden führt, aufzuzeichnen, und dass jegliche Aufzeichnungen, die IG Bank speichert, im alleinigen Eigentum von IG Bank stehen, und dass sie geeignet sind, den Beweis für die Kommunikation zwischen dem Kunden und IG Bank zu erbringen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Konversationen per Telefon aufgezeichnet werden können, ohne einen Warnton oder eine andere Art der Benachrichtigung.

(6) Im Einklang mit den geltenden Vorschriften wird IG Bank den Kunden über jede Transaktion, die IG Bank für den Kunden eröffnet bzw. schliesst, mittels eines Kontoauszugs informieren. Kontoauszüge sind an oder vor dem Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem die Transaktion eröffnet bzw. geschlossen wurde, in den elektronischen Handelsdiensten verfügbar und werden dem Kunden auf dessen Wunsch zu diesem Zeitpunkt per E-Mail oder Post übermittelt. Sofern der Kunde die Übersendung von Kontoauszügen per Post wählt, behält sich IG Bank das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr einzutreiben.

(7) Der Kunde ist durch den Inhalt des jeweiligen Kontoauszugs und die Angaben zu jeglicher Transaktion, die in dem Kontoauszug enthalten sind, gebunden, es sei denn, der Kunde erhebt schriftlich innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Tag, an dem der Kontoauszug gemäss der nachfolgenden Ziffer 14(10) als an den Kunden zugestellt gilt, Widerspruch gegen die jeweilige Erklärung.

(8) Das Versäumnis von IG Bank, dem Kunden einen Kontoauszug zur Verfügung zu stellen, macht keine gemäss der Ziffer 4 (6) angenommene oder bestätigte Transaktion rückwirkend annullierbar. Sollte der Kunde der Ansicht sein, eine Transaktion eröffnet oder geschlossen zu haben, erhält er aber von IG Bank keinen Kontoauszug über diese Transaktion, so wird IG Bank Rückfragen zur angeblichen Transaktion nur dann bearbeiten, wenn: (i) der Kunde IG Bank innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Datum, an dem er den entsprechenden Kontoauszug

für die angebliche Transaktion hätte erhalten müssen, hierüber in Kenntnis setzt und (ii) der Kunde das Datum und die genaue Uhrzeit der angeblichen Transaktion sowie Beweise, die dies stützen, gegenüber und zur Zufriedenheit von IG Bank angeben kann.

(9) IG Bank ist berechtigt, mit dem Kunden per Telefon, Post, E-Mail, SMS-Nachricht oder durch das Hinterlassen einer Nachricht bei einem der elektronischen Handelsdienste von IG Bank zu kommunizieren und telefonisch jederzeit in Kontakt zu treten. IG Bank verwendet die auf dem Formular zur Kontoeröffnung angegebenen oder anderweitig mitgeteilten Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen oder jegliche E-Mail-Adressen, die dem Kunden innerhalb eines elektronischen Handelsdienstes von IG Bank zugeordnet sind. Soweit vom Kunden nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, stimmt er ausdrücklich zu, dass IG Bank berechtigt ist, folgende Mitteilungen per E-Mail und/oder mithilfe der elektronischen Handelsdienste zu übermitteln:

(a) Kontoauszüge;

(b) änderungsbenachrichtigungen bezüglich der Art und Weise, in der IG Bank Dienstleistungen dem Kunden zur Verfügung stellt (wie z. B. Änderungen der Leistungsmerkmale der Transaktionen von IG Bank, Änderungen der elektronischen Handelsdienste und Änderungen des auf die Transaktionen des Kunden anwendbaren Marginsatzes von IG Bank, Änderungen an Kreditvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Konto des Kunden und Änderungen an Provision, Spread, Gebühren oder Steuern auf oder für die Transaktionen auf dem Konto des Kunden);

(c) änderungsbenachrichtigungen bezüglich der Bestimmungen dieses Vertrages gemäss Ziffer 27 (1) ((a) bis (c) jeweils eine „Nachricht“).

IG Bank wird Benachrichtigungen nicht zusätzlich in Papierform versenden, sofern die betreffende Benachrichtigung per E-Mail oder mithilfe eines elektronischen Handelsdienstes von IG Bank zur Verfügung gestellt wurde. Der Versand einer Benachrichtigung per E-Mail oder deren Hinterlassen in einem elektronischen Handelsdienst von IG Bank in einem zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Medium erfüllt alle Verpflichtungen von IG Bank aus diesem Vertrag und den geltenden Vorschriften.

(10) Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Dokumente, schriftlichen Mitteilungen, Bestätigungen, sonstigen Nachrichten oder Kontoauszüge gelten als ordnungsgemäss zugestellt:

(a) wenn diese durch IG Bank per Post an die vom Kunden zuletzt angegebene Zustelladresse geschickt wurden, am nächsten Geschäftstag nach der Aufgabe bei der Post;

(b) wenn diese von IG Bank selbst an die vom Kunden zuletzt angegebene Zustelladresse geliefert wurden, sofort nach Zustellung an die entsprechende Adresse;

(c) wenn diese per SMS-Nachricht gesendet werden, sobald sie an diejenige Mobiltelefonnummer übermittelt wurde, die der Kunde zuletzt gegenüber IG Bank angegeben hat;

(d) wenn IG Bank eine Sprachnachricht schickt, sobald die Nachricht abgeschlossen ist und bei einer der gegenüber IG Bank zuletzt angegebenen Mobiltelefonnummern hinterlassen ist;

(e) wenn diese per E-Mail gesendet werden, eine Stunde, nachdem sie IG Bank an die vom Kunden zuletzt angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat; und

(f) wenn diese in einem der elektronischen Handelsdienste von IG Bank hinterlassen ist, im Moment des jeweiligen Hinterlassens.

(11) Der Kunde steht dafür ein, dass IG Bank jederzeit über die aktuellen und korrekten Kontaktangaben und Adressen des Kunden verfügt. Jede Änderung der Adresse oder der Kontaktangaben des Kunden wird der Kunde IG Bank unverzüglich schriftlich mitteilen, es sei denn, die Parteien haben hierfür eine andere Kommunikationsform vereinbart.

(12) IG Bank ist gesetzlich verpflichtet, dem Kunden bestimmte Informationen über die Firma und unsere Dienstleistungen, Transaktionen sowie Provisionen, Spreads und Gebühren zusammen mit einer Zusammenfassung der Grundsätze zur Orderausführung und den Grundsätzen für die Handhabung von Interessenkonflikten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde willigt ausdrücklich darin ein, dass IG Bank ihm diese Informationen über die Webseite zugänglich macht. Provision, Spread, Gebühren und Steuern (falls anfallend) sind in den Produktinformationen von IG Bank angegeben. Die Zusammenfassung der Grundsätze zur Orderausführung, die Grundsätze für die Handhabung von Interessenkonflikten, die Datenschutzerklärung und die Risikohinweise werden ebenfalls bei der Kontoeröffnung auf der Website von IG Bank bereitgestellt. Alternativ sind derartige Informationen telefonisch von einem Mitarbeiter von IG Bank erhältlich.

(13) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, in angemessenen Abständen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er alle Hinweise auf der Website von IG Bank und einem der elektronischen Handelsdienste von IG Bank zeitnah gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

14. KOMMUNIKATION (FORTSETZUNG)

(14) Den Parteien ist bekannt, dass, auch wenn E-Mail, elektronischer Handelsdienst, Internet und andere Arten der elektronischen Kommunikation im Allgemeinen eine sichere Art der Kommunikation darstellen, keine absolute Sicherheit hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit dieser elektronischen Kommunikation besteht. Der Nichterhalt oder der verspätete Erhalt von durch IG Bank per E-Mail, SMS-Nachricht oder anderweitig verschickten Mitteilungen aufgrund mechanischer Fehler oder von Fehlern bei Software, Computern, Telekommunikationssystemen oder sonstigen elektronischen Systemen macht diese Kommunikation oder die jeweilige Transaktion, auf die sich diese Mitteilung bezieht, in keiner Weise ungültig. IG Bank haftet gegenüber dem Kunden für keinerlei wie auch immer verursachte Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde oder IG Bank per E-Mail oder per sonstiger elektronischer Kommunikation versandte Mitteilungen nicht oder mit Verspätung erhalten hat. Per E-Mail, SMS-Nachricht oder über andere elektronische Kommunikationsmittel von IG Bank an den Kunden versandte Mitteilungen sind eventuell nicht verschlüsselt und daher gegebenenfalls nicht sicher.

(15) Dem Kunden ist das elektronischen Kommunikationsmittel innewohnende und dem Einfluss des Absenders entzogene Risiko bekannt, dass die damit übermittelten Nachrichten ihren Empfänger gegebenenfalls nicht oder nicht innerhalb des vorausgesetzten Zeitraums erreichen. Der Kunde erklärt darüber in Kenntnis zu sein, dass der Nichterhalt oder der verspätete Erhalt von durch den Kunden elektronisch verschickten Mitteilungen aufgrund mechanischer Fehler oder von Fehlern bei Software, Computern, Telekommunikationssystemen oder sonstigen elektronischen Systemen im Verantwortungsbereich von IG Bank das jeweilige Angebot, die Kommunikation oder die jeweilige Transaktion, auf die sich diese Mitteilung bezieht, in keiner Weise ungültig macht. Sofern die Annahme eines Angebots des Kunden seitens IG Bank auf elektronischer Weise nicht möglich ist, wird IG Bank – ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein – den Kunden auf die Alternative der telefonischen Angebotsunterbreitung hinweisen.

(16) Die Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen von IG Bank über ihre mobile Handelsplattform unterfällt sowohl den Bestimmungen dieses Vertrags als auch jeglichen ergänzenden Bestimmungen des mobilen Handels, die IG Bank auf ihrer Website veröffentlicht hat und von Zeit zu Zeit anpasst.

15. MARGIN

(1) Bei Eröffnung einer Transaktion ist der Kunde verpflichtet, an IG Bank die Margin für diese Transaktion in der durch IG Bank berechneten Höhe zu bezahlen („Einstiegsmargin“). Einstiegsargins für bestimmte Arten von Transaktionen (wie z. B. Aktien-CFDs) werden als Prozentsatz des Vertragswerts der betreffenden Transaktion berechnet, weswegen die Höhe der betreffenden Einstiegsmargin entsprechend dem Vertragswert fluktuiert. Die Einstiegsmargin ist unmittelbar mit Transaktionseröffnung zur Zahlung an IG Bank fällig (und im Falle von Transaktionen mit fluktuierenden Einstiegsargins, die auf einem Prozentsatz des Kontraktwerts beruhen, unmittelbar bei Eröffnung der Transaktion und danach unmittelbar nach jeder Erhöhung des Kontraktwertes), es sei denn:

(a) IG Bank hat den Kunden ausdrücklich darüber informiert, dass der Kunde eine Kontoart bei IG Bank führt, die längere Zahlungsziele für Margins einräumt. In diesem Fall hat der Kunde die Margins entsprechend den dem Kunden seitens IG Bank mitgeteilten Zahlungszielen zu entrichten, vorausgesetzt, dass Kreditlimits und andere Limits der Geschäfte des Kunden mit IG Bank nicht überschritten werden;

(b) IG Bank hat ausdrücklich vereinbart, auf einen Teil oder den Gesamtbetrag einer Margin, die üblicherweise in Bezug auf eine bestimmte Transaktion zur Zahlung fällig wäre, zu verzichten. Ein derartiger Verzicht kann zeitlich befristet ausgesprochen oder bis auf weitere Mitteilung vereinbart werden. Jeder derartige Verzicht muss zu seiner Gültigkeit durch ein Mitglied des Managements, einen autorisierten Unterzeichner, einen Kundenberater oder ein Mitglied der Kredit- oder Risikoabteilung (jeweils ein „**autorisierter Mitarbeiter**“) von IG Bank schriftlich (einschliesslich E-Mail) geschlossen worden sein. Ein derartiger Verzicht beschränkt in keiner Weise das Recht von IG Bank, weitere Margins von dem jeweiligen Kunden in Bezug auf die betreffende Transaktion zu verlangen; oder

(c) IG Bank vereinbart mit dem Kunden schriftlich etwas Abweichendes (eine derartige Vereinbarung muss zu ihrer Gültigkeit in Schriftform (einschliesslich E-Mail) durch einen „**autorisierten Mitarbeiter**“ geschlossen worden sein). In diesem Fall ist der Kunde an die Vorgaben einer derartigen schriftlichen Vereinbarung gebunden.

(2) Der Kunde ist der laufenden Verpflichtung unterworfen, für eine ausreichende Margin zu sorgen, um sicherzustellen, dass während des gesamten Zeitraums eröffneter Transaktionen der Kontostand des Kunden unter Berücksichtigung sämtlicher realisierter oder nicht realisierter Gewinne und Verluste („G&V“) auf dem Konto des Kunden mindestens dem erforderlichen Betrag der Einstiegsmargin entspricht, den IG Bank für sämtliche eröffnete Transaktionen anfordert. Sofern das Kontosaldo (unter Berücksichtigung der G&V) hinter dem Gesamtbetrag der Einstiegsmargin zurückbleibt, ist der Kunde verpflichtet, zusätzliche Einzahlungen auf sein Kundenkonto vorzunehmen. Derartige zusätzliche Einzahlungen sind umgehend zur Zahlung an IG Bank fällig, sobald das Kontosaldo im Sinne der Einstiegsmargin zurückbleibt (unter Berücksichtigung der G&V), es sei denn:

(a) IG Bank hat den Kunden ausdrücklich darüber informiert, dass der Kunde eine Kontoart bei IG Bank führt, die längere Zahlungsziele für Margins einräumt. In diesem Fall hat der Kunde die Margins entsprechend den dem Kunden seitens IG Bank mitgeteilten Zahlungszielen zu entrichten, vorausgesetzt, dass Kreditlimits und andere Limits der Geschäfte des Kunden mit IG Bank nicht überschritten werden;

(b) IG Bank hat ausdrücklich vereinbart, auf einen Teil oder den Gesamtbetrag einer Margin, die üblicherweise in Bezug auf die Transaktionen zur Zahlung fällig wäre, zu verzichten. Ein derartiger Verzicht kann zeitlich befristet ausgesprochen oder bis auf weitere Mitteilung vereinbart werden. Ein derartiger Verzicht oder eine Verminderung muss zur Gültigkeit schriftlich (einschliesslich E-Mail) durch einen „**autorisierten Mitarbeiter**“ geschlossen worden sein. Ein derartiger Verzicht beschränkt in keiner Weise das Recht von IG Bank, weitere Margins von dem jeweiligen Kunden in Bezug auf die betreffende Transaktion zu verlangen;

(c) IG Bank vereinbart mit dem Kunden schriftlich etwas Abweichendes (einschliesslich E-Mail). In diesem Fall ist der Kunde an die Vorgaben einer derartigen schriftlichen Vereinbarung gebunden;

(d) IG Bank hat dem Kunden ausdrücklich ein Kreditlimit eingeräumt, das dem Kunden hinreichend Kredit zur Erfüllung seiner Marginverpflichtung verschafft und im Einklang mit den Bedingungen steht, die IG Bank dem Kunden auferlegt hat. **Wenn dieses Kreditlimit jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt die sich aus eröffneten Transaktionen ergebene Marginverpflichtung des Kunden nicht decken sollte, ist der Kunde verpflichtet, umgehend zusätzliche Einzahlungen auf sein Kundenkonto in einem die Marginverpflichtung vollständig abdeckenden Umfang vorzunehmen. Jegliche Kreditlimits, die IG Bank dem Kunden einräumt, dienen nicht dazu, Verluste zu begrenzen, und kein Limit gilt für den maximalen Betrag, den der Kunde verlieren kann.**

(3) **Der Kunde kann die jeweiligen Einzelheiten zu seinen Marginverpflichtungen und den von ihm erbrachten Margins mittels seines Zugangs zu den elektronischen Handelsdiensten oder telefonisch von den Mitarbeitern von IG Bank ersuchen. Der Kunde erkennt an, dass: (a) es in seiner Verantwortlichkeit liegt, sich der erforderlichen Margins für alle Transaktionen, die er bei IG Bank eröffnet, bewusst zu sein und diese an IG Bank zu zahlen, (b) er verpflichtet ist, die Margin unabhängig davon zu bezahlen, ob er von IG Bank bezüglich einer ausstehenden Margin kontaktiert wird, und dass (c) das Versäumnis, eine in Bezug auf die Transaktionen des Kunden erforderliche Margin zu zahlen, einen Verzugsfall im Sinne von Ziffer 17 darstellt.**

(4) Margins an IG Bank sind in Form frei verfügbarer Mittel (auf dem Konto des Kunden bei IG Bank) zu erbringen, sofern IG Bank nicht mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung die Leistung anderer Vermögenswerte als Margins akzeptiert hat. Verweigert eine zuständige Genehmigungsstelle für Debitkarten oder eine andere Zahlstelle die Überweisung von Geldern des Kunden an IG Bank, so ist IG Bank nach freiem Ermessen befugt, jede im Vertrauen auf den Erhalt der Zahlungen abgeschlossene Transaktion als von Beginn an nichtig zu behandeln oder sie zu dem gültigen aktuellen Kurs zu schliessen und vom Kunden Ersatz aller Verluste aus der Stornierung oder Schliessung der jeweiligen Transaktion zu verlangen. IG Bank behält sich das Recht vor, die jeweilige Zahlungsweise des Kunden für Margins nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

(5) Bei der Berechnung der vom Kunden gemäss dieser Ziffer 15 eingeforderten Marginzahlungen ist IG Bank berechtigt, nach freiem Ermessen sämtliche Positionen des Kunden bei IG Bank und/oder mit IG Bank verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen, einschliesslich der vom Kunden nicht realisierten Nettoverluste (d. h. Verluste aus offenen Positionen).

(6) **IG Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über seinen Kontostand und die erforderlichen Margins informiert zu halten (d. h. Margins anzufordern – „Margin Call“). Sofern IG Bank Margins mittels Margin Call anfordert, kann dies per Telefonanruf, Post, SMS, E-Mail oder durch einen elektronischen Handelsdienst erfolgen. Der Margin Call gilt mit der Zustellung beim Kunden gemäss Ziffer 14 (10) als zugegangen. Eine Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugegangen, wenn: (a) IG Bank dem Kunden eine Nachricht mit der Bitte um Kontaktaufnahme hinterlassen hat und der Kunde der Bitte um Kontaktaufnahme nicht innerhalb angemessener Zeit nach der Benachrichtigung nachgekommen ist; oder es für IG Bank nicht möglich ist, eine solche Nachricht zu hinterlassen und wenn IG Bank angemessene Anstrengungen unternommen hat, mit dem Kunden telefonisch (unter der zuletzt vom Kunden angegebenen Telefonnummer) in Kontakt zu treten, der Kunde jedoch unter dieser Telefonnummer nicht erreicht werden konnte. Jede Nachricht, die IG Bank beim Kunden mit der Bitte hinterlässt, dass dieser sich sofort mit IG Bank in Verbindung setzen möge, wird vom Kunden als äusserst dringend betrachtet, sofern in dieser Nachricht nichts Gegenteiliges angekündigt ist. „Angemessene Zeit“ im Sinne dieser Ziffer kann aufgrund der Besonderheiten des zugrunde liegenden Marktes und des damit für IG Bank verbundenen Risikos ein Zeitraum von wenigen Minuten oder eines Augenblicks sein. **Der Kunde steht dafür ein, IG Bank sämtliche Änderungen seiner Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen und IG Bank alternative Kontaktmöglichkeiten zu benennen sowie sicherzustellen, dass den Aufforderungen von IG Bank zur Leistung von Margins nachgekommen wird, wenn der Kunde unter den zuletzt angegebenen Kontaktdaten nicht erreichbar ist (zum Beispiel bei reisbedingter, durch einen religiösen Feiertag bedingter oder Urlaubsabwesenheit). IG Bank haftet nicht für unterstandene Verluste, Kosten, Auslagen oder erlittene Schäden, die durch unterlassene Mitteilungen von Kontaktdaten entstehen.****

15. MARGIN (FORTSETZUNG)

(7) IG Bank ist jederzeit berechtigt, die von dem Kunden auf eine offene Transaktion zu zahlende Margin zu erhöhen oder zu reduzieren oder die Kreditvereinbarungen für das Konto des Kunden zu ändern. IG Bank ist berechtigt, den Kunden unabhängig von der üblichen Form der Kommunikation über eine Änderung der zu leistenden Margin oder der Kreditvereinbarungen per Post, E-Mail, SMS, durch einen der elektronischen Handelsdienste von IG Bank oder durch einen Hinweis auf der Website von IG Bank zu informieren. Der Kunde hat eine derartige erhöhte Margin unverzüglich nach Zugang einer Zahlungsaufforderung durch IG Bank zu zahlen, wobei auch hier die Zugangsfrist gemäss Ziffer 15 (6) massgeblich ist. Jegliche Änderungen an den Kreditvereinbarungen für das Konto des Kunden werden in dem Moment der Benachrichtigung des Kunden gültig. Dies kann auch sofort sein. IG Bank wird die erforderliche Margin nur dann erhöhen oder die Kreditvereinbarungen für das Konto des Kunden ändern, wenn IG Bank dies nach vernünftigem Ermessen als Folge oder im Vorgriff auf das Folgende für erforderlich erachtet:

- (a) eine Veränderung der Volatilität und/oder Liquidität im zugrunde liegenden Markt oder den Finanzmärkten im Allgemeinen;
- (b) wirtschaftlich relevante Nachrichten;
- (c) im Falle der erwarteten oder tatsächlichen Insolvenz einer Gesellschaft, deren Finanzinstrumente in vollem Umfang oder teilweise Gegenstand der Transaktion eines Kunden sind, der Aussetzung des Handels mit den Wertpapieren dieser Gesellschaft oder des Eintritts eines Unternehmensereignisses;
- (d) der Kunde ändert sein Handelsverhalten gegenüber IG Bank und/oder gegenüber einem mit IG Bank verbundenen Unternehmen;
- (e) die Kreditumstände des Kunden oder die Bewertung des Kreditrisikos ändern sich;
- (f) das Risiko, dem sich der Kunde gegenüber IG Bank und/oder verbundenen Unternehmen ausgesetzt sieht, konzentriert sich auf einen bestimmten zugrunde liegenden Markt oder einen Sektor (eine Auswahl an Aktien in einem Markt, gewöhnlich in Verbindung mit einer bestimmten Industriegruppe);
- (g) das Risiko, dem sich IG Bank und/oder ein verbundenes Unternehmen gegenüber dem Kunden ausgesetzt sehen, konzentriert sich auf einen bestimmten zugrunde liegenden Markt oder einen Sektor (eine Auswahl an Aktien in einem Markt, gewöhnlich in Verbindung mit einer bestimmten Industriegruppe) als Folge einer Transaktion des Kunden mit IG Bank in Verbindung mit Transaktionen von anderen Kunden mit IG Bank und/oder einem mit uns verbundenen Unternehmen;
- (h) eine Änderung der Margin, die von unseren absichernden Gegenparteien verlangt wird, oder der Margin-Vorschriften von dem zugrunde liegenden Markt; oder
- (i) jegliche Änderung an den geltenden Vorschriften.

16. ZAHLUNG, WÄHRUNGSUMRECHNUNG UND AUFRECHNUNG

(1) Sämtliche gemäss dem vorliegenden Vertrag zu leistenden Zahlungen, mit Ausnahme der Zahlungen von Provision, Margin und garantierte Stop-Gebühr, die gemäss Ziffern 5, 13 und 15 fällig und zahlbar sind, sind unverzüglich nach dem Zugang der mündlichen oder schriftlichen Zahlungsanforderung beim Kunden fällig. Sobald angefordert, sind solche Zahlungen vom Kunden so zu entrichten, dass IG Bank sie in Form frei verfügbarer Mittel auf dem Konto des Kunden erhält.

(2) Zahlungen des Kunden an IG Bank müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- (a) Fällige Zahlungen (einschliesslich Margins) sind, sofern nicht anders vereinbart oder seitens IG Bank angegeben, in Pfund, Euro, US-Dollar, Australischen Dollar, Singapur-Dollar, Kanadischen Dollar, Neuseeland-Dollar, Hong-Kong-Dollar, Japanischen Yen, Südafrikanischen Rand, Schwedischen Kronen oder Schweizer Franken zu leisten.
- (b) Der Kunde kann fällige Zahlungen an IG Bank (einschliesslich jeglicher Marginzahlungen) im Wege einer Banküberweisung mit Wertstellung innerhalb von 24 Stunden, mittels Kartenzahlung (Kreditkarte oder Debitkarte) oder mittels alternativer Zahlungsmethoden (beispielsweise PayPal) leisten. Der Kunde hat zu beachten, dass IG Bank sich das Recht vorbehält, eine angemessene Verwaltungsgebühr für die Verarbeitung der Zahlung zu erheben, die im Allgemeinen die Kosten widerspiegelt, die IG Bank durch das Bereitstellen dieser Zahlungsmöglichkeiten entstehen, und ist fällig und zahlbar zum Zeitpunkt der Zahlung.
- (c) IG Bank kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich weiterer Bedingungen, die IG Bank dem Kunden anlässlich der Akzeptanz des Schecks mitteilt, vom Kunden per Scheck entrichtete Zahlungen akzeptieren. Schecks sind als Verrechnungsscheck auf den Zahlungsempfänger IG Bank S.A. oder einen anderen seitens IG Bank benannten Zahlungsempfänger auszustellen, wobei die Kontonummer deutlich lesbar auf der Rückseite des Schecks anzugeben ist. IG Bank behält sich das Recht vor, für den Fall der Akzeptanz eines Schecks eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- (d) Bei der Entscheidung über die Annahme einer Zahlung des Kunden gemäss dieser Ziffer wird IG Bank ihre Pflichten aus den Vorschriften zur Verhinderung von Betrug, Terrorismusfinanzierung, Insolvenz, Geldwäsche und Steuerverstössen mit äusserster Sorgfalt wahrnehmen. In diesem Zusammenhang ist IG Bank berechtigt, in Entsprechung gesetzlicher Pflichten in eigenem Ermessen Zahlungen eines Kunden oder eines Dritten zurückzuweisen und Zahlungsmittel an den Zahlenden zurückzuführen. IG Bank

wird insbesondere keine Zahlungen aus einem Bankkonto akzeptieren, das nicht ersichtlich im Namen des Kunden geführt wird.

BASISWÄHRUNG UND WÄHRUNGSUMRECHNUNG

(3) Der Kunde sollte Folgendes berücksichtigen, wenn er eine Transaktion mit IG Bank in einer anderen als seiner Basiswährung eröffnet oder Gelder in einer anderen als seiner Basiswährung in sein Kundenkonto bei IG Bank einzahl:

- (a) Dem Kunden obliegt es, sich über die für ihn massgebliche Basiswährung zu vergewissern. Einzelheiten zu den massgeblichen Basiswährungen sind über die elektronischen Handelsdienste erhältlich oder können per Telefon von einem Mitarbeiter von IG Bank erfragt werden.
- (b) Die Gewinne oder Verluste mancher Transaktionen werden in einer anderen Währung als der Basiswährung entstehen und realisiert. In den Produktinformationen sind die Währungen dargelegt, in denen verschiedene Transaktionen ausgeführt werden. Solche Informationen können im Übrigen von einem Mitarbeiter von IG Bank erfragt werden.
- (c) IG Bank wird den Kunden von Zeit zu Zeit (z. B. in den Kontoauszügen) über die in die Basiswährung konvertierten Kontostände der in einer Fremdwährung denominierten Transaktionen informieren, wobei die zum Zeitpunkt dieser Information massgeblichen Umrechnungskurse zu Grunde gelegt werden. Diese Kontostände sind jedoch nicht tatsächlich (physisch) umgerechnet, sondern dienen ausschliesslich der Information in der Basiswährung.
- (d) Wenn sich der Kunde und IG Bank nicht auf Anderweitiges geeinigt haben, ist das Konto standardmässig so eingestellt, dass ein Betrag auf dem Konto des Kunden in einer anderen Währung als der Basiswährung sofort in die Basiswährung konvertiert wird. Das bedeutet, dass die Gewinne oder Verluste, die aus der Schliessung, Übertragung oder dem Auslaufen einer Transaktion in eine andere Währung als die Basiswährung resultieren, automatisch in die Basiswährung konvertiert und auf dem Kundenkonto in der Basiswährung verbucht werden. IG Bank wird ferner, sofern nicht anders festgelegt, automatisch sämtliche Anpassungen und Gebühren (z. B. Finanzierungsgebühren oder Dividendenanpassungen) in einer anderen als der Basiswährung in die Basiswährung konvertieren, bevor derartige Anpassungen und Gebühren auf dem Kundenkonto verbucht werden. IG Bank wird ferner sämtliche Gelder, die es von einem Kunden in einer anderen als der betreffenden Basiswährung erhält, in die massgebliche Basiswährung konvertieren.
- (e) Ausser im Fall einer Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung können IG Bank und der Kunde vereinbaren, dass anstelle der automatischen Konvertierung von anderen Währungen als der Basiswährung vor deren Buchung auf das Kundenkonto (wie in Ziffer 16 (3) (d) geregelt) derartige Beträge in der jeweiligen Fremdwährung auf dem Kundenkonto verbucht werden können und IG Bank periodische Kontostands-Konvertierungen (z. B. täglich, wöchentlich oder monatlich) vornimmt, durch die sämtliche Fremdwährungsbeträge auf dem Kundenkonto in die massgebliche Basiswährung konvertiert werden. In Abhängigkeit von der Art des Kundenkontos mögen manche der Konvertierungsperioden nicht verfügbar sein.

(f) Sofern die Art des Kundenkontos dies zulässt (und vorbehaltlich der Zustimmung seitens IG Bank), kann ein Kunde sowohl die unmittelbare Fremdwährungskonvertierung (wie in Ziffer 16 (3) (d) dargestellt) als auch die periodische Konvertierung (wie in Ziffer 16 (3) (e) dargestellt) abwählen. Sofern IG Bank dies für vernünftigerweise erforderlich erachtet oder sofern es von dem Kunden verlangt wird, ist IG Bank berechtigt, Kontostände in eine andere Währung als die Basiswährung (einschliesslich negativer Kontostände) und/oder etwaige dem Kunden zustehende Gelder in die massgebliche Basiswährung zu konvertieren.

(g) Sämtliche Konvertierungen gemäss dieser Ziffer werden zu einem Wechselkurs vorgenommen, der sich innerhalb einer Abweichung von nicht mehr als +/-0,5 % vom zum Umrechnungszeitpunkt marktüblichen Wechselkurs bewegt.

(h) Sofern der Kunde Transaktionen in einer anderen Währung als der Basiswährung eröffnet und/oder sofern der Kunde die Anwendbarkeit der unmittelbaren Konvertierung gemäss Ziffern 16 (3) (e) bzw. 16 (3) (f) abwählt, geht der Kunde ein Fremdwährungsrisiko ein. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass es in seine eigene Verantwortung fällt, dieses Risiko zu kontrollieren, und dass IG Bank insofern keinerlei Haftung für etwaige aus derartigen Fremdwährungsrisiken resultierende Verluste trägt.

(i) IG Bank behält sich das Recht vor, die Art und Weise, in der IG Bank die in einer anderen Währung als der Basiswährung bestehenden Kontostände verwaltet oder konvertiert, künftig zu ändern. IG Bank wird den Kunden hiervon zehn (10) Tage im Voraus unterrichten. IG Bank kann den Kunden z. B. darüber unterrichten, dass alle in einer Fremdwährung bestehenden Kontostände wie in Ziffer 16 (3) (d) dargestellt unmittelbar konvertiert werden, oder dass die Häufigkeit der regelmässigen Fremdwährungsdurchläufe erhöht oder reduziert wird.

ZINSEN

(4) Sollte es der Kunde versäumen, aus Transaktionen geschuldete Beträge und/oder generelle auf das Kundenkonto bezogene Gebühren (z. B. Gebühren für Marktdaten) und geltende Steuern zum betreffenden Fälligkeitstermin zu zahlen, so werden ihm darauf an IG Bank zu entrichtende Verzugszinsen berechnet. Die Verzinsung erfolgt täglich, sie beginnt mit dem Fälligkeitstermin der ausstehenden Zahlung und endet an dem Tag, an dem IG Bank den geschuldeten Betrag in voller Höhe in Form frei verfügbarer Mittel auf dem Konto des Kunden erhalten hat. Hierbei liegt der Zinssatz maximal 4 % über dem jeweils geltenden Referenzzinssatz von IG Bank (Einzelheiten werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt). Aufgelaufene Verzugszinsen sind auf Verlangen zahlbar.

16. ZAHLUNG, WÄHRUNGSUMRECHNUNG UND AUFRECHNUNG (FORTSETZUNG)

GELD ÜBERWEISEN

(5) IG Bank ist nicht verpflichtet, Gelder an den Kunden zu überweisen, sofern der Kontostand des Kunden (unter Berücksichtigung auflaufender Gewinne und Verluste) hinter dem Betrag der für die eröffneten Transaktionen erforderlichen Margins zurückfällt. Vorbehaltlich dieser Regelung und der Regelungen in Ziffer 16 (6), 16 (7), 16 (8) und 16 (9) werden auf dem Konto des Kunden vorhandene Guthaben auf Anforderung des Kunden an diesen überwiesen. Sollte der Kunde IG Bank keine entsprechende Anforderung zukommen lassen, so liegt es im Ermessen von IG Bank, die Überweisung solcher Beträge an den Kunden vorzunehmen. In einem solchen Fall ist IG Bank hierzu aber nicht verpflichtet. Sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Bankgebühren dem Kundenkonto bei IG Bank belastet. IG Bank legt die Art und Weise der Überweisung von Beträgen nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der sich aus den Vorschriften zur Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Insolvenz, Geldwäsche und Steuerverstössen ergebenden Verpflichtungen fest. IG Bank wird Geldbeträge regelmässig in der gleichen Form und an die gleiche Stelle überweisen, von der IG Bank die Gelder erhalten hat. IG Bank ist jedoch berechtigt, in besonderen Einzelfällen nach eigenem Ermessen eine andere Form der Überweisung zu wählen.

AUFRECHNUNG

(6) Falls gegenüber IG Bank Verluste auftreten, Gelder geschuldet werden oder Sollsalden (einzeln ein „Verlust“, zusammen „Verluste“) in Verbindung mit einem Konto gemäss diesem Vertrag, an dem der Kunde eine Beteiligung hat, alle Beträge überschreiten, die IG Bank in Verbindung mit diesem Konto verwahrt, ist der Kunde verpflichtet, IG Bank diese Überschreitung unabhängig von einer Aufforderung dazu zu bezahlen. Falls jegliche Verluste für IG Bank oder ein verbundenes Unternehmen in Verbindung mit einem Konto, an dem der Kunde eine Beteiligung hat, alle Beträge überschreiten, die IG Bank und jedes verbundene Unternehmen in Verbindung mit allen Konten verwahrt, an denen der Kunde eine Beteiligung hat, ist der Kunde verpflichtet, IG Bank diese Überschreitung unabhängig von einer Aufforderung dazu zu bezahlen.

(7) Unbeschadet des Rechts von IG Bank, vom Kunden gemäss Ziffern 16 (1), 16 (2) und 16 (6) die Zahlung zu verlangen, hat IG Bank jederzeit das Recht, Folgendes aufzurechnen:

- (a) jegliche Verluste auf einem Konto bei IG Bank, über das der Kunde gemäss diesem Vertrag oder anderweitig verfügt, gegen jegliche Beträge, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte des Kunden (einzeln „Betrag“, zusammen „Beträge“), die von IG Bank gemäss diesem Vertrag oder anderweitig verwahrt werden;
- (b) jegliche Verluste auf einem Konto bei einem verbundenen Unternehmen, gegen jegliche Beträge des Kunden, die von IG Bank oder einem verbundenen Unternehmen gemäss diesem Vertrag oder anderweitig verwahrt werden;
- (c) jegliche Verluste auf einem Konto bei IG Bank, über das der Kunde gemäss diesem Vertrag oder anderweitig verfügt, gegen alle Beträge des Kunden, die von einem verbundenen Unternehmen verwahrt werden; und
- (d) falls der Kunde über ein Gemeinschaftskonto nach diesem Vertrag oder anderweitig bei IG Bank oder einem verbundenen Unternehmen verfügt, jegliche Verluste des anderen Inhabers des Gemeinschaftskontos laut einem Gemeinschaftskonto nach diesem Vertrag oder anderweitig, gegen Beträge, die IG Bank oder ein verbundenes Unternehmen für den Kunden in einem Gemeinschaftskonto verwahren.

Zur Vermeidung von Unklarheiten (i) gelten Ziffern 16 (7) (a), 16 (7) (b) und 16 (7) (c) für jedes Gemeinschaftskonto des Kunden bei IG Bank oder bei einem verbundenen Unternehmen gemäss diesem Vertrag oder anderweitig für Inhaber des Gemeinschaftskontos, und (ii) Ziffern 16 (7) (a), 16 (7) (b) und 16 (7) (c) gelten für jedes Konto, an dem der Kunde beteiligt ist, als wäre es ein Konto des Kunden bei IG Bank und als verwahre IG Bank Beträge für den Kunden darauf.

Zur Veranschaulichung: Der Kunde ist A. Die Tabelle unten zeigt, auf welche Konten und Gelder IG Bank zugreifen darf, um die Verluste, die auf den Konten des Kunden allein (nur A) bei IG Bank (oder verbundenen Unternehmen) auftreten, und die Konten und Gelder, auf die IG Bank zugreifen darf, falls der Kunde mit einer anderen Person Inhaber eines Gemeinschaftskontos ist (A und B zusammen), um die Verluste aufzurechnen, die auf dem Gemeinschaftskonto und auf anderen Konten von B bei IG Bank (oder einem verbundenen Unternehmen) aufgetreten sind.

Beträge auf sämtlichen Konten verwahrt für:	A allein	A und B gemeinsam	B allein
Können aufgerechnet werden gegen Verluste auf sämtlichen Konten von:	A allein A und B gemeinsam	A allein A und B gemeinsam	B allein A und B gemeinsam

(8) IG Bank ist jederzeit und ohne Benachrichtigung berechtigt, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte zu verkaufen, die IG Bank oder ein verbundenes Unternehmen im Namen des Kunden kontrollieren oder für die IG Bank oder ein verbundenes Unternehmen im Namen des Kunden Treuhänder ist, um die Verpflichtungen von IG Bank und sämtlichen verbundenen Unternehmen gemäss dieser Ziffer 16 zu erfüllen. Falls IG Bank sämtliche Finanzinstrumente, die im Namen des Kunden verwahrt werden, verkaufen muss, um die Verpflichtungen zu erfüllen, wird IG Bank dem Kunden dafür alle gültigen Gebühren und Steuern, einschliesslich einer angemessenen Verwaltungsgebühr, auferlegen. Der Kunde ist

weiterhin gegenüber IG Bank für sämtliche ausstehende Salden nach dem Verkauf der Finanzinstrumente verantwortlich und der Wertunterschied ist sofort an IG Bank zu zahlen.

(9) Sofern ausstehende Verluste hinsichtlich eines Kontos, an dem der Kunde nach diesem Vertrag oder anderweitig bei IG Bank oder einem verbundenen Unternehmen beteiligt ist, bestehen, ist IG Bank in jedem Fall unabhängig davon, ob es sich um ein Gemeinschaftskonto oder etwas Anderweitiges handelt, berechtigt, den Besitz von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die IG Bank oder ein verbundenes Unternehmen für den Kunden bzw. mit Kundenbeteiligung verwahrt, zurückzubehalten (dieses Recht wird auch als Pfandrecht bezeichnet).

VERZICHTSKLAUSEL

(10) Das Versäumnis von IG Bank, in einem oder mehreren Fällen das Recht auf fristgerechte Zahlung geltend zu machen oder durchzusetzen (einschliesslich des Rechts, umgehende Margins einzufordern), begründet keinen Verzicht auf das betreffende Recht und hindert IG Bank auch nicht an der späteren Durchsetzung dieses Rechts.

17. VERZUG UND RECHTE BEI NICHTERFÜLLUNG

(1) Ein „Verzugsfall“ durch den Kunden wird insbesondere durch den Eintritt eines der folgenden Ereignisse begründet:

- (a) der Kunde versäumt es, entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 15 und 16 an IG Bank oder an ein mit IG Bank verbundenes Unternehmen eine Zahlung (einschliesslich Margin) zu leisten;
- (b) der Kunde versäumt es, eine Verpflichtung, die er gegenüber IG Bank hat, zu erfüllen;
- (c) eine vom Kunden eröffnete Transaktion bzw. eine Kombination von Transaktionen oder ein realisierter oder nicht realisierter Verlust durch eine vom Kunden eröffnete Transaktion bzw. eine Kombination von Transaktionen führt zur Überschreitung eines für den Handel des Kunden mit IG Bank festgelegten Kreditlimits oder sonstigen Limits;
- (d) sofern der Kunde eine natürliche Person ist, sein Tod oder seine Geschäftsunfähigkeit;
- (e) der Kunde wird für insolvent erklärt (wenn der Kunde eine Privatperson ist) oder über das Vermögen wird das Insolvenzverfahren oder vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet oder gerichtlich die Liquidation eingeleitet (wenn der Kunde eine juristische Person ist) oder (in beiden Fällen) wenn der Kunde mit seinen Gläubigern einen Zwangsvergleich geschlossen hat oder ein sonstiges entsprechendes Verfahren gegen den Kunden begonnen wird;
- (f) eine durch den Kunden in diesem Vertrag, insbesondere in den Ziffern 9 (1), 9 (19), 19 (1) und 20 (2), abgegebene Gewährleistungserklärung ist unzutreffend oder nicht mehr zutreffend;
- (g) dem Kunden ist bzw. wird es unmöglich, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;
- (h) der Kunde hat Betrug begangen oder handelt arglistig bezüglich des Handels mit IG Bank in Verbindung mit dem Konto des Kunden bei IG Bank gemäss diesem Vertrag oder einem andern Konto bei IG Bank oder einem verbundenen Unternehmen;
- (i) der Kunde verletzt die Bestimmungen dieses Vertrags erheblich oder dauerhaft;
- (j) ein Verzugsfall (wie auch immer bezeichnet) gemäss dem einschlägigen Vertrag hinsichtlich des Kontos des Kunden bei einem verbundenen Unternehmen oder bei IG Bank (ausser diesem Vertrag); oder
- (k) es treten Umstände ein, aufgrund derer sich IG Bank für berechtigt halten darf und die es notwendig erscheinen lassen, zu ihrem eigenen Schutz bzw. zum Schutz ihrer übrigen Kunden Massnahmen gemäss Ziffer 17 (2) einzuleiten.

(2) Ein Verzugsfall hinsichtlich des oder der vom Kunden bei IG Bank oder bei einem mit IG Bank verbundenen Unternehmen geführten Konto(en) berechtigt IG Bank nach eigenem Ermessen jederzeit, eine oder mehrere der folgenden Massnahmen zu treffen:

- (a) einen Teil der oder alle Transaktionen des Kunden auf der Basis eines Abschlusskurses vollständig oder teilweise zu schliessen oder zu ändern, der den dann auf den relevanten Märkten massgeblichen Notierungen oder Preisen entspricht oder der in Ermangelung entsprechender Notierungen oder Preise von IG Bank als angemessen erachtet wird, und/oder eine Order auf dem Kundenkonto zu löschen oder zu platzieren, um das Engagement des Kunden und den Umfang erforderlicher Margins oder andere IG Bank seitens des Kunden geschuldete Finanzmittel zu reduzieren;
- (b) alle Währungskontostände auf dem Kundenkonto in eine andere Währung zu konvertieren;
- (c) gemäss Ziffern 16 (6), 16 (7), 16 (8) und 16 (9) Aufrechnungsrechte auszuüben, jegliche Gelder, Investments (einschliesslich auf diese entfallender Zinszahlungen bzw. sonstiger Zahlungen) oder sonstige dem Kunden geschuldete oder für den Kunden verwahrte Vermögenswerte zurückzubehalten und diese ohne eine an den Kunden gerichtete Mitteilung mit einem von IG Bank nach eigenem Ermessen festgelegten Preis und Modus zu verkaufen und die Verkaufserlöse zur Tilgung der Schuld, für die beim Verkauf angefallenen Kosten und für die unter dieser Klausel gesicherten Beträge zu verwenden;

17. VERZUG UND RECHTE BEI NICHTERFÜLLUNG (FORTSETZUNG)

(d) ein Konto oder alle vom Kunden bei IG Bank zu welchem Zweck auch immer geführten Konten zu schliessen, geschuldete Gelder vorbehaltlich der Rechte zur Aufrechnung gemäss Ziffern 16 (6), 16 (7), 16 (8) und 16 (9) sowie der Rechte gemäss dieser Ziffer 17 (2) an den Kunden zu überweisen und das Eingehen weiterer Transaktionen mit dem Kunden zu verweigern; und

(e) diesen Vertrag im Einklang mit Ziffer 27 (4) zu kündigen.

(3) Sollten wir Schritte gemäss Ziffer 17 (2) einleiten, so werden wir, soweit dies nach billigem Ermessen möglich ist, Massnahmen ergreifen, um Sie vor der Ausübung dieser Rechte zu verständigen. Allerdings sind wir dazu nicht verpflichtet, und ein Versäumnis unsererseits bei der Ergreifung solcher Massnahmen wird die von uns eingeleiteten Schritte gemäss Ziffer 17 (2) nicht ungültig machen.

(4) Wenn ein Verzugsfall auftritt, sind wir nicht verpflichtet, eine der in Ziffer 17 (2) genannten Schritte einzuleiten, und wir können Ihnen, nach unserem absoluten Ermessen, auch weiterhin gestatten, mit uns zu handeln oder dass Ihre offenen Transaktionen offen bleiben.

(5) Für den Fall, dass IG Bank dem Kunden eine Fortführung des Handels und der offenen Transaktionen im Sinne der Ziffer 17 (4) gestattet, ist dem Kunden bewusst, dass dies bei ihm zu Folgeverlusten führen kann.

(6) Im Rahmen der Schliessung von Transaktionen des Kunden gemäss dieser Ziffer 17 kann es erforderlich werden, die Order abzuschichten. Das kann dazu führen, dass die Transaktion des Kunden in Tranchen mit unterschiedlichem Geldkurs (im Falle eines Verkaufs) oder Briefkurs (im Falle eines Kaufs) geschlossen wird, was wiederum dazu führen kann, dass die Transaktion zu einem Gesamtabschlusskurs geschlossen wird, der einen weitergehenden Verlust des Kunden beinhaltet. Der Kunde erkennt an, dass IG Bank gegenüber dem Kunden bezüglich derartiger Ausführungen von Transaktionen keine Haftung übernimmt.

18. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

(1) Soweit es die anwendbaren Bestimmungen zulassen, ist der Kunde verantwortlich für jede Art von Verbindlichkeiten, Verlusten oder Kosten, die IG Bank dadurch entstehen, dass der Kunde einer Verpflichtung aus diesem Vertrag hinsichtlich einer Transaktion nicht nachkommt, oder die IG Bank in Bezug auf falsche Informationen bzw. Erklärungen entstehen, unabhängig davon, ob diese gegenüber IG Bank oder einem Dritten, insbesondere einer Wertpapierbörse, erteilt bzw. abgegeben wurden. Der Kunde erkennt an, dass von dieser Verantwortlichkeit auch Rechtsberatungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Kunden oder der Inanspruchnahme eines Inkassobüros zur Eintreibung ausstehender Zahlungen des Kunden gegenüber IG Bank umfasst sind.

(2) Der Kunde stimmt zu, IG Bank für Verluste, Verbindlichkeiten, Urteile, Prozesse, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden und/oder Kosten nicht haftbar zu machen, die dem Kunden durch eine Handlung oder Unterlassung von Personen entstehen, die unter Verwendung der Kontonummer und/oder des Passworts des Kunden und/oder der Sicherheitsinformationen auf das Konto des Kunden zugegriffen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde den Zugriff genehmigt hat oder nicht.

(3) IG Bank haftet nicht für Verzug, Auslassungen oder Fehler von Dritten oder verbundenen Unternehmen, ausser als Folge von eigenem Verschulden im Bezug auf die Auswahl der Drittpartei und an diese erteilte Instruktionen.

(4) Bestimmte Informationen bezüglich der Dienste von IG Bank werden von Drittparteien bereitgestellt und IG Bank ist nicht haftbar für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen in den Informationen, die IG Bank von den Drittparteien erhält, ausser in den Fällen, in denen solche Ungenauigkeiten, Fehler und Auslassungen durch unser eigenes Verschulden im Bezug auf die Auswahl der Drittpartei und an diese erteilte Instruktionen verursacht werden.

(5) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags haftet IG Bank nicht für Verluste, Kosten oder Ausgaben, die dem Kunden dadurch entstehen, dass:

(a) es bei einem Teil der elektronischen Handelsdienste von IG Bank oder anderen Systemen oder Netzwerkverbindungen oder sonstigen Kommunikationsmitteln zu Verzögerungen oder Fehlern kommt oder diese ganz ausfallen; oder

(b) jegliche Computerviren, Würmer oder ähnliche Elemente die Hardware oder Software des Kunden über unsere elektronischen Handelsdienste befallen, ausser, diese Verluste, Kosten oder Ausgaben sind eine Folge eines Verschuldens seitens IG Bank.

(6) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags haftet IG Bank nicht für Verluste, Kosten oder Ausgaben, die dem Kunden dadurch entstehen, dass:

(a) es dem Kunden nicht möglich ist, eine Transaktion zu eröffnen oder zu schliessen; oder

(b) Gründe ausserhalb der vertretbaren Kontrolle von IG Bank vorliegen und die Vermeidung der Folgen davon ausserhalb der vertretbaren Kontrolle von IG Bank liegt.

(7) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags macht sich IG Bank nicht haftbar hinsichtlich Verlusten, die als Nebeneffekt des Hauptverlustes oder Schadens zu sehen sind und die keine vorhersehbare Folge einer Verletzung dieses Vertrages darstellen, einschliesslich dem Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, dem Verlust von Gewinnen, der fehlgeschlagenen Verhinderung von Verlusten, dem

Verlust oder der Verfälschung von Daten, dem Verlust von Geschäftswerten oder -ansetzen, die durch eine Handlung oder eine Unterlassung seitens IG Bank nach diesem Vertrag hervorgerufen werden.

(8) Keine Bestimmung in diesem Vertrag schränkt die Haftung von IG Bank für Verletzungen oder den Tod des Kunden ein.

19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

(1) Der Kunde steht dafür ein und übernimmt in jedem Fall einer Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt massgeblichen Umstände jeweils die Gewähr dafür, dass:

(a) die im Anmeldeformular IG Bank gegenüber gemachten Angaben jetzt und zu jedem späteren Zeitpunkt in jeder Hinsicht wahrheitsgetreu sind;

(b) der Kunde ordnungsgemäss autorisiert ist, diesen Vertrag abzuschliessen und zu erfüllen und die hierin vorgesehenen Transaktionen auszuführen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen sowie alle für den Abschluss, die Erfüllung und die Durchführung notwendigen Bevollmächtigungen und anderen Schritte unternommen hat;

(c) der Kunde diesen Vertrag in eigenem Namen eingeht und jede Transaktion in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausführt;

(d) Personen, von denen sich der Kunde beim Eröffnen oder Schliessen von Transaktionen vertreten lässt und (wenn der Kunde ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine Treuhandgesellschaft ist) die Personen, die diesen Vertrag im Namen des Kunden abschliessen, hierzu ordnungsgemäss autorisiert sind;

(e) der Kunde alle staatlichen oder sonstigen Genehmigungen und Einwilligungen erhalten hat, die er in Verbindung mit diesem Vertrag und der Eröffnung oder Schliessung von Transaktionen benötigt und dass diese Genehmigungen und Einwilligungen in vollem Umfang gültig sind und alle darin enthaltenen Bedingungen erfüllt wurden und werden;

(f) die Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages und jeder Transaktion keine für den Kunden geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Vorschriften verletzen, noch mit der für den Kunden zuständigen Gerichtsbarkeit oder mit Verträgen, durch die der Kunde gebunden wird oder die das Vermögen betreffen, im Widerspruch stehen;

(g) der Kunde, ausser bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände, Geldmittel von keinem anderen als dem im Formular zur Kontoeröffnung schriftlich angegebenen oder sonst mit IG Bank vereinbarten Konto auf seinem Konto/seinen Konten bei IG Bank überweist und nicht verlangt, dass Geldmittel von seinem Konto/seinen Konten bei IG Bank auf ein nicht vereinbartes Konto überwiesen werden;

(h) der Kunde, sofern er ein Mitarbeiter oder Vertreter eines Finanzdienstleistungs- oder sonstigen Unternehmens der Finanzbranche mit Einflussmöglichkeiten auf diejenigen Finanztransaktionen ist, in denen die Angestellten oder Vertreter handeln, IG Bank hierüber und über etwaige Handelsbeschränkungen des Kunden eingehend informiert;

(i) der Kunde die Geld- und Briefkurse ausschliesslich für eigene Handelszwecke verwenden wird, und der Kunde die Geld- und Briefkurse keiner anderen Person weiterleitet, weder für kommerzielle noch für andere Zwecke;

(j) der Kunde die im Rahmen dieses Vertrages angebotenen Dienstleistungen nach Treu und Glauben in Anspruch nimmt und diesbezüglich keine elektronischen Geräte, Software-Programme, Algorithmen, anderweitige Handels- oder Arbitragestrategien (z. B.: Latenzmissbrauch, Preismanipulation oder Zeitmanipulation) in Anspruch nehmen wird, die auf eine Manipulation oder Verschaffung eines unrechtmässigen Vorteils abzielen. Der Kunde erkennt zusätzlich an, dass die Benutzung von Geräten, Software, Algorithmen, Vorgehensweisen und Strategien, mittels derer der Kunde keinem Marktrisiko ausgesetzt ist, als Nachweis einer unrechtmässigen Benachteiligung von IG Bank angesehen wird.

(k) der Kunde die im Rahmen dieses Vertrages angebotenen Dienstleistungen nach Treu und Glauben in Anspruch nimmt und diesbezüglich keine elektronischen Geräte, Software-Programme, Algorithmen oder anderweitigen Handelsstrategien in Anspruch nehmen wird, die auf eine Manipulation oder Verschaffung eines unrechtmässigen Vorteils bei einem elektronischen Handelsdienst abzielen;

(l) der Kunde keine automatisierten Software-Programme, Algorithmen oder Handelsstrategien verwendet, ausser denjenigen, die im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags stehen;

(m) der Kunde keine anderen als die von IG Bank explizit erlaubten individuell angepassten Interfaces unter Verwendung eines Protokolls wie Financial Information Exchange (FIX), Representational State Transfer (REST) oder einem vergleichbaren Interface zur elektronischen Kommunikation mit IG Bank verwendet und auch nicht versucht, diese zu verwenden;

(n) der Kunde Informationen nicht elektronisch auf eine Art an IG Bank schickt oder von IG Bank abrufen, bei der eine Überlastung eines elektronischen Handelsdienstes wahrscheinlich ist;

(o) der Kunde nicht versucht oder versuchen wird, jegliche elektronische Handelsdienste, einschliesslich der Web- und Mobilanwendungen von IG Bank, zu dekompileieren;

19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN (FORTSETZUNG)

(p) der Kunde IG Bank alle Informationen bereitstellt, die IG Bank angemessenerweise benötigt, um den Pflichten aus diesem Vertrag nachzukommen, und dass der Kunde IG Bank regelmässig diejenigen Informationen bereitstellt, die IG Bank zum Zwecke der Einhaltung der geltenden Vorschriften angemessenerweise verlangen darf;

(q) der Kunde keine finanzielle Gegenpartei oder nicht-finanzielle Gegenpartei ist, die über der relevanten Clearingschwelle gemäss Artikel 99 ff. des Finanzmarktinfrastruktur-Gesetzes und Artikel 88 ff. der Finanzmarktinfrastruktur-Verordnung liegt; und

(r) der Kunde die Artikel 93 ff. (Derivatehandel) und Artikel 120 ff. (Offenlegung von Beteiligungen) des Bundesgesetzes über Finanzmarktstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivategeschäft einhält.

(2) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den von IG Bank angebotenen Handelservice.

(3) Ausser im Falle eines eigenen Verschuldens übernimmt IG Bank keine Haftung für die Funktionsfähigkeit ihrer Website(s) sowie für ihre elektronischen Handelsdienste oder sonstige Software-Programme oder deren Tauglichkeit für jegliche vom Kunden verwendeten Geräte.

(4) Jede Verletzung einer Gewährleistung oder Garantie, die der Kunde gemäss diesem Vertrag gibt, einschliesslich der unter Ziffern 9 (1), 9 (19), 19 (1) und 20 (2) enthaltenen Gewährleistungen, macht jedwede Transaktion rückwirkend vom Ausgangspunkt an annullierbar. Im Falle einer solchen Verletzung kann die jeweilige Transaktion von IG Bank nach ihrem Ermessen zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen geschlossen werden.

(5) Falls IG Bank begründeterweise vermutet, dass der Kunde eine Gewährleistung oder Garantie, die gemäss diesem Vertrag gegeben wird, einschliesslich der unter Ziffern 9 (1), 9 (19), 19 (1) und 20 (2) enthaltenen Gewährleistungen, verletzt, ist IG Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Transaktion als vom Ausgangspunkt an annullierbar oder glattstellbar zu den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Preisen einzustufen, soweit und solange der Kunde nicht schlüssige Nachweise dafür vorgelegt hat, dass die von IG Bank vermutete und zum Anlass der Handlung nach dieser Ziffer vorgenommene Verletzung von Garantien und Gewährleistungen nicht vorlag. Hat der Kunde diese Nachweise nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, ab dem die betreffende Transaktion eröffnet wurde, beigebracht, so gelten alle betreffenden Transaktionen zwischen den Parteien zur Vermeidung von Unklarheiten als nichtig.

20. MARKTMISSBRAUCH

(1) IG Bank und ihre verbundenen Unternehmen wird ihre mit dem Kunden abgeschlossenen Transaktionen regelmässig dadurch absichern, dass entsprechende Gegenpositionen bei anderen Instituten oder auf dem zugrunde liegenden Markt eröffnet werden. Wenn der Kunde eine Transaktion bezüglich einer Aktie oder eines anderen Finanzinstruments eröffnet oder schliesst und IG Bank oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ein entsprechendes Kurssicherungsgeschäft vornimmt, kann dies neben Auswirkungen auf die von IG Bank gestellten Preise auch einen preisverändernden Einfluss auf das Finanzinstrument im zugrunde liegenden Markt haben. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit zum Marktmissbrauch, der durch diese Ziffer verhindert werden soll.

(2) Der Kunde steht dafür ein und übernimmt in jedem Fall einer Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion jeweils die Gewähr dafür, dass:

(a) er keine Transaktion(en) bei IG Bank in Bezug auf einen bestimmten Aktienpreis eröffnet hat oder eröffnen wird, wenn dies dazu führen würde, dass er oder gemeinsam mit ihm handelnde Personen ein Engagement in Bezug auf den Aktienpreis halten würden, das gleich oder grösser wäre als eine meldepflichtige Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen. Die Höhe einer meldepflichtigen Beteiligung ist die vom Gesetz oder die von der/den Börse(n), an dem die zugrunde liegende Aktie notiert ist, zum relevanten Zeitpunkt festgelegte Höhe;

(b) er bei IG Bank keine Transaktion eröffnet hat oder eröffnen wird, die in Verbindung steht mit:

(i) einer Platzierung, einer Wertpapieremission, einer Ausschüttung oder einem ähnlichen Ereignis;

(ii) einem Angebot, einer Übernahme, einer Fusion oder einem ähnlichen Ereignis; oder

(iii) jeglicher anderen Aktivität zur Unternehmensfinanzierung, in das oder die der Kunde verwickelt oder an dem der Kunde anderweitig beteiligt ist; und

(c) er keine Transaktion eröffnet oder geschlossen hat oder eröffnen oder schliessen wird, die gesetzliche Vorschriften gegen Insiderhandel oder Marktmanipulation verletzt.

(3) Falls der Kunde (a) eine Transaktion unter Verletzung der in Ziffer 9 (1), 9 (19), 19 (1) oder 20 (2) abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen eröffnet oder (b) IG Bank Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Verletzung vorliegt, kann IG Bank nach freiem Ermessen diese und jede andere offene Transaktion schliessen und, falls zutreffend, ebenfalls im eigenem Ermessen:

(a) die bzw. diejenige Transaktion(en) gegenüber dem Kunden glattstellen, bei denen der Kunde Verluste erlitten hat;

(b) alle Transaktionen des Kunden, die die Voraussetzungen dieser Klausel erfüllen, als nichtig behandeln, wenn es sich um Transaktionen handelt, für die der Kunde Gewinne realisiert hat, soweit und solange der Kunde nicht schlüssige Nachweise dafür vorgelegt hat, dass die von IG Bank vermutete und zum Anlass der Handlung nach dieser Ziffer genomene Verletzung von Garantien und Gewährleistungen nicht vorlag. Hat der Kunde diese Nachweise nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, ab dem die betreffende Transaktion eröffnet wurde, beigebracht, so gelten alle betreffenden Transaktionen zwischen den Parteien zur Vermeidung von Unklarheiten als nichtig; oder

(c) alle Orders auf dem Konto des Kunden bei IG Bank widerrufen.

(4) Der Kunde erklärt, dass er die Transaktionen nicht im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Unternehmensfinanzierung eröffnet.

(5) Der Kunde erkennt an, dass es treuwidrig wäre, im zugrunde liegenden Markt zu handeln, wenn solche Transaktionen dem alleinigen Zweck dienen würden, auf die Geld- und Briefkurse von IG Bank einzuwirken.

21. KREDIT

Die Einzelheiten eines dem Kunden möglicherweise gewährten Kredits werden in gesonderter Korrespondenz festgelegt und unterliegen gemäss den darin enthaltenen Regelungen, Bedingungen und Beschränkungen. IG Bank behält sich das Recht vor, eine mit dem Kunden vereinbarte Kreditgewährung jederzeit abzuändern. Der Kunde erkennt an, dass bei einem Handeln auf Kreditbasis weder die sein Kundenkonto betreffenden Limits noch die Beträge der Margins den potenziellen Verlust der betreffenden Transaktionen begrenzen. Dem Kunden erkennt an, dass seine finanzielle Verpflichtung gegenüber IG Bank den Kreditumfang oder den Kreditlimit des Kundenkontos übersteigen kann.

22. EREIGNISSE HÖHERER GEWALT

UNTERNEHMENSVORFÄLLE

(1) Besteht nach angemessener Beurteilung seitens IG Bank eine Notfall- oder aussergewöhnliche Lage des Marktes („Ereignis höherer Gewalt“), so wird IG Bank den Kunden soweit möglich darüber informieren. Ereignisse höherer Gewalt umfassen (einschliesslich aber nicht beschränkt hierauf):

(a) jede(s/r) Handlung, Ereignis und Vorfall (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Streiks, Ausschreitungen, Aufruhre, terroristische Akte, Arbeitskämpfe, Gesetze und Vorschriften von regierenden oder supranationalen Organisationen oder Behörden), die, nach Meinung von IG Bank, IG Bank daran hindern, mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, mit denen wir gewöhnlich für Transaktionen handeln, ordnungsgemäss Handel zu treiben;

(b) die Aussetzung oder die Schliessung des Handels in einem Markt oder der Wegfall bzw. Nichteintritt eines Ereignisses, auf das IG Bank ihre Kursstellung basiert oder bezieht oder die Auferlegung von Beschränkungen oder besonderen bzw. ungewöhnlichen Bestimmungen für den Handel in einem solchen Markt oder ein vergleichbares Ereignis;

(c) eine übermässig starke Preisbewegung in Bezug auf das Niveau einer Transaktion und/oder dem zugrunde liegenden Markt. Gleiches gilt, wenn IG Bank eine solche Preisbewegung auf nachvollziehbarer Grundlage annimmt bzw. vorausieht;

(d) Störung, Versagen bzw. Ausfall von Übermittlungs-, Kommunikations- oder Computersystemen, Unterbrechung der Stromversorgung oder das Versagen von elektronischen Einrichtungen; oder

(e) eine Nichterfüllung von Pflichten durch einen Lieferanten, Zwischenhändler, Stellvertreter oder Auftraggeber von IG Bank oder durch einen Treuhänder, Untertreuhänder, Händler, eine Börse, eine Verrechnungsstelle oder Regulierungsinstitution oder selbstregulierender Institution.

(2) Stellt IG Bank fest, dass ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, so kann IG Bank nach eigenem Ermessen und – soweit der Einzelfall dies erfordert – auch ohne vorhergehende Mitteilung an den Kunden jederzeit eine bzw. mehrere der folgenden Massnahmen ergreifen:

(a) die Margin-Verpflichtung erhöhen;

(b) einzelne oder alle offenen Transaktionen des Kunden mit einem nach Meinung von IG Bank angemessenen Abschlusskurs schliessen;

(c) sämtliche oder einzelne Bedingungen dieses Vertrags insoweit ausser Kraft setzen oder modifizieren, als dass es für IG Bank durch das Vorliegen des Ereignisses höherer Gewalt praktisch unmöglich wird, die betreffende Bedingung bzw. die betreffenden Bedingungen zu erfüllen; oder

(d) den Zeitpunkt des letztmöglichen Handelszeitpunkts einer bestimmten Transaktion neu festlegen.

23. UNTERNEHMENSEREIGNISSE, ÜBERNAHMEN, STIMMRECHTE, ZINSEN UND DIVIDENDEN

UNTERNEHMENSEREIGNISSE

(1) Wenn ein Finanzinstrument in Folge eines der in Ziffer 23 (2) dargestellten Vorfälle (ein „**Unternehmensereignis**“) einer möglichen Anpassung unterliegt, wird IG Bank die für den Ausgleich eines etwaigen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekts angemessene Anpassung der Grösse und/oder des Werts und/oder der Anzahl der darauf bezogenen Transaktionen (und/oder den Preis bzw. Wert einer Order) bestimmen, die erforderlich ist, um das wirtschaftliche Äquivalent der auf die betreffende Transaktion bezogenen Rechte und Pflichten der Parteien, das unmittelbar vor Eintritt des Unternehmensereignisses bestand, zu wahren. Diese Anpassung dient ferner dem Zweck, die Auswirkungen eines Unternehmensereignisses gegenüber einem Dritten nachzubilden, der ein wirtschaftliches Interesse an dem zu Grunde liegenden Finanzinstrument hat. Die jeweilige Anpassung soll ab dem durch IG Bank bestimmten Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen und kann auch rückwirkend erfolgen.

(2) Ziffer 23 (1) bezieht sich auf die folgenden seitens des Emittenten eines Finanzinstruments (oder, sofern das Finanzinstrument ein Derivat ist, seitens des Emittenten des dem Derivat zu Grunde liegenden Wertpapiers) mitgeteilten Unternehmensereignisse:

(a) eine Teilung, Zusammenlegung, Neudenominierung oder Neueinteilung von Aktien, ein Aktienrückkauf, die Einziehung von Aktien oder die Ausgabe von Aktien ohne Gegenleistung an vorhandene Aktionäre in Form eines Bonus, einer Aufstockung oder in vergleichbarer Form;

(b) die Ausgabe neuer Aktien an vorhandene Aktionäre, andere Formen der Kapitalbeteiligung, die zum Dividendenbezug und/oder Bezug von Liquidationserlösen im gleichen Verhältnis zu entsprechenden Auszahlungen an vorhandene Aktionäre berechtigen, Wertpapiere, Rechte oder Optionsscheine, die ein Recht auf Bezug oder den Erwerb, die Zeichnung oder den Empfang von Aktien zu einem unter dem Marktpreis der abgegebenen Aktien (wie durch IG Bank festgelegt) liegenden Preis einräumen;

(c) die Einziehung oder Annullierung eines Finanzinstruments, das auf „when-issued“-Grundlage (unter dem Vorbehalt seiner Platzierung) gehandelt wird oder wurde, und die gleichzeitige Nichtigerklärung, in welchem Fall jegliche auf dieses Finanzinstrument bezogenen Transaktionen ebenfalls für nichtig erklärt werden;

(d) jeglicher andere Umstand in Bezug auf Aktien, der mit den vorgenannten Umständen vergleichbar ist oder anderweitig zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt für den Marktwert der betreffenden Aktien führt; oder

(e) jeglicher andere Umstand, der mit den vorgenannten Umständen vergleichbar ist oder anderweitig einen vorübergehenden oder dauerhaften Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert eines Finanzinstruments hat, das sich nicht auf Aktien bezieht.

(3) Jegliche Anpassung der Grösse und/oder des Werts und/oder der Anzahl der betreffenden Transaktionen (und/oder des Preises bzw. Wertes einer Order) wird nach vernünftigen Grundsätzen festgelegt und ist für den Kunden verbindlich. Sofern der Kunde eine Kauf-Position (z. B. eine Long Transaktion) hält, die von einem Unternehmensereignis betroffen ist, wird IG Bank, sofern der Kunde IG Bank hierüber in der durch IG Bank vorgegebenen Form und Zeit informiert, die Erwägungen des Kunden zur möglichen Anpassung als Folge des Unternehmensereignisses in Betracht ziehen. Sofern der Kunde eine Verkaufs-Position (z. B. eine Short-Transaktion) hält, wird IG Bank über eine mögliche Anpassung nach eigenem Ermessen und in nachvollziehbarer Weise entscheiden. IG Bank wird den Kunden über jegliche Anpassung oder Änderungen dieser Ziffer sobald als nach den Umständen möglich informieren.

ÜBERNAHMEN

(4) Wenn ein Übernahmeangebot in Bezug auf eine Gesellschaft unterbreitet wird und der Kunde Transaktionen eröffnet hat, die sich auf die Wertpapiere dieser Gesellschaft beziehen, dann:

(a) wird IG Bank den Kunden soweit möglich über das Übernahmeangebot informieren;

(b) wird IG Bank die Konditionen des Übernahmeangebots auf die Transaktion in der Form anwenden, als wenn der Kunde Inhaber der zu Grunde liegenden Wertpapiere wäre;

(c) wird IG Bank erwägen, entweder dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, dem Annahmeverfahren des Übernahmeangebots beizutreten (in dem Umfang, wie das Übernahmeangebot die Transaktion des Kunden betrifft) oder selbst namens des Kunden dem Annahmeverfahren beizutreten, sofern IG Bank dies nach vernünftigem Ermessen für im besten Interesse des Kunden erachtet. Sofern der Kunde oder IG Bank namens des Kunden beiträgt, wird die betreffende Transaktion des Kunden bis zur Ablauffrist des Übernahmeangebots ausgesetzt und mit Ablauf des Übernahmeangebots zu den Konditionen des Übernahmeangebots geschlossen. Der Kunde erklärt sich einverstanden damit, dass IG Bank berechtigt ist, die Grösse und/oder den Wert und/oder die Anzahl der betreffenden Transaktionen (und/oder den Preis bzw. Wert einer Order) aufzuheben oder anzupassen, um den Konditionen des Übernahmeangebots gerecht zu werden, und dass jegliche derartige Aufhebung oder Änderung für den Kunden bindend ist;

(d) wenn sich der Kunde gegen einen Beitritt entschliesst und IG Bank nicht namens des Kunden beiträgt, aber das Übernahmeangebot ungeachtet dessen vollzogen wird (wenn z. B. Mitverkaufspflichten („drag-along rights“) greifen), erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass IG Bank berechtigt ist, die Grösse und/oder Wert und/oder die Anzahl der betreffenden Transaktionen (und/oder den Preis bzw. Wert einer Order) aufzuheben oder anzupassen, um den Konditionen des Übernahmeangebots gerecht zu werden, und dass jegliche derartige Aufhebung oder Änderung für den Kunden bindend ist; und

(e) werden das Datum des Abschlusses der Transaktion und der Abschlusskurs von IG Bank festgelegt, unter nachvollziehbarer Einschätzung des Marktwertes des Finanzinstruments zum massgeblichen Zeitpunkt.

STIMMRECHTE

(5) Der Kunde erkennt an, dass IG Bank die einer zu Grunde liegenden Aktie oder anderem Finanzinstrument zuzuordnenden Stimmrechte nicht auf den Kunden übertragen wird oder diesem in anderer Weise ermöglichen wird, die seitens IG Bank oder einem ihrer Auftragnehmer wahrgenommene Ausübung der Stimmrechte zu beeinflussen.

ZINSEN

(6) IG Bank wird offene Transaktionen täglich bewerten und den Betrag an Zinsen gemäss einer dem Kunden (auch elektronisch) mitgeteilten Berechnungsgrundlage ermitteln, der für denjenigen Geldbetrag anfällt, mit dem man eine Position in dem zugrunde liegenden Finanzinstrument mit entsprechendem Wert erwerben könnte. Auf Long- und Short-Positionen finden regelmässig unterschiedliche Zinsraten Anwendung. Solange Transaktionen offen sind, wird der relevante Zinsbetrag wie folgt täglich berechnet und fällt täglich an:

(a) wenn der Kunde verkauft, werden Zinsen entweder dem Kundenkonto gutgeschrieben oder es wird damit belastet (in Abhängigkeit vom Zinssatz); und

(b) wenn der Kunde kauft, wird das Kundenkonto mit den Zinsen belastet.

(7) Bezüglich bestimmter Ablauftransaktionen beinhaltet die Notierung durch IG Bank (die auf dem zugrunde liegenden Markt beruht) ein Zinselement. IG Bank wird auf ihrer Website oder in den Produktinformationen auf die Ablauftransaktionen, die ein Zinselement beinhalten, hinweisen. Derartige Ablauftransaktionen fallen nicht unter die in Ziffer 23 (6) geregelte Zinsanpassung.

DIVIDENDEN

(8) Soweit anwendbar (z. B. wenn ein Finanzinstrument ein Wertpapier, eine Aktie oder ein Index ist, für das Dividenden gezahlt werden), werden Dividendenanpassungen für das jeweilige Kundenkonto bezüglich derjenigen offenen Positionen berechnet, die am Tag der Dividendenausüttung in dem betreffenden zugrunde liegenden Finanzinstrument gehalten werden. In Bezug auf Long Positionen entspricht die Dividendenanpassung regelmässig einer Gutschrift in Höhe des Betrags der Nettodividende, die ein Schweizer Steuerzahler beziehen würde, der eine vergleichbare Position in einem zugrunde liegenden, in der Schweiz vertriebenen Finanzinstrument halten würde. Dies stellt auch in Bezug auf nicht in der Schweiz vertriebene Finanzinstrumente die übliche Berechnungsweise dar, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde. In Bezug auf Short Positionen entspricht die Dividendenanpassung regelmässig einer Gutschrift in Höhe der Dividende vor Steuer, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde. Dividenden werden dem Kundenkonto gutgeschrieben, wenn der Kunde gekauft (d. h. eine Long Position eröffnet) hat, und dem Kundenkonto belastet, wenn der Kunde verkauft (d. h. eine Short Position eröffnet hat).

(9) Bei bestimmten Ablauftransaktionen wird unsere Notierung (die auf dem zugrunde liegenden Markt basiert) eine Vorhersage zum Dividendenelement beinhalten. IG Bank wird auf ihrer Website oder in den Produktinformationen darauf hinweisen, welche Ablauftransaktionen ein Dividendenelement beinhalten. Derartige Ablauftransaktionen fallen nicht unter die in Ziffer 23 (8) geregelte Dividendenanpassung. Der Kunde hat zu beachten, dass bei solchen Ablauftransaktionen für den Fall, dass eine Dividende bekannt gegeben oder gezahlt wurde (in Bezugnahme auf ein relevantes Finanzinstrument) oder den Fall einer besonderen Dividende oder einer Dividende, die besonders gross oder klein ist oder zahlbar hinsichtlich eines Ausschüttungstags, der ungewöhnlich früh oder spät liegt, oder für den Fall, dass eine zuvor reguläre Dividende unterlassen wird (in jedem Fall in Bezug zu einer Dividendenzahlung in den Jahren zuvor bezüglich des gleichen Finanzinstruments), von IG Bank angemessene Anpassungen (einschliesslich einer rückwirkenden Anpassung) am Eröffnungslevel und/oder der Grösse der Transaktion zu dem Finanzinstrument vorgenommen werden.

24. HANDELSAUSSETZUNG UND INSOLVENZ

(1) Sollte zu irgendeiner Zeit im zugrunde liegenden Markt der Handel in einem bestimmten Finanzinstrument, auf das sich Transaktionen beziehen, ausgesetzt werden, so wird die Transaktion ebenfalls ausgesetzt, es sei denn IG Bank kann auf der Basis eines anderen aber ähnlichen zugrunde liegenden Marktes, der nicht ausgesetzt wurde, die Preisbildung für die Transaktion fortführen. Sofern die betreffende Transaktion ausgesetzt wird, so wird für die Bestimmung der Margin oder für sonstige Zwecke – sofern keine Neubewertung gemäss dieser Ziffer 24 erfolgt – der zum Zeitpunkt der Handelsaussetzung von IG Bank gestellte Mittelkurs als Transaktionswert angesetzt.

(2) Unabhängig davon, ob es sich um eine Ablauftransaktion, bei der sich der Kunde gegen einen Rollover entschieden hat, handelt und das Fälligkeitsdatum verstreicht, sowie ungeachtet etwaiger vom Kunden platzierter Orders bleibt die Transaktion offen aber ausgesetzt, bis eine der folgenden Bedingungen eintritt:

(a) die Aussetzung des zugrunde liegenden Marktes wird aufgehoben und der Handel wieder aufgenommen, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Transaktion des Kunden aufgehoben und wieder handelbar wird. Mit Aufhebung der Aussetzung werden Orders des Kunden in Bezug auf die Transaktion, sofern sie ausgelöst wurden, ausgeführt, sobald dies IG Bank unter Berücksichtigung der Umstände, insbesondere der Liquidität im zugrunde liegenden Markt und etwaiger Absicherungsgeschäfte von IG Bank mit Dritten infolge der Transaktion des Kunden, angemessen erscheint. IG Bank kann nicht garantieren, dass Orders zu dem ersten verfügbaren Handelskurs des zugrunde liegenden Marktes ausgeführt werden können; oder

(b) falls sich das Finanzinstrument auf eine Gesellschaft bezieht und diese Gesellschaft nicht mehr an dem zugrunde liegenden Marktes notiert wird, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Gesellschaft aufgelöst wird. Ab diesen Zeitpunkten wird die Transaktion des Kunden gemäss Ziffern 24 (4) und 24 (5) durchgeführt.

(3) Falls es sich um eine Ablauftransaktion handelt, die in Entsprechung dieser Ziffer ausgesetzt wird, gilt die Transaktion als auf Kundenanweisung in die nächste Vertragsperiode bis zum ersten Verfallstermin nach Aufhebung der Handelsaussetzung übertragen oder bis die Transaktion des Kunden gemäss den Ziffern 24 (4) und 24 (5) durchgeführt wurde. Der Kunde bestätigt, dass IG Bank während der Aussetzung der Transaktion unverändert Zinsanpassungen gemäss Ziffer 23 (6) vornehmen kann.

(4) Wird eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteile in vollem Umfang oder teilweise Gegenstand einer Transaktion sind, insolvent oder wird diese Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Tag, an dem die Gesellschaft insolvent oder auf sonstige Weise aufgelöst wird, als der Schlusstag dieser Transaktion und IG Bank wird die Transaktion des Kunden wie folgt abwickeln:

(a) Stellt die Transaktion des Kunden eine Long Transaktion dar, so ist der Abschlusskurs der Transaktion gleich Null und zum Schliessungszeitpunkt wird IG Bank auf dem Kundenkonto eine entsprechende Ertragsposition einrichten, sodass für den Fall einer Ausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter ein der Ausschüttung entsprechender Anteil dem Kundenkonto gutgeschrieben wird.

(b) Stellt die Transaktion des Kunden eine Short Position dar, so ist der Abschlusskurs der Transaktion gleich Null und zum Schliessungszeitpunkt wird IG Bank auf dem Kundenkonto eine entsprechende Ertragsposition einrichten, sodass für den Fall einer Ausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter ein der Ausschüttung entsprechender Anteil dem Kundenkonto belastet wird. IG Bank behält sich das Recht vor, von dem Kunden zu verlangen, den Betrag der Margin dem Betrag der Ertragsposition entsprechend hoch zu halten, was dem Betrag der Differenz zwischen Aussetzungspreis und dem Wert Null entsprechen kann.

(5) Wird eine Gesellschaft, deren Wertpapiere vollständig oder teilweise Gegenstand einer Transaktion sind, nicht mehr an der Börse notiert, auf den sich die Transaktion bezieht, aber ist die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einstellung der Notierung weder insolvent noch aufgelöst, so wird IG Bank alle weiteren Massnahmen, die IG Bank unter Berücksichtigung aller Umstände als angemessen erachtet, bezüglich der Einstellung der Notierung und möglicher Absicherungsgeschäfte von IG Bank mit Dritten infolge der Transaktion des Kunden und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der den Inhabern von Wertpapieren der Gesellschaft zukommenden Behandlung vornehmen. Derartige Massnahmen können beispielsweise Folgendes umfassen:

(a) die Transaktion zu einem Abschlusskurs zu schliessen, der nach der Einschätzung von IG Bank dem Wert des der Transaktion zugrunde liegenden Finanzinstruments angemessen ist;

(b) die Börse, an der die Transaktion abgewickelt wird, zu wechseln (d. h. wenn die betreffende Gesellschaft an der Referenzbörse nicht mehr notiert ist, aber an einer anderen Börse weiterhin notiert bleibt oder notiert wird, ist IG Bank berechtigt, die Transaktion des Kunden dahingehend zu verändern, dass sie an der zweiten Börse abgewickelt wird);

(c) die betreffende Transaktion vom Handel so lange auszusetzen, bis die Gesellschaft eine Ausschüttung an die Inhaber des betreffenden Finanzinstruments vornimmt, die IG Bank sodann der Transaktion des Kunden zurechnen wird; oder

(d) die Transaktion zu schliessen und gemäss Ziffer 24 (4) eine Ertragsposition zu öffnen.

(6) IG Bank behält sich vor, während des Zeitraums, in dem Transaktionen des Kunden gemäss Ziffer 24 (2) ausgesetzt sind, die betreffenden Transaktionen jederzeit nach eigenem Ermessen neu zu bewerten und/oder den Marginsatz zu ändern sowie die Zahlung entsprechender Margins oder Hinterlegungen zu fordern.

(1) Alle Rückfragen und Beschwerden sollten gegenüber dem Kundenserviceteam oder den Mitarbeitern von IG Bank erklärt werden. Offene Rückfragen und Beschwerden werden von unserer Compliance-Abteilung gemäss unseres Beschwerdeverfahrens bearbeitet. Eine Abschrift der Verfahrensregeln kann auf der/den Website(s) von IG Bank abgefragt werden und wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sollten das Ergebnis der Untersuchungen der Compliance-Abteilung oder die aus entsprechenden Untersuchungen resultierenden, von IG Bank ergriffenen Massnahmen nicht zur Zufriedenheit des Kunden ausfallen, so kann der Kunde seine weitere Beschwerde an den Schweizerischen Bankenombudsman (<http://www.bankingombudsman.ch/>) zum Zwecke weiterer Untersuchungen richten.

(2) Unbeschadet der IG Bank aus diesem Vertrag zustehenden Rechte zur Schliessung von Transaktionen ist IG Bank bei Streitigkeiten zwischen den Parteien hinsichtlich einer Transaktion oder einer behaupteten Transaktion oder in Bezug auf eine Transaktion ohne vorherige Nachricht gegenüber dem Kunden berechtigt, eine solche Transaktion oder behauptete Transaktion zu schliessen, wenn IG Bank einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Massnahme zum Zwecke der Begrenzung des streitigen Betrags erstrebenswert ist. IG Bank haftet dem Kunden gegenüber diesbezüglich nicht für eine nachfolgende Wertänderung der betroffenen Transaktion. Werden eine bzw. mehrere Transaktionen des Kunden gemäss dieser Klausel durch IG Bank geschlossen, so schränkt eine solche Massnahme das Recht von IG Bank auf eine Einwendung bei einem etwaigen Streit über die Frage, ob eine solche Transaktion von IG Bank bereits geschlossen bzw. durch den Kunden nie eröffnet wurde, nicht ein. Hat IG Bank entsprechende Massnahmen ergriffen, wird der Kunde hiervon, soweit dies praktikabel ist, von IG Bank in Kenntnis gesetzt. Wird eine Transaktion bzw. eine behauptete Transaktion durch IG Bank gemäss dieser Klausel geschlossen, so wird dies die Rechte des Kunden nicht berühren:

(a) eine Entschädigung für einen in Verbindung mit der streitgegenständlichen oder behaupteten Transaktion oder Kommunikation vor Schliessung dieser Transaktion erlittenen Verlust oder Schaden geltend zu machen; und

(b) jederzeit nach Schliessung der Transaktion eine neue Transaktion zu eröffnen, vorausgesetzt, eine solche Transaktion wird im Einklang mit diesem Vertrag eröffnet. Zur Prüfung, ob eine neue Transaktion im Einklang mit diesem Vertrag steht, wird IG Bank bei der Berechnung der für den Kunden geltenden Limits und der durch den Kunden zu leistenden Geldzahlungen zugrunde legen, dass die Ansicht von IG Bank hinsichtlich der streitgegenständlichen Forderungen, Ereignisse oder Kommunikation zutrifft.

(3) Die Einlagen des Kunden sind gemäss Art. 37a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Schweizer Franken privilegiert.

26. VERSCHIEDENES

(1) IG Bank behält sich das Recht vor, jederzeit ein Konto oder alle Konten des Kunden bei IG Bank zu sperren. Wenn IG Bank ein Konto oder mehrere Konten sperrt, wird es dem Kunden grundsätzlich nicht gestattet, eine neue Transaktion zu eröffnen oder das Engagement der bestehenden Transaktionen zu erhöhen, dem Kunden wird es jedoch gestattet, eine Schliessung, teilweise Schliessung oder Verringerung des Engagements bezüglich bestehender Transaktionen gegenüber IG Bank vorzunehmen; es wird dem Kunden nicht gestattet, über die elektronischen Handelsdienste mit IG Bank zu handeln, der Kunde kann vielmehr nur noch telefonisch mit IG Bank handeln. IG Bank behält sich ferner das Recht vor, eine bestimmte Transaktion, die der Kunde bei IG Bank eröffnet hat, auszusetzen. Wenn IG Bank eine Transaktion aussetzt, ist es dem Kunden grundsätzlich nicht gestattet, das Engagement bezüglich der ausgesetzten Transaktion zu erhöhen, dem Kunden wird jedoch, vorbehaltlich Ziffer 24, eine Schliessung, teilweise Schliessung oder Verringerung des Engagements bezüglich der ausgesetzten Transaktion gegenüber IG Bank gestattet; es wird dem Kunden nicht gestattet, bezüglich der gesperrten Transaktion über die elektronischen Handelsdienste mit IG Bank zu handeln, der Kunde kann vielmehr nur noch telefonisch mit IG Bank handeln.

(2) Die unter diesem Vertrag IG Bank zustehenden Rechte und Rechtsmittel gelten kumulativ und die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung eines dieser Rechte oder Rechtsmittel hindert IG Bank nicht daran, von einem anderen Recht oder Rechtsmittel Gebrauch zu machen. Unterlässt IG Bank es, ein ihr nach diesem Vertrag zustehendes Recht durchzusetzen oder auszuüben, so ist dies nicht als Verzicht oder Ausschluss bezüglich der Durchsetzung des jeweiligen Rechts zu werten.

(3) Copyrights, Handelsmarken, Datenbanken, sonstiges Eigentum und sonstige Rechte an den Informationen, die IG Bank an den Kunden weitergibt, sowie die Inhalte der Website(s), Broschüren und sonstigen Materialien, die mit dem Handelsgeschäft von IG Bank in Verbindung stehen und vom Kunden auf etwaigen Datenbanken von IG Bank eingesehen werden können, stehen im alleinigen und ausschliesslichen Eigentum von IG Bank oder des jeweiligen Dritten, der als Eigentümer dieser Rechte bezeichnet ist.

(4) Sollte ein Gericht des anwendbaren Rechts eine Bestimmung dieses Vertrags teilweise oder im Ganzen für unwirksam oder undurchführbar halten, soll diese Bestimmung bzw. der betreffende Teil keinen Bestandteil dieses Vertrages bilden und dieser Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit behalten.

26. VERSCHIEDENES (FORTSETZUNG)

- (5) IG Bank ist es nicht möglich, den Kunden bezüglich Steuern zu beraten. Falls Unklarheiten beim Kunden bestehen, sollte dieser unabhängige Beratung einholen. Die steuerliche Behandlung von Transaktionen und Gebühren kann je nach persönlichen Umständen und geltenden Steuergesetzen abweichen. Steuergesetze und Auslegung dieser Gesetze können sich ändern. Der Kunde kann auch verantwortlich sein für weitere Steuern und Gebühren, die nicht von uns erhoben oder zurückgehalten werden. Der Kunde sollte bei Unklarheiten darüber, welche Steuern und Gebühren als Folge von seinen Handelsaktivitäten entstehen können, unabhängige Beratung einholen.
- (6) Der Kunde ist zu jeder Zeit für die Zahlung aller anfallenden Steuern und für die Bereitstellung von etwaigen Informationen an die zuständige Steuerbehörde hinsichtlich seiner Handelsaktivitäten bei IG Bank verantwortlich. Sofern IG Bank gesetzlich dazu verpflichtet ist, Informationen an eine Steuerbehörde weiterzugeben, unterliegt diese Weitergabe der Datenschutzerklärung von IG Bank. Der Kunde erkennt an, dass jegliche seitens IG Bank bezüglich der steuerlichen Behandlung der Handelsaktivitäten des Kunden erteilten Informationen und geäußerten Ansichten keine Steuerberatung darstellen und der Kunde nicht berechtigt ist, in steuerlicher Hinsicht darauf zu vertrauen.
- (7) Sollten Änderungen der Grundlage oder des Anwendungsbereichs der Besteuerung auftreten, welche dazu führen, dass IG Bank Beträge aufgrund von vom Kunden geschuldeten oder zahlbaren Steuern nach den geltenden Vorschriften bezüglich Transaktionen oder Konten des Kunden bei IG Bank zurückbehält, behält sich IG Bank das Recht vor, diese Beträge vom Konto bzw. von den Konten des Kunden abzuziehen, oder ansonsten vom Kunden Zahlung oder Erstattung für solche Zahlungen zu verlangen.
- (8) Unsere Aufzeichnungen dienen dem Nachweis der durch den Kunden mit IG Bank im Rahmen der Dienstleistungen von IG Bank durchgeführten Handelsaktivitäten, sofern deren Unrichtigkeit nicht nachgewiesen wird. Der Kunde wird der Zulassung der Aufzeichnungen als Beweismittel in rechtlichen und Verwaltungsverfahren nicht deswegen widersprechen, weil es sich bei den Aufzeichnungen um Kopien handelt oder sie nicht in Schriftform vorliegen oder es sich hierbei um maschinell hergestellte Aufzeichnungen handelt. Der Kunde wird sich bezüglich seiner Dokumentenaufbewahrungspflicht nicht auf IG Bank verlassen. Dokumente können dem Kunden jedoch auf dessen Anfrage hin nach dem freiem Ermessen von IG Bank zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Sofern keine Bestimmung dieses Vertrags etwas anderes besagt, ist eine Person, die nicht Partei dieses Vertrages ist, nicht berechtigt, diese Bestimmungen durchzusetzen.
- (10) Nach Kündigung dieses Vertrages behalten die Ziffern 1 (1), 10 (8), 10 (9), 14 (1), 14 (10), 14 (11), 16 (6) bis 16 (9), 17, 18, 19, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 ihre Gültigkeit.

27. ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN UND KÜNDIGUNG

- (1) IG Bank ist berechtigt, diesen Vertrag und alle darin oder in Verbindung damit getroffenen Vereinbarungen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden abzuändern. Das Einverständnis des Kunden mit Änderungen wird vorausgesetzt, sofern der Kunde IG Bank nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Änderungsmitteilung abweichend informiert. Widerspricht der Kunde, so wird zwar die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam, das Konto des Kunden wird jedoch gesperrt und der Kunde ist gehalten, das Konto so schnell wie möglich zu schliessen. Jegliche Änderungen dieses Vertrags sind an dem von IG Bank festgelegten Datum und in den meisten Fällen mindestens 30 Kalendertage nach der Zugangsfiktion der Änderung gemäss Ziffer 14(10) wirksam (es sei denn, eine Mitteilung innerhalb von 30 Kalendertagen ist unter Umständen nicht möglich).
- (2) Jeglicher geänderter Vertrag wird an die Stelle des jeweiligen vorherigen Vertrags zwischen dem Kunden und IG Bank bezüglich der betreffend geänderten Regelungen treten und wird die jeweilige Transaktion, die zum Änderungszeitpunkt bereits eröffnet oder danach eröffnet wird, regeln. IG Bank wird Änderungen nur aus nachvollziehbaren Gründen vornehmen, insbesondere:
- (a) um diesen Vertrag verständlicher zu machen;
 - (b) um diesen Vertrag für den Kunden vorteilhafter zu gestalten;
 - (c) um berechnete Erhöhungen oder Reduzierungen der Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch IG Bank gegenüber dem Kunden weiterzugeben;
 - (d) zur Einführung neuer Systeme, Dienstleistungen, Leistungen sowie von Technologie- und Produktänderungen;
 - (e) zur Behebung von Fehlern, die sich im Verlauf der Vertragsdurchführung zeigen;
 - (f) um eine Änderung der geltenden Vorschriften widerzuspiegeln; und
 - (g) um Änderungen der Geschäftspraktiken von IG Bank widerzuspiegeln.
- (3) Dieser Vertrag und Vereinbarungen hierunter können vom Kunden ausgesetzt oder gekündigt werden, indem der Kunde IG Bank die Aussetzung oder Kündigung schriftlich mitteilt. Die Kündigung wird nicht später als zehn (10) Geschäftstage nach tatsächlichem Zugang zu dem Hauptsitz von IG Bank wirksam, sofern in der Mitteilung nichts anderes vermerkt ist. Es besteht für den Kunden keinerlei Verpflichtung, Transaktionen mit IG Bank einzugehen und es bestehen keine Beschränkungen für den Kunden, offene Transaktionen zu schliessen oder jegliche Orders zu widerrufen oder auf dem Konto verfügbares Geld abzuheben. Vorbehaltlich 26 (1) und 27 (4) ist IG Bank berechtigt, diesen Vertrag und Vereinbarungen hierunter auszusetzen oder zu kündigen, indem IG Bank dies dem Kunden dreissig (30) Tage zuvor mitteilt.

- (4) IG Bank ist berechtigt, diesen Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn:
- (a) ein Ereignis höherer Gewalt aufgetreten ist und bereits seit fünf (5) Geschäftstage andauert;
 - (b) ein Verzugsfall aufgetreten ist oder noch anhält.
- (5) Entsprechend mitgeteilte Aussetzungen, Beendigungen und Kündigungen werden, soweit nichts anderes mitgeteilt wird, sofort wirksam. Von einer solchen Aussetzung, Beendigung oder Kündigung bleiben diejenigen Verpflichtungen, die von den Vertragsparteien in Bezug auf offene Transaktionen bereits eingegangen wurden, sowie gesetzliche Rechte oder Pflichten, die unter diesem Vertrag oder durch darunter getätigte Geschäfte bereits entstanden sind, unberührt.
- (6) Bei Kündigung dieses Vertrags gemäss Ziffern 27 (3) und 27 (4) ist der Kunde verpflichtet, ausstehende fällige Provisionen, Spreads, Gebühren und Steuern an IG Bank zu entrichten. Nach der Entrichtung wird IG Bank das Konto des Kunden schliessen.

28. ANWENDBARES RECHT

- (1) Dieser Vertrag und jede Transaktion, die mit dem Kunden eingegangen wird, unterliegt in jeder Hinsicht dem schweizerischen Recht und wird im Einklang mit diesem ausgelegt.
- (2) Der Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen und der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und IG Bank entstehen, ist Genf, Schweiz. Dies ist auch der Betreibungsort für Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Unbeschadet des Vorgenannten, behält sich IG Bank das Recht ein, vor jedem zuständigen Gericht oder Gerichtsbarkeit, einschliesslich der Gerichte des Landes, von dem der Kunde Staatsangehöriger ist oder in welchem der Kunde seinen Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung hat, ein Verfahren einzuleiten.

29. DATENSCHUTZ UND OUTSOURCING

- (1) Der Kunde erkennt an, dass er durch Eröffnen eines Kontos bei IG Bank und Eröffnen oder Schliessen einer Transaktion persönliche Informationen nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz oder nach jeglicher anderer ähnlichen geltenden Vorschrift an IG Bank weitergibt. Der Kunde willigt in die Verwertung seiner Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zur Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ein. Der Kunde stimmt den Verfahren und der Weitergabe solcher Informationen von IG Bank im Einklang mit diesem Vertrag und der Datenschutzerklärung, wie auf der/den Website(s) von IG Bank veröffentlicht und regelmässig aktualisiert, zu.
- (2) Der Kunde gestattet es, IG Bank oder Vertretern von IG Bank im Namen von IG Bank solche Kredit- und Identitätsprüfungen durchzuführen, die IG Bank als notwendig oder vorteilhaft erachtet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass dies dazu führen kann, dass seine persönlichen Daten an Vertreter von IG Bank mit Geschäftssitz innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergeleitet werden.
- (3) Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die IG Bank SA bestimmte Back-Office und Datenverarbeitungsfunktionen, einschliesslich des Online-Antrags zur Kontoeröffnung – aber nicht darauf beschränkt –, die interne Revision und das Management von Marktrisiken, an die IG Markets Limited, und/oder ein anderes verbundenes Unternehmen ausgelagert hat.
- (4) Weiter erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass, wenn der Kunde IG Bank ausserhalb ihrer Geschäftszeiten anruft, der Kunde mit Mitarbeitern der IG Markets Limited und/oder einem anderen verbundenen Unternehmen verbunden werden kann.
- (5) Der Kunde ist sich bewusst, dass durch die unverschlüsselte Übertragung von Daten in Übereinstimmung mit Ziffer 14, Daten auch ausserhalb der Schweiz übermittelt werden können, auch wenn der Absender und der Empfänger beide in der Schweiz sind. Des Weiteren ist sich der Kunde bewusst, dass die Gesetze eines Landes, in das personenbezogene Daten übermittelt werden, möglicherweise keinen angemessenen Schutz vorsehen.
- (6) Für die Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen, bestimmte Daten (z. B. Name, Adresse, Kontonummer, Identifikationsnummer, Geburtsdatum und / oder der Geburtsort des Kunden) den Banken und Unternehmen in der Schweiz und im Ausland als auch dem Begünstigten bekannt gegeben werden können. Diese Daten sind nicht mehr durch Schweizer Recht geschützt, sondern können an Behörden oder Dritte weiter gegeben werden, wenn das anwendbare ausländische Recht dies ermöglicht. **Der Kunde erteilt IG Bank ausdrücklich die Erlaubnis zur Weitergabe solcher Daten, wann immer IG Bank auf Anweisung des Kunden hin eine Überweisung vornimmt.** IG Bank ist für Verluste, die sich im Zusammenhang mit dieser Offenlegung ergeben, nicht haftbar.
- (7) Für den Fall, dass IG Bank (a) sich in Verhandlungen über den Verkauf des Unternehmens befindet (ganz oder teilweise); oder (b) an eine Drittpartei verkauft wird oder sich einer Neuorganisation unterzieht, stimmt der Kunde zu, dass IG Bank sämtliche persönliche Informationen, die IG Bank über den Kunden hat, diesen Parteien (oder deren Beratern) als Teil der notwendigen Sorgfalt zum Zwecke der Analyse des im Raum stehenden Verkaufs oder der Neuorganisation oder der neuorganisierten Einheit oder Drittpartei zu den gleichen Zwecken, zu denen der Kunde nach diesem Vertrag zugestimmt hat, zukommen lassen darf.

30. VERTRAULICHKEIT

Für die Zwecke dieses Vertrages umfassen „**Vertrauliche Informationen**“, sind aber nicht hierauf beschränkt, Informationen über unsere oder Ihre Geschäfte (inkl. jeglicher Transaktionen, Prozesse, Produkte und Technologien), Geschäftsangelegenheiten, Handelstätigkeiten, Transaktionen, Strategien, Kunden und Lieferanten. Hiervon ausgenommen sind Informationen, welche (a) anderweitig als infolge eines Verstoßes gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt sind oder werden; (b) sich rechtmäßig in unserem Besitz befinden, bevor wir diese Informationen von Ihnen erhalten; (c) sich rechtmäßig in Ihrem Besitz befinden, bevor Sie diese Informationen von uns erhalten oder (d) welche wir oder Sie erhalten, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt.

(2) IG Bank und der Kunde verpflichten sich, Vertrauliche Informationen (a) nicht an Dritte weiterzugeben, ausgenommen wie in dieser Ziffer 30 gestattet, sowie (b) diese Informationen nicht zu anderen Zwecken als zur Ausübung jeglicher Rechte oder Erfüllung jeglicher Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages bzw. im Zusammenhang mit diesem zu nutzen.

(3) IG Bank und der Kunde sind berechtigt, Vertrauliche Informationen bekanntzugeben, sofern:

(a) dies Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter, Berater oder Handelspartner von uns oder Ihnen sind, welche diese Vertraulichen Informationen zur Ausübung jeglicher Rechte oder Erfüllung jeglicher Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem benötigen, vorausgesetzt dass diese Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter, Berater oder Handelspartner an eine Vertraulichkeitsverpflichtung im Einklang mit dieser Ziffer 30 gebunden sind;

(b) es durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, eine Agentur für Kreditauskunft, einen zuständigen Gerichtshof sowie jegliche Regierungs- oder Regulierungsbehörden erforderlich ist; und

(c) sofern es durch die in Ziffer 29 festgelegten Bestimmungen sowie die Datenschutz- und Zugangsrichtlinie zugelassen ist.

31. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

(1)

„**Vertrag**“ bezieht sich auf diesen Vertrag sowie alle Anhänge, Produktmodule, Produktinformationen, Hilfsdokumente, auf die hier Bezug genommen wird, und jegliche Änderungen an ihnen. Um Zweifel zu vermeiden, tritt diese Kundenvereinbarung an die Stelle jeglicher vorheriger Kundenvereinbarungen zwischen IG Bank und dem Kunden, die auf Transaktionen abzielen;

„**Geltende Vorschriften**“ sind: (a) die relevanten Schweizer Gesetze, (b) die Vorschriften der jeweiligen Aufsichtsbehörde, (c) die Vorschriften der jeweiligen Börse und (d) alle weiteren geltenden Gesetze und Vorschriften, die auf diesen Vertrag, jegliche Transaktionen oder elektronischen Handelsdienste von IG Bank Anwendung finden;

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezieht sich im Zusammenhang mit einer Körperschaft auf jede Beteiligungs- oder Tochtergesellschaft der jeweiligen Körperschaft und/ oder Tochterunternehmen einer solchen Beteiligungsgesellschaft;

„**Angefügte Order**“ ist eine Order, der mit einer bestehenden Transaktion, die der Kunde bei IG Bank hat, verknüpft ist oder mit einer solchen in Verbindung steht;

„**Autorisierter Mitarbeiter**“ hat die in Ziffer 15 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Basiswährung**“ ist die Währung, auf die sich die Parteien schriftlich geeinigt haben, bzw. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, die gesetzliche Währung in der Schweiz;

„**Geschäftstag**“ bezieht sich auf jeden Tag ausser Samstag, Sonntag und öffentlichen Feiertagen in Genf, Schweiz;

„**Kauf**“ hat die in Ziffer 5 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Gebühren**“ sind Unkosten für Transaktionen oder Konten oder weitere Entgelte oder Gebühren, die dem Kunden regelmässig auferlegt werden;

„**Abschlusskurs**“ ist der Kurs, zu dem eine Transaktion geschlossen wird;

„**Provision**“ hat die in Ziffer 8 (2) festgelegte Bedeutung;

„**Transaktion auf Provisionsbasis**“ hat die in Ziffer 4 (2) festgelegte Bedeutung;

„**Grundsätze für die Handhabung von Interessenkonflikten**“ bezeichnet ein Dokument, das alle potenziellen Interessenkonflikte mit Kunden auflistet und alle organisatorischen und internen Kontrollmassnahmen beschreibt, um diese Interessenkonflikte so zu handhaben, dass Risiken von Schäden für Kunden durch Interessenkonflikte begründeterweise ausgeschlossen werden können;

„**Vertrauliche Informationen**“ hat die in Ziffer 31 festgelegte Bedeutung;

„**Differenzkontrakt**“ oder „**CFD**“ (Contract for Differences) ist eine Transaktionsform, deren Zweck darin besteht, hinsichtlich der Fluktuation von Wert oder Preis eines Finanzinstruments einen Gewinn abzusichern oder einen Verlust zu verhindern, schliesst aber insbesondere alle Transaktionen aus, die in einem separaten Produktmodul behandelt werden. Es gibt verschiedene Arten von Differenzhandelsgeschäften, beispielsweise Forex CFDs (Foreign Exchange CFDs), Futures CFDs, Options-CFDs (Option CFDs), Aktien-CFDs und Aktienindex-CFDs;

„**Kontraktwert**“ bezieht sich auf die Anzahl an Aktien, Kontrakten oder anderen Einheiten von dem Finanzinstrument, das der Kunde kauft oder verkauft, multipliziert mit unserer aktuellen Kursstellung für die fragliche Transaktion;

„**Unternehmensereignisse**“ haben die in Ziffer 23 (2) festgelegte Bedeutung;

„**Währung**“ umfasst die jeweils einschlägige Rechnungseinheit;

„**Dollar**“ und „**\$**“ bezeichnen das gesetzliche Zahlungsmittel der USA;

„**Kommunikation auf elektronischem Weg**“ ist die Kommunikation zwischen dem Kunden und IG Bank über den elektronischen Handelsdienst von IG Bank;

„**Elektronischer Handelsdienst**“ bezieht sich auf jegliche elektronische Dienste (zusammen mit einer spezifischen Software) einschliesslich Handel, direkter Marktzugang, Orderrouting, API- oder Informationsdienstleistungen, zu denen IG Bank den Kunden direkt oder durch Drittanbieter über Dienstleistungsanbieter Zugang gewährt, und die von den Kunden verwendet werden können, um Informationen einzusehen und/ oder Transaktionen einzugehen;

„**Euro**“ und „**€**“ bezeichnen das gesetzliche Zahlungsmittel derer EU-Länder, die Teil der Euro-Zone sind;

„**Verzugsfall**“ hat die in Ziffer 17 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Börse**“ umfasst je nach Kontext jegliche Wertpapier- oder Ablauftransaktionsbörsen, jegliche Verrechnungsstellen, selbstregulierende Organisationen, alternative Handelssysteme oder multilaterale Handelssysteme;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Kurs (in Relation zu zwei Währungen, bezüglich derer der Kunde beabsichtigt, einen Forex CFD zu eröffnen), zu dem eine einzelne Einheit der ersten vom Kunden bezeichneten Währung mit Einheiten der zweiten vom Kunden bezeichneten Währung gekauft, respektive eine Einheit der ersten Währung in Einheiten der zweiten Währung verkauft werden kann;

„**Ablauftransaktion**“ ist eine Transaktion, bei der ein Kontraktzeitraum festgelegt ist, an dessen Ende die Ablauftransaktion automatisch abläuft;

„**FINMA**“ bezeichnet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder eine Organisation, die FINMA ersetzt bzw. die deren Aufgaben übernimmt;

„**Ereignis höherer Gewalt**“ hat die in Ziffer 22 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Force Open**“ hat die in Ziffer 6 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Forex CFD**“ bzw. „**FX CFD**“ ist eine Form von Differenzkontrakt, der mit den Veränderungen von Wechselkursen in Verbindung steht, kann aber nicht dazu führen, dass der Kunde eine Währung beibringen oder erhalten muss, ausser der Kunde und IG Bank einigen sich ausdrücklich darauf;

„**Futures CFD**“ ist eine Form von Differenzkontrakt, der mit den Veränderungen von Werten von Futures-Kontrakten in Verbindung steht. Es handelt sich nicht um einen Futures Kontrakt, der auf einer Börse gehandelt wird. Ausser wenn der Kunde und IG Bank sich ausdrücklich darauf einigen, kann der Kontrakt nicht dazu führen, dass IG Bank ein Finanzinstrument beibringen oder erhalten muss;

„**Good-till-cancelled-Order**“ oder „**GTC Order**“ hat die in Ziffer 12 (2) (c) festgelegte Bedeutung;

„**Einstiegsmargin**“ hat die in Ziffer 15 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Anweisungen**“ hat die in Ziffer 9 (4) festgelegte Bedeutung;

„**Finanzinstrument**“ bzw. „**Instrument**“ steht für alle Aktien, Future-Kontrakte, Forward- oder Optionskontrakte, Rohstoffe, Edelmetalle, Wechselkurse, Zinssätze, Schuldeninstrumente, Indizes, digitalen Vermögenswerte (einschliesslich virtueller Währungen) oder andere Investitionen, die wir in Transaktionen handeln;

„**Letztmöglicher Handelszeitpunkt**“ bezeichnet den letzten Tag und (je nach Kontext) den letzten Zeitpunkt, an dem eine Transaktion gehandelt werden darf, wie dem Kunden in den Produktinformationen oder anderweitig mitgeteilt, oder ansonsten den letzten Tag und (je nach Kontext) den letzten Zeitpunkt, an dem das zugrunde liegende Finanzinstrument auf dem zugrunde liegenden Markt gehandelt werden darf;

„**Limit Order**“ hat die in Ziffer 12 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Garantierte Stop-Gebühr**“ hat die in Ziffer 13 (6) festgelegte Bedeutung;

„**Transaktion mit garantierter Risikobegrenzung**“ hat die in Ziffer 13 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Verbundene Transaktionen**“ sind zwei oder mehr Transaktionen, für die IG Bank aufgrund der Beziehung zwischen diesen Transaktionen nicht die volle Margin verlangt bzw. auf diese anwendet;

„**Verluste**“ hat die in Ziffer 16 (6) festgelegte Bedeutung;

„**Offenkundiger Fehler**“ hat die in Ziffer 11 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Offenkundig fehlerhafte Transaktion**“ hat die in Ziffer 11 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Margin**“ ist der Geldbetrag, den ein Kunde uns bezahlt, um eine Transaktion zu eröffnen und aufrecht zu erhalten, wie in Ziffer 15 bestimmt;

„**Market Maker**“ bezeichnet eine Firma, die auf Nachfrage Kauf- und Verkaufspreise für ein Finanzinstrument bereitstellt;

„**Market Maker-Aktie**“ bezeichnet sämtliche Aktien, die keine Orderbuch-Aktien darstellen und generell eher mittels Kursstellungen als mittels elektronischer Order notiert werden;

„**Market Order**“ hat die in Ziffer 12 (1) festgelegte Bedeutung;

31. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG (CONTINUED)

„**Marktspread**“ ist die im zugrunde liegenden Markt herrschende Differenz zwischen den Geld- und Briefkursen für der Grösse nach vergleichbare Transaktionen in einem Finanzinstrument oder einem zugehörigen Finanzinstrument;

„**Saldierungsvertrag**“ bezeichnet den für den Kunden gültigen, in Anhang A zu diesem Vertrag festgelegten bilateralen Netting-Vertrag über alle Transaktionen, die der Kunde nach diesem Vertrag eingeht;

„**Minimalgrösse**“ bedeutet, im Hinblick auf eine Transaktion, auf die eine Minimalgrösse anwendbar ist, die minimale Anzahl an Aktien, Kontrakten oder anderen Einheiten eines Finanzinstruments, mit dem IG Bank handelt. Die Grösse ist in den meisten Fällen in den Produktinformationen enthalten, und wenn nicht, gibt IG Bank auf Nachfrage Auskunft;

„**Normale Marktgrösse**“ ist die maximale Anzahl von Gesellschaftsanteilen, Kontrakten oder sonstigen Einheiten, die der zugrunde liegende Markt nach Auffassung von IG Bank zum gegebenen Zeitpunkt aufnehmen kann. IG Bank berücksichtigt hierbei ggf. die von der Londoner Wertpapierbörse (London Stock Exchange) festgelegte Marktgrösse oder eine äquivalente bzw. vergleichbare Grösse im zugrunde liegenden Markt, in dem das jeweilige Finanzinstrument gehandelt wird;

„**Eröffnungslevel**“ ist der Kurs, zu dem eine Transaktion eröffnet wird;

„**Options-CFD**“ ist eine Form von Differenzkontrakt, der mit den Veränderungen von Optionspreisen in Verbindung steht. Es handelt sich hierbei nicht um eine gehandelte Option und kann nicht vergleichbar einer Option durch oder gegen den Kunden ausgeübt werden oder in dem Erwerb oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten resultieren;

„**Order**“ bezieht sich je nach Sachlage auf eine Stop Order, Limit Order, Market Order, Preisabweichung und/oder Teil-Order;

„**Orderbuch-Aktien**“ bezeichnen alle nicht im Vereinigten Königreich notierten Aktien sowie alle im Vereinigten Königreich notierten Aktien, die mit Hilfe eines vollständig elektronischen Handelsbuchs und eines Order-Abgleichsystems wie z. B. SETS gehandelt werden;

„**Grundsätze zur Orderausführung**“ („Order-Execution Policy“) bezeichnen ein Dokument, das alle Vorkehrungen zur Orderausführung von IG Bank beschreibt, die sicherstellen sollen, dass IG Bank bei Orderausführung alle nötigen Schritte ausführt, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen;

„**Geld- und Briefkurse**“ hat die in Ziffer 4 (2) festgelegte Bedeutung;

„**G & V**“ hat die in Ziffer 15 (2) festgelegte Bedeutung;

„**Teil-Order**“ hat die in Ziffer 12 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Preisabweichung**“ hat die in Ziffer 12 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Pfund**“, „**Sterling**“ und „**£**“ bezeichnen das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs;

„**Datenschutzerklärung**“ bezeichnet das Dokument, in dem detailliert beschrieben ist, wie IG Bank persönliche Daten der Kunden verwaltet und verwendet, wann und wie sie weitergegeben werden dürfen, wie Kunden Details zu den Informationen, die IG Bank über sie hat, abfragen können, und weitere damit verbundene Angelegenheiten;

„**Produktinformationen**“ bezeichnen den Teil der öffentlichen Seiten unserer Website, der für Produktinformationen bestimmt ist und regelmässig geändert wird;

„**Produktmodul**“ bezeichnet ein bestimmtes Modul, das einen Teil dieses Vertrags darstellt, und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf bestimmte Transaktionsarten und/oder Dienste, die IG Bank den Kunden anbietet, angewendet werden;

„**Entsprechende Personen**“ sind Direktoren, Partner, Manager, ernannte Repräsentanten oder Angestellte eines Unternehmens oder eines ernannten Repräsentanten des Unternehmens, welche unmittelbar (oder durch eine Outsourcing-Vereinbarung) an der Bereitstellung der Dienstleistungen nach bzw. unter diesem Vertrag beteiligt sind;

„**Retail Service Provider**“ bezeichnet eine Firma, die auf Nachfrage Kauf- und Verkaufspreise für ein Finanzinstrument bereitstellt;

„**Risikohinweis**“ ist der durch IG Bank zur Verfügung gestellte Hinweis, der sich auf die mit Transaktionen zum Kaufen und Verkaufen gemäss diesem Vertrag verbundenen Risiken bezieht;

die „**Rollover-Grösse**“ ist für alle Finanzinstrumente in den Produktinformationen festgelegt;

„**Vorschriften**“ umfassen Artikel, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und kundenspezifische Regeln in der jeweils gültigen Fassung;

„**Sicherheitsinformationen**“ beziehen sich auf ein oder mehrere Identifikationsnummern, digitale Zertifikate, Authentifizierungs-codes, API-Schlüssel oder andere Informationen oder Geräte (elektronisch oder anderweitig), die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu den elektronischen Handelsdiensten zu gewähren;

„**Verkauf**“ hat die in Ziffer 5 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Aktien-CFDs**“ ist eine Form von Differenzkontrakt, der mit den Veränderungen von Aktienpreisen in Verbindung steht. Es handelt sich nicht um eine Vereinbarung zum Erwerb oder Verkauf von Aktien und ein Aktien-CFD kann, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend zwischen den Parteien vereinbart, nicht

zu einer Lieferung von Aktien an oder durch den Kunden führen. Das Aktien-Finanzinstrument, auf welches sich ein Aktien-CFD bezieht, kann sowohl eine Orderbuch-Aktie als auch eine Market Maker-Aktie sein;

„**Spread**“ bezeichnet den Marktspread und unsere Spread-Gebühr;

„**Spread-Gebühr**“ ist die in Ziffer 8 (1) festgelegte Kundengebühr für Spread-Transaktionen;

„**Spread-Transaktion**“ hat die in Ziffer 4 (2) festgelegte Bedeutung;

„**Kontoauszug**“ bezeichnet eine schriftliche Bestätigung des mit IG Bank durchgeführten Handels, einschliesslich sämtlicher durch den Kunden eröffneter und geschlossener Transaktionen, sämtlicher platzierter Orders sowie sämtlicher von IG Bank erhobener Provisionen, Spreads Gebühren und Steuern;

„**Aktienindex-CFD**“ ist eine Form von Differenzkontrakt, der mit den Veränderungen von Werten eines Aktienindex in Verbindung steht. Es handelt sich nicht um eine Vereinbarung zum Erwerb oder Verkauf von Aktien, und ein Aktienindex-CFD kann, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend zwischen den Parteien vereinbart, nicht zu einer Lieferung von Aktien an oder durch den Kunden führen;

„**Stop Order**“ hat die in Ziffer 12 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Zusammenfassung der Grundsätze für die Handhabung von Interessenkonflikten**“ umfasst die wichtigsten Bedingungen der Richtlinien zu Interessenkonflikten von IG Bank;

„**Zusammenfassung der Grundsätze zur Orderausführung**“ umfasst die wichtigsten Bedingungen der Grundsätze zur Orderausführung von IG Bank;

„**Beträge**“ haben die in Ziffer 16 (7) festgelegte Bedeutung;

„**Aussetzung**“ bezeichnet die in Ziffern 24 (1) und 26 (1) beschriebenen Umstände, und „**ausgesetzt**“ bzw. „**gesperrt**“ und „**aussetzen**“ bzw. „**sperrn**“ haben übereinstimmende Bedeutungen;

„**Schweizer Franken**“ ist die gesetzliche Währung in der Schweiz;

„**System**“ bezieht sich auf jede Computer-Hardware und -Software, Anwendung, Ausrüstung, Netzwerkeinrichtung und andere Ressourcen und Einrichtungen, die es dem Kunden ermöglichen, elektronische Handelsdienste zu verwenden;

„**Steuern**“ bezeichnen alle Steuern oder Abgaben einschliesslich Stempelsteuern, Finanztransaktionssteuern und/oder andere anfallende Steuern oder Abgaben, die dem Kunden regelmässig mitgeteilt werden;

„**Elektronische Handelsdienste von Drittanbietern**“ haben die in Ziffer 9 (20) festgelegte Bedeutung;

„**Trailing Stop**“ hat die in Ziffer 12 (1) festgelegte Bedeutung;

„**Transaktion**“ umfasst sämtliche Future- oder Optionskontrakte, Differenzkontrakte, Spot- oder Forward-Kontrakte in Bezug auf ein Finanzinstrument (einschliesslich Wertpapieren) und jede Kombination von Finanzinstrumenten und bezieht sich je nach Kontext auf Ablauftransaktionen und/ oder undatierte Transaktionen;

„**Zu eröffnende Order**“ ist eine Order, die sich auf eine Transaktion bezieht, die im Falle und zum Zeitpunkt der Orderausführung wirksam wird;

„**Undatierte Transaktion**“ ist eine Transaktion, die für unbestimmte Zeit gültig ist und nicht automatisch verfällt; und

der „**zugrunde liegende Markt**“ ist die jeweils massgebliche Börse, ein Market Maker, Retail Service Provider und/oder eine vergleichbare Einrichtung und/oder ein Liquiditätspool, an der/dem ein Finanzinstrument gehandelt wird, oder – je nach Kontext – der Handel in Bezug auf dieses Finanzinstrument.

(2) Bezugnahme auf:

- eine Ziffer bezieht sich auf eine Bestimmung dieses Vertrages;
- ein Parlamentsbeschluss bezieht sich auf ein Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung einschliesslich sämtlicher Änderungen und Neufassungen sowie sämtlicher Instrumente und Order;
- alle Zeit- oder Datumsangaben beziehen sich auf Uhrzeit und Datum in der Schweiz, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Gegenteiliges angegeben; und
- der Singular schliesst den Plural ein und die Verwendung des Maskulinums eines Begriffs auch dessen Femininum.

(3) Rangfolge der Dokumente: Sofern sich einzelne oder sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags, der Produktmodule, Produktinformationen, Anhänge oder Nebendokumente, auf die dieser Vertrag Bezug nimmt, widersprechen sollten, gilt folgender Geltungsvorrang:

- Anhang A – gegenseitiger Saldierungsvertrag in dem jeweils anwendbaren Umfang, ohne jedoch die Regelung in Ziffern 16 (6), 16 (7), 16 (8) und 16 (9) zu verletzen;
- Produktmodul;
- dieser Vertrag;
- Produktinformationen; und
- weitere ergänzende Dokumente, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird.

GEGENSEITIGER SALDIERUNGSVERTRAG für börsengehandelte und damit verbundene Transaktionen, einschliesslich aller Transaktionen gemäss dem Differenzhandelsvertrag.

DIESER SALDIERUNGSVERTRAG zwischen Ihnen und uns wird als Bestandteil des Differenzhandelsvertrags und zeitgleich mit diesem wirksam, oder, wenn dieser Anhang zum Zeitpunkt der Zustimmung nicht Bestandteil des Differenzhandelsvertrags war, zehn (10) Geschäftstage nach dem Datum, an dem dem Kunden mitgeteilt wurde, dass die Bedingungen Bestandteil des Differenzhandelsvertrags sind.

ES WIRD HIERMIT Folgendes vereinbart:

1. GELTUNGSBEREICH DIESES VERTRAGS

1.1 Sofern von den Vertragsparteien nicht abweichend schriftlich in Anhang 1 oder anderweitig vereinbart und vorbehaltlich des folgenden Satzes, regeln diese Bestimmungen und die besonderen von den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen jede Transaktion, die von zwei benannten Geschäftsstellen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurde oder deren Abschluss noch aussteht. Von den in Absätzen (i), (ii), (iii) und (iv) der Definition von „**Transaktion**“ definierten Transaktionen werden nur diejenigen von diesen Bestimmungen erfasst, deren jeweilige Definition auf eine spezifische Börse Bezug nimmt.

1.2 Diese Bestimmungen, die besonderen für jede Transaktion gültigen Bestimmungen, die Anhänge zu diesen Bestimmungen und alle Ergänzungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien erklären, dass alle von diesen Bestimmungen geregelten Transaktionen, die mit oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages abgeschlossen werden, im Vertrauen darauf getätigt werden, dass alle diese Bestandteile einen einzigen Vertrag zwischen den Vertragsparteien bilden.

1.3 Sollten sich Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Differenzhandelsvertrags und diesen Bestimmungen ergeben, haben diese Bestimmungen Vorrang.

2. ABWICKLUNGS- UND BÖRSEN- ODER VERRECHNUNGSSTELLEN-VORSCHRIFTEN

2.1 Vor Eintritt oder effektiver Festlegung eines Abwicklungsdatums ist eine Vertragspartei von ihren Zahlungs- und Lieferpflichten aus einer Transaktion, die diesen Bestimmungen unterliegt, solange befreit, wie auf Seiten der anderen Partei ein Verzugsfall oder ein möglicher Verzugsfall vorliegt und anhält.

2.2 Sofern die Vertragsparteien zum Zwecke der Schliessung einer existierenden Transaktion eine weitere Transaktion unter den vorliegenden Bestimmungen abschliessen, enden ihre gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Transaktion automatisch und unmittelbar mit der Schliessung der zweiten Transaktion. Hiervon ausgenommen sind lediglich die bezüglich der geschlossenen Transaktionen zwischen den Vertragsparteien geschuldeten Abwicklungszahlungen. Die Vertragsparteien können jedoch schriftlich Abweichendes vereinbaren.

2.3 Diese Bestimmungen finden auf Transaktionen keine Anwendung, wenn und soweit Massnahmen, die den Bestimmungen dieses Vertrags entgegenstehen bzw. gegen diese vorgehen, seitens der zuständigen Börse oder Verrechnungsstelle gemäss den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften eingeleitet werden.

3. ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND ANDERE VERPFLICHTUNGEN

3.1 Jede Vertragspartei garantiert der jeweils anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der Ausführung dieses Vertrages – sowie im Falle der Vertretung und Garantie in (v) der Ziffer 3.1 bezüglich des Abschlusses von Transaktionen zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses der von diesen Bestimmungen erfassten Transaktionen – dass: (i) sie rechtlich befähigt ist, diesen Vertrag abzuschliessen; (ii) die für sie handelnden Personen die erforderliche Vertretungsmacht besitzen, um diesen Vertrag für sie abzuschliessen; (iii) dieser Vertrag und die mit diesem Vertrag begründeten Verpflichtungen sie rechtlich binden und ihr gegenüber im Einklang mit den Vertragsbestimmungen (und unter Berücksichtigung des Gutglaubenprinzips) durchsetzbar sind und nicht im Widerspruch zu Bestimmungen anderer Verträge stehen oder stehen werden, durch die sie gebunden ist; (iv) ihrerseits kein Verzugsfall oder möglicher Verzugsfall vorliegt oder anhält; und (v) sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (und nicht als Treuhänder) diesen Vertrag und jegliche von diesem Vertrag erfasste Transaktion abschliesst.

3.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei dazu: (i) zu jeder Zeit alle für die rechtmässige Vertragserfüllung erforderlichen Autorisierungen, Genehmigungen, Lizenzen und Einwilligungen einzuholen, deren jeweilige Bedingungen einzuhalten und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um deren volle Gültigkeit und Rechtswirkung aufrecht zu erhalten und (ii) die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über einen Verzugsfall oder einen möglichen Verzugsfall in Bezug auf sich selbst oder eines mit ihr in Verbindung stehenden Kreditsicherheitsgebers zu informieren.

4. KÜNDIGUNG UND ABWICKLUNG

4.1 Die Kündigung und Abwicklung ist möglich, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt:

(i) eine Vertragspartei gemäss diesem Vertrag fällige Zahlungen nicht leistet oder die gemäss diesem Vertrag fällige Annahme oder Übergabe von Eigentum versäumt oder andere gemäss diesem Vertrag gültige Bestimmungen nicht beachtet oder erfüllt (einschliesslich etwaiger Transaktionen, die von diesen Bestimmungen geregelt werden) und ein derartiges Versäumnis zwei Geschäftstage nach Mitteilung der Nichterfüllung durch eine Vertragspartei an die säumige Partei weiter besteht;

(ii) eine Vertragspartei freiwillig ein wie auch immer geartetes Verfahren gemäss den Bestimmungen von Konkurs- bzw. Insolvenzgesetzen und regulatorischen, aufsichtsbehördlichen oder ähnlichen Vorschriften (einschliesslich jeglicher gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen und/oder anderer Gesetze, die auf eine insolvente Vertragspartei anwendbar sind) einleitet, das Folgendem dient: einer Liquidation, Reorganisation, einem Vergleich oder einer einvernehmlichen Regelung in Form von Verfügungsbeschränkungen oder einem Zahlungsaufschub oder vergleichbaren Abhilfemassnahmen in Bezug auf sie selbst oder ihre finanziellen Verpflichtungen, der Bestellung eines Vermögensverwalters, Masseverwalters, Liquidators, Kurators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson (jeder ein „**Treuhänder**“) über sie selbst oder einen Teil ihres Vermögens; oder wenn die Vertragspartei Kapitalmassnahmen zur Vornahme der vorgenannten Massnahmen fasst; und soweit im Falle einer Reorganisation, eines Vergleichs oder einer einvernehmlichen Regelung die andere Vertragspartei den Vorschlägen nicht zustimmt;

(iii) in Bezug auf eine Vertragspartei von dritter Seite oder gerichtlich veranlasste Verfahren gemäss den Bestimmungen von Konkurs- oder Insolvenzgesetzen und regulatorischen, aufsichtsbehördlichen oder ähnlichen Vorschriften (einschliesslich jeglicher gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen oder anderer Gesetze, die auf eine insolvente Vertragspartei anwendbar sind) eröffnet bzw. beantragt werden, die Folgendem dienen: einer Liquidation, Reorganisation, einem Vergleich oder einer einvernehmlichen Regelung zum Zahlungsaufschub oder vergleichbaren Abhilfemassnahmen in Bezug auf sie selbst oder ihre finanziellen Verpflichtungen oder der Bestellung eines Treuhänders in Bezug auf sie selbst oder einen Teil ihres Vermögens und ein solches Verfahren (a) nicht innerhalb von fünf Tagen nach Eröffnung oder Bekanntmachung beendet wird oder (b) innerhalb dieses Zeitraums beendet wurde, jedoch lediglich aufgrund nicht ausreichender Mittel zur Deckung der Kosten eines solchen Falles oder eines anderen Verfahrens;

(iv) eine Vertragspartei stirbt, unzurechnungsfähig wird, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann oder nach den Bestimmungen der auf die Vertragspartei anzuwendenden Konkurs- oder Insolvenzgesetze zahlungsunfähig oder insolvent wird; oder eine Schuld der Vertragspartei am Fälligkeitsdatum nicht beglichen wird, oder gemäss Verträgen oder Instrumenten, die eine solche Schuld verbriefen, für zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt fällig und zahlbar erklärt wird; oder ein Rechtsstreit, ein Verfahren oder eine Klage in Verbindung mit diesem Vertrag hinsichtlich der Pfändung, Beschlagnahme, Forderungsverpfändung oder Inbesitznahme des gesamten oder teilweisen Vermögens, Betriebes oder der Vermögenswerte (materieller und immaterieller Art) der Vertragspartei eingeleitet wird;

(v) eine Vertragspartei oder jedweder Kreditsicherheitsgeber einer Vertragspartei (oder ein Treuhänder, der für eine Vertragspartei oder einen Kreditsicherheitsgeber einer Vertragspartei handelt) eine Verpflichtung aus diesem Vertrag (einschliesslich aller durch diese Bestimmungen geregelten Transaktionen) oder ein Kreditsicherheitsdokument in Abrede stellt, ablehnt oder zurückweist;

(vi) eine Zusicherung oder Gewährleistung, die von einer Vertragspartei gemäss diesem Vertrag oder im Einklang mit einem Kreditsicherheitsdokument abgegeben wurde oder als abgegeben gilt, sich als zum Zeitpunkt ihrer Abgabe in wesentlicher Hinsicht unzutreffend oder irreführend herausstellt;

(vii) (a) ein Kreditsicherheitsgeber einer Vertragspartei oder die betreffende Vertragspartei selbst es versäumen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen gemäss dem geltenden Kreditsicherheitsdokument zu beachten und zu erfüllen; (b) ein Kreditsicherheitsdokument in Bezug auf eine Vertragspartei verfällt oder nicht mehr in vollem Umfang gültig ist, bevor alle Verpflichtungen der Vertragspartei gemäss dieser Vereinbarung (einschliesslich jeder durch diese Bestimmungen geregelten Transaktion) erfüllt worden sind, es sei denn, die jeweils andere Vertragspartei hat schriftlich eingewilligt, dass es sich dabei nicht um einen Verzugsfall handeln soll; (c) eine Zusicherung oder Gewährleistung, die durch einen Kreditsicherheitsgeber einer Vertragspartei gemäss einem Kreditsicherheitsdokument abgegeben wurde, sich zum Zeitpunkt ihrer Abgabe in wesentlicher Hinsicht unzutreffend oder irreführend herausstellt. Gleiches gilt in Bezug auf eine fingierte Gewährleistung im Hinblick auf den fingierten Abgabezeitpunkt; oder (d) ein Ereignis wie in Abschnitt (ii) bis (iv) oder (viii) dieser Ziffer 4.1 dargestellt in Bezug auf einen Kreditsicherheitsgeber einer Vertragspartei eintritt;

(viii) eine Vertragspartei aufgelöst wird oder die Registereintragung einer Vertragspartei, deren Existenz von einer formalen Registereintragung abhängt, gelöscht wird oder endet oder ein Verfahren eingeleitet wird, das die Auflösung einer Vertragspartei oder die Löschung bzw. Beendigung der Registereintragung anstrebt oder zum Inhalt hat; oder

(ix) ein Verzugsfall (wie auch immer beschrieben) nach jeglichen zwischen den Parteien geltenden Geschäftsbedingungen gleich auf welche Art eintritt oder ein anderes in diesem Zusammenhang in Anlage 1 oder anderweitig näher bezeichnetes Ereignis eintritt.

4. KÜNDIGUNG UND ABWICKLUNG (FORTSETZUNG)

Tritt eine der oben genannten Situationen ein, kann die jeweils andere Vertragspartei (die „**vertragstreue Vertragspartei**“) ihre Rechte gemäss Ziffer 4.2 geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, sofern zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird (entweder mittels ausdrücklicher Vereinbarung in Anhang 1 oder anderweitig), dass im Verzugsfall gemäss Absätzen (ii) oder (iii) die Bestimmungen von Ziffer 4.3 gelten.

4.2 Vorbehaltlich Ziffer 4.3 kann die vertragstreue Vertragspartei jederzeit nach Eintritt des Tatbestands des Verzugsfalls der säumigen Partei durch Mitteilung ein Abwicklungsdatum für die Schliessung und Abwicklung von Transaktionen gemäss den Bestimmungen in Ziffer 4.4 nennen.

4.3 Sofern von den Vertragsparteien entsprechend vereinbart, ist der Zeitpunkt des Verzugsfalls gemäss Ziffer 4.1, Absatz (ii) oder (iii), automatisch auch das Abwicklungsdatum. Eine entsprechende Mitteilung durch eine der Vertragsparteien ist nicht notwendig und es gelten insoweit die Bestimmungen in Ziffer 4.4.

4.4 Sobald ein Abwicklungsdatum feststeht:

(i) ist keine der Vertragsparteien dazu verpflichtet, weitere Zahlungen oder Lieferungen bezüglich der von diesen Bestimmungen geregelten Transaktionen zu leisten, die ohne diese Bestimmung an oder nach dem Abwicklungsdatum fällig geworden wären. Bereits entstandene Verpflichtungen werden durch Leistung des Abwicklungsbetrages (durch Zahlung, Aufrechnung oder anderweitig) erfüllt;

(ii) bestimmt die vertragstreue Vertragspartei (am oder alsbald nach dem Abwicklungsdatum) hinsichtlich jeder diesen Bestimmungen unterliegenden Transaktion (gegebenenfalls in diskontierter Form) ihre gesamten Kosten, Verluste oder, falls zutreffend, Gewinne, jeweils in ihrer Basiswährung (gegebenenfalls einschliesslich Kursverlusten, Finanzierungskosten bzw. – sofern nicht bereits erfasst – alle Kosten, Verluste oder, falls zutreffend, Gewinne, die aus der Schliessung, Liquidation, dem Erwerb, der Erfüllung oder der Wiederherstellung einer Kursicherungs-Position (Hedge-Position) oder einer damit verbundenen Handelsposition entstanden sind), die aus der vertragsgemässen Beendigung von Zahlungen und Lieferungen resultieren, die andernfalls in Bezug auf die Transaktion erforderlich geworden wären. Hierbei wird der Eintritt sämtlicher einschlägiger aufschiebender Bedingungen unterstellt und es werden – sofern angemessen – Marktkurse oder offizielle Abwicklungskurse, die von der jeweiligen Börse oder Verrechnungsstelle veröffentlicht bzw. festgelegt wurden und an bzw. unmittelbar vor dem Ermittlungsdatum verfügbar sind, berücksichtigt; und

(iii) erfasst die vertragstreue Vertragspartei alle ihr entstandenen Kosten oder Verluste, wie vorstehend ermittelt, als positiven Betrag und die realisierten Gewinne, wie vorstehend ermittelt, als negativen Betrag und fasst diese Beträge in einem einzigen positiven oder negativen Nettobetrag zusammen, der auf die Basiswährung der vertragstreuen Partei lautet (der „Abwicklungsbetrag“).

4.5 Wenn der gemäss Ziffer 4.4 ermittelte Abwicklungsbetrag ein positiver Betrag ist, zahlt die säumige Partei diesen Betrag an die vertragstreue Vertragspartei; handelt es sich um einen negativen Betrag, muss die vertragstreue Vertragspartei den Betrag an die säumige Partei zahlen. Die vertragstreue Vertragspartei informiert die säumige Partei unverzüglich nach dessen Berechnung über die Höhe des Abwicklungsbetrags und darüber, von welcher Partei der Abwicklungsbetrag zu zahlen ist.

4.6 Sofern von den Vertragsparteien in Anhang 1 oder anderweitig nicht abweichend vereinbart, ist die vertragstreue Vertragspartei bei Kündigung und Abwicklung gemäss Ziffer 4.4 zusätzlich berechtigt, die Bestimmungen der Ziffer 4.4 auf andere Transaktionen anzuwenden, die von den Parteien eingegangen wurden und zum Zeitpunkt der Abwicklung offen sind, und diese gemäss den vorliegenden Bestimmungen zu behandeln.

4.7 Der von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei gemäss Ziffer 4.5 bzw. gemäss anderen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zahlbare Betrag wird in der Basiswährung der vertragstreuen Vertragspartei zum Geschäftsschluss des Geschäftstages gezahlt, der auf den Tag der Beendigung des Kündigungs- und Abwicklungsverfahrens gemäss Ziffer 4.4 oder gemäss anderen Gesetzen bzw. Vorschriften mit vergleichbarer Wirkung folgt. Sofern gesetzlich gefordert, wird der zahlbare Betrag in eine andere Währung umgerechnet, wobei die Kosten einer solchen Umrechnung von der säumigen Partei zu tragen sind und (gegebenenfalls) von einer Zahlung an diese abgezogen werden. Der zu zahlende Betrag ist ab Fälligkeit mit dem durchschnittlichen Tagesgeldsatz, der in der Währung der zu leistenden Zahlung von den Grossbanken im Londoner Interbankenmarkt um 11:00 Uhr (Londoner Zeit) angeboten wird, zu verzinsen. Falls ein solcher Tagesgeldsatz nicht verfügbar ist, wird der Betrag mit einem angemessenen durch die vertragstreue Vertragspartei bestimmten Zinssatz verzinst. Hinzu kommen in beiden Fällen Zinsen von 1 % p. a. für jeden Tag des Zahlungsverzugs.

4.8 Zu Berechnungszwecken kann die vertragstreue Vertragspartei Beträge, die auf eine andere Währung lauten, zu einem zum Berechnungszeitpunkt geltenden, von ihr pflichtgemäss gewählten Wechselkurs in ihre Basiswährung umrechnen.

4.9 Die Rechte der vertragstreuen Vertragspartei gemäss Ziffer 4 schliessen sämtliche andere Rechte, die der vertragstreuen Partei zustehen (sei es aus Vertrag, aus Gesetz oder anderweitig) nicht aus, sondern bestehen zusätzlich zu diesen.

5. AUFRECHNUNG

Unbeschadet anderer Rechte oder Ersatzansprüche der Vertragsparteien kann jede Vertragspartei nach Feststellung des Abwicklungsbetrages gegen etwaige der jeweils anderen Vertragspartei geschuldete Beträge (gleich, ob tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten, gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeiten, gegebenenfalls einschliesslich des Abwicklungsbetrages und anderer vor dem Abwicklungsdatum fälliger und zahlbarer und noch nicht beglichener Beträge) mit eigenen Forderungen aus den seitens der anderen Vertragspartei geschuldeten Beträgen (gleich, ob aus tatsächlichen oder Eventualverbindlichkeiten, gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten, gegebenenfalls einschliesslich des Abwicklungsbetrages und anderer vor dem Abwicklungsdatum fälliger und zahlbarer und noch nicht beglichener Beträge) aufrechnen.

6. WÄHRUNGS AUSGLEICH

Wenn eine Vertragspartei (die erste Partei) einen Betrag aus einer Zahlungsverpflichtung der anderen Vertragspartei (der zweiten Partei) in einer anderen Währung als der zur Zahlung vorgegebenen erhält oder zurückerlangt (gleich, ob auf Grund eines Gerichtsurteils oder anderweitig), hält die zweite Partei die erste Partei schadlos für alle Kosten (einschliesslich Umrechnungskosten) und Verluste, die der ersten Partei infolge des Erhalts eines solchen Betrages in einer anderen Währung als der zur Zahlung vorgegebenen entstehen.

7. ABTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Keine der Vertragsparteien darf ihre Rechte, Verpflichtungen oder etwaige Interessen aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen oder dies jeweils beabsichtigen (einschliesslich der Transaktionen, die diesen Bestimmungen unterliegen). Alle beabsichtigten Abtretungen, Übertragungen oder anderweitigen Verfügungen, die gegen die Bestimmungen dieser Ziffer verstossen, sind unwirksam.

8. MITTEILUNGEN

Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Hinweise, Anweisungen und andere Mitteilungen, die einer Vertragspartei gemäss diesem Vertrag zugeleitet werden, von der betreffenden Partei an die Adresse und an die in Anhang 1 genannte oder schriftlich mitgeteilte Person übermittelt. Sofern nicht anders festgelegt, sind sämtliche Hinweise, Anweisungen und andere Mitteilungen, die im Einklang mit dieser Ziffer übermittelt werden, in Übereinstimmung mit Bedingung 14(10) des Differenzhandelsvertrags unmittelbar gültig.

9. VERTRAGSBEENDIGUNG, VERZICHT UND TEILWEISE VERTRAGSNICHTIGKEIT

9.1 Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen kündigen, wobei die Vertragskündigung am Ende des siebten Tages in Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt noch offene Transaktionen, die diesen Bestimmungen unterliegen, bleiben von einer solchen Kündigung unberührt. In Bezug auf diese Transaktion gelten die Bestimmungen dieses Vertrages fort, bis alle Verpflichtungen der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei gemäss diesem Vertrag vollständig erfüllt wurden (einschliesslich der Transaktionen, die diesen Bestimmungen unterliegen).

9.2 Der Verzicht einer Vertragspartei auf Rechte, Befugnisse oder Vorteile aus diesem Vertrag erfolgt lediglich mittels ausdrücklicher schriftlicher Erklärung und lediglich im Umfang dieser Erklärung.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder gegen eine gesetzliche Bestimmung einer bestimmten Rechtsordnung verstossen oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung gemäss den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung.

10. FRISTEN

Die in diesem Vertrag geregelten Fristen und Zeitpunkte sind verbindlich.

11. ZAHLUNGEN

Alle von einer Vertragspartei gemäss diesen Vertragsbedingungen zu entrichtenden Zahlungen erfolgen in am selben Tag (oder unmittelbar verfügbaren) frei übertragbaren Mitteln auf das von der jeweils anderen Vertragspartei zu einem solchen Zweck angegebene Konto.

12. MASSGEBENDES RECHT UND GERICHTS BARKEIT

Sofern nicht von den Parteien in Anhang 1 oder anderweitig anders vereinbart:

12.1 Diese Bestimmungen unterliegen Schweizer Recht und werden im Einklang mit demselben ausgelegt.

12. MASSGEBENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT (FORTSETZUNG)

12.2 Der Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen und der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns entstehen, ist Genf, Schweiz. Dies ist auch der Betreibungsort, falls Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben. Unbeschadet des Vorgenannten, behalten wir uns das Recht vor, vor jedem zuständigen Gericht oder Gerichtsbarkeit, einschliesslich der Gerichte des Landes, dessen Staatsangehöriger Sie sind oder in welchem Sie Ihren Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung haben, ein Verfahren einzuleiten.

12.3 Jede Vertragspartei verzichtet unwiderruflich in dem gesetzlich zulässigen Umfang auf die Einrede der Immunität aus Souveränitäts- oder anderen vergleichbaren Gründen in Bezug auf sich selbst oder die eigenen Einkünfte und Vermögenswerte (ungeachtet ihrer tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung) betreffend (i) Klagen, (ii) Zuständigkeiten von Gerichten, (iii) gerichtliche Verfügungen, Anordnungen bestimmter Handlungen oder der Rückgewähr von Eigentum, (iv) Pfändung von Vermögenswerten (vor oder nach einer gerichtlichen Verfügung) und (v) gerichtlicher Verfügungen oder Urteile, der die Vertragspartei oder ihre Einkünfte und Vermögenswerte andernfalls unterworfen wäre. Jede Partei willigt zudem im gesetzlich zulässigen Umfang ein, sich auf eine derartige Immunität in keinem Verfahren zu berufen. Jede Partei stimmt grundsätzlich bezüglich sämtlicher Verfahren dem Erlass gerichtlicher Verfügungen, der Stattgabe von Klagen und anderen Anträgen sowie der Einleitung von Vollstreckungsmassnahmen sowie vergleichbaren Verfahrenshandlungen aus gerichtlichen Verfügungen und Urteilen, die sich auf das Eigentum beziehen, zu.

13. VERTRAGSAUSLEGUNG

13.1 In diesen Vertragsbedingungen kommt nachstehenden Begriffen die folgende Bedeutung zu:

„**Basiswährung**“ ist im Hinblick auf eine Vertragspartei die in Anhang 1 angegebene bzw. zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarte Währung oder mangels Angabe in Anhang 1 oder vertraglicher Vereinbarung das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz;

„**Kreditsicherheitsdokument**“ ist im Hinblick auf eine Vertragspartei (die erste Partei) eine Garantie, eine Hypothekenvereinbarung, eine Margin- oder Sicherheitsvereinbarung oder ein etwaiges anderes Dokument dieser Partei oder einer Drittpartei („**Kreditsicherheitsgeber**“) zugunsten der anderen Vertragspartei zur Absicherung der Vertragspflichten der ersten Partei;

„**Kreditsicherheitsgeber**“ hat die in der Definition „Kreditsicherheitsdokument“ festgelegte Bedeutung;

„**Treuhänder**“ hat die in Ziffer 4.1 festgelegte Bedeutung;

„**Säumige Partei**“ ist die Partei, die den Tatbestand der Vertragsverletzung erfüllt. Sie ist auch dann säumige Partei, wenn der Verzugsfall durch einen mit ihr in Verbindung stehenden Kreditsicherheitsgeber erfolgt;

„**Benannte Geschäftsstelle(n)**“ ist hinsichtlich einer Partei die Geschäftsstelle, die namentlich auf Seite 1 dieser Vertragsbedingungen aufgeführt ist, sowie etwaige andere in Anhang 1 genannte oder anderweitig von den Vertragsparteien zum Zweck dieses Vertrages vereinbarte Geschäftsstellen;

„**Abwicklungsdatum**“ ist das Datum, an dem gemäss den Bestimmungen von Ziffer 4.2 die vertragstreue Vertragspartei die Kündigung und Liquidierung von Transaktionen einleitet oder eine solche Kündigung und Abwicklung gemäss den Bestimmungen von Ziffer 4.3 automatisch eintritt;

„**Möglicher Verzugsfall**“ ist ein Ereignis, das zum Tatbestand der Verzugsfalls führen kann (durch Zeitablauf, im Falle einer Kündigung, einer entsprechenden Feststellung oder einer Kombination dieser Faktoren);

„**Verfahren**“ sind jede Klage, jeder Rechtsstreit und jedes anderweitige gerichtliche Verfahren in Bezug auf diesen Vertrag;

„**Spezifische Börsen**“ sind die in Anhang 2 bestimmten Börsen und jede andere Börse, die von den Parteien als spezifische Börse im Sinne von Ziffer 1.1 festgelegt wurde; und „**bestimmte Börse**“ bezieht sich auf jede von diesen;

„**Transaktion**“ bedeutet:

- (i) ein an einer Börse oder gemäss den Bestimmungen einer Börse abgeschlossener Vertrag;
- (ii) ein Vertrag, der den Bestimmungen einer Börse unterliegt; oder
- (iii) ein Vertrag, der (mit Ausnahme seiner Laufzeit) einen an einer Börse oder gemäss den Bestimmungen einer Börse abgeschlossenen Vertrag darstellt würde und der zum geeigneten Zeitpunkt zur Abwicklung wie ein an einer Börse oder gemäss den Bestimmungen einer Börse abgeschlossener Vertrag eingereicht wird, wobei es sich im Fall von Abschnitt (i), (ii) oder (iii) um Future- oder Optionskontrakte, Differenzkontrakte, Spot- oder Forward Kontrakte hinsichtlich eines Rohstoffs, Edelmetalls, Finanzinstrumentes (einschliesslich jedweder Wertpapiere), einer Währung, eines Zinssatzes, Index oder einer Kombination von Vorstehendem handeln kann;
- (iv) eine Transaktion, die von einer Transaktion gemäss Absatz (i), (ii) oder (iii) dieser Definition abgelöst wird; oder
- (v) eine andere Transaktion, die die Parteien durch Vereinbarung zu einer Transaktion erklärt haben.

13.2 In diesen Vertragsbedingungen ist „**Verzugsfall**“ jedes der Ereignisse, die in Ziffer 4.1 angeführt sind; „**Abwicklungsbetrag**“ hat die in Ziffer 4.4 und „**vertragstreue Vertragspartei**“ hat die in Ziffer 4.1 festgelegte Bedeutung.

13.3 Jegliche Bezugnahme in diesen Vertragsbedingungen auf: einen „**Geschäftstag**“ wird als Bezeichnung für einen Tag (ausser Samstag oder Sonntag) ausgelegt, an dem:

- (i) hinsichtlich des Zahlungsdatums für einen (a) in beliebiger Währung denominierten Betrag (mit Ausnahme von ECU oder Euro) die Banken in den Hauptfinanzzentren des Landes einer solchen Währung grundsätzlich geöffnet sind; (b) ECU, das ECU-Verrechnungs- und Saldenausgleichssystem, betrieben von der ECU-Bankenvereinigung (oder, falls dieses Clearing-System den Betrieb einstellt, ein anderes von den Vertragsparteien festgelegtes System zur Verrechnung und Abwicklung), geöffnet hat; oder (c) die Abwicklung von Zahlungen in Euro in London oder anderen Finanzzentren in Europa, die von den Vertragsparteien ausgewählt wurden, allgemein möglich ist; und
- (ii) hinsichtlich des Datums der Übertragung von Eigentum, an dem das Eigentum in Erfüllung der Verpflichtungen in dem Markt übertragen werden kann, in dem die Übertragungsverpflichtung begründet wurde; eine „**Ziffer**“ oder ein „**Anhang**“ beziehen sich jeweils auf eine Ziffer oder einen Anhang dieser Vertragsbedingungen, sofern nicht der Kontext etwas anderes erfordert;

„**Währung**“ umfasst die jeweils einschlägige Rechnungseinheit;

„**Verbindlichkeit**“ umfasst jede Verpflichtung (gleich, ob gegenwärtig oder künftig, tatsächlich oder bedingt, als Hauptverpflichtung oder Margin oder anderweitig) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern;

„**Vertragsparteien**“ umfasst Sie und uns und wird als Bezugnahme auf die diesen Vertrag schliessenden Parteien ausgelegt. Die Bezeichnung schliesst auch deren Nachfolger und zulässige Abtretungsempfänger ein; des Weiteren bezieht sich „**Vertragspartei**“ auf die jeweilige sich aus dem Kontext ergebende Partei; eine Vertragspartei, die in Verbindung mit einem Kreditsicherheitsgeber steht, bezieht sich auf die Vertragspartei, deren Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag durch den Kreditsicherheitsgeber abgesichert werden; und diese

„**Bestimmungen**“ oder dieser „**Vertrag**“ umfassen/umfasst diesen Anhang A einschliesslich der Anhänge 1 und 2 hierzu und wird als Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Vertrages in seiner jeweils gültigen Fassung ausgelegt. Dieser kann gelegentlich ergänzt, verändert oder erneuert werden.

ANHANG 1

1. GELTUNGSBEREICH DIESES VERTRAGES

Jede der folgenden Transaktionen ist eine Transaktion im Sinne von Absatz (v) der Definition „**Transaktion**“ in Ziffer 13.1:

Sämtliche im Differenzhandelsvertrag definierte Transaktionen.

2. BENANNTEN GESCHÄFTSSTELLEN

Jede der im Folgenden aufgeführten Geschäftsstellen ist eine benannte Geschäftsstelle:

Wir – IG Bank S.A. 42 Rue du Rhône, 1204 Genf, Schweiz.

Sie – Ihre tatsächliche Adresse, wie Sie sie uns zu gegebener Zeit mitteilen.

3. GELTUNGSBEREICH DIESES VERTRAGES

Nicht anwendbar

4. AUTOMATISCHE VERTRAGSKÜNDIGUNG

Bei Eintritt des Tatbestands des Verzugsfalls nach Absatz (ii) oder (iii) der Ziffer 4.1 gelten die Bestimmungen in Ziffer 4.3.

5. BEENDIGUNG ANDERER TRANSAKTIONEN

Hier gelten die Bestimmungen in Ziffer 4.6.

6. MITTEILUNGEN

Alle unserer an Sie gerichteten Mitteilungen werden in Übereinstimmung mit Ziffer 14 des Differenzhandelsvertrages übermittelt, und alle von Ihnen an uns gerichteten Mitteilungen werden per Post an den eingetragenen Firmensitz übersandt: IG Bank S.A. 42 Rue du Rhône, 1204 Genf, Schweiz; zu Händen des General Counsel.

7. MASSGEBENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Nicht anwendbar

8. BASISWÄHRUNG

Nicht anwendbar.

9. AUSGEWÄHLTE FINANZZENTREN FÜR DIE ABWICKLUNG IN EURO

Nicht anwendbar.

ANHANG 2

SPEZIFISCHE BÖRSEN

Die folgenden Börsen sind spezifische Börsen im Sinne von Ziffer 1.1:

Jede Börse, an der mit unserer Zustimmung börsengehandelte Transaktionen einschliesslich Ablauftransaktionen oder Optionen gemäss des Differenzhandelsvertrags abgeschlossen werden sowie andere Verrechnungsstellen, die von Zeit zu Zeit von einer solchen Börse verwendet werden.

Kein Teil dieses Dokuments darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IG Bank S.A. in irgendeiner Form vervielfältigt werden. Copyright IG Bank S.A. 2019. Alle Rechte vorbehalten.